

**Verkaufsprospekt
und Anlagebedingungen
für den**

Amundi Multi-Asset Portfolio

Eine richtlinienkonforme Umbrella-Konstruktion deutschen Rechts (OGAW) der

Amundi Luxembourg S.A.
5, Allée Scheffer, 2520 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg
eingetragen im Handelsregister R.C.S. Luxemburg unter der Nummer B 57.255

Vorsitzender des Verwaltungsrates: David Joseph Harte

Vertriebsstellen:

Amundi Asset Management S.A.S., 91-93 boulevard Pasteur, 75015 Paris, Frankreich und ihre
Zweigniederlassungen

Vorsitzende des Vorstandes der Amundi Asset Management S.A.S.: Valérie Baudson

Dieser Auszug aus dem nach deutschem Recht erstellten Prospekt wird ausschließlich für den
Vertrieb der in diesem Dokument bezeichneten und von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht
FINMA bewilligten Teilvermögen des Amundi Multi-Asset Portfolio in der Schweiz verwendet.

Ansonsten entspricht dieser Auszug dem nach deutschem Recht erstellten Prospekt.

16. April 2026

HINWEIS ZUM VERKAUFSPROSPEKT

Der Kauf und Verkauf von Anteilen an dem jeweiligen Teilsondervermögen der Umbrella-Konstruktion Amundi Multi-Asset Portfolio (der „Fonds“) erfolgt auf Basis des Verkaufsprospekts, des Basisinformationsblatts des jeweiligen Teilsondervermögens und der Allgemeinen Anlagebedingungen in Verbindung mit den Besonderen Anlagebedingungen in der jeweils geltenden Fassung. Die Allgemeinen Anlagebedingungen und die Besonderen Anlagebedingungen sind im Anschluss an diesen Verkaufsprospekt abgedruckt.

Dieser Verkaufsprospekt ist eine gesetzlich vorgeschriebene Verkaufsunterlage und ist dem am Erwerb eines Fondsanteils an dem jeweiligen Teilsondervermögen Interessierten zusammen mit dem letzten veröffentlichten Jahresbericht sowie dem gegebenenfalls nach dem Jahresbericht veröffentlichten Halbjahresbericht auf Verlangen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Daneben sind ihm das Basisinformationsblatt rechtzeitig vor Vertragsschluss kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Von dem Verkaufsprospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen dürfen nicht abgegeben werden. Jeder Kauf von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in dem Verkaufsprospekt bzw. in dem Basisinformationsblatt enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Käufers.

Der Verkaufsprospekt wird ergänzt durch den jeweils letzten Jahresbericht und dem gegebenenfalls nach dem Jahresbericht veröffentlichten Halbjahresbericht.

ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN FÜR US-PERSONEN

Die Verbreitung der in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen und das Angebot von in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Anteilen im Rahmen eines öffentlichen Vertriebs sind nur in solchen Ländern zulässig, in denen eine Vertriebszulassung besteht.

Insbesondere sind die Anteile an dem jeweiligen Teilsondervermögen nicht für den Vertrieb in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an US-Bürger bestimmt. Die Amundi Luxembourg S.A. und/oder die in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Teilfonds des Amundi Multi-Asset Portfolio sind und werden nicht gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner gültigen Fassung registriert. Die Anteile der Teilfonds sind und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner gültigen Fassung oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Anteile des/der Teilfonds dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch einer US-Person oder auf deren Rechnung angeboten oder verkauft werden. Antragsteller müssen ggf. darlegen, dass sie keine US-Person sind und Anteile weder im Auftrag von US-Personen erwerben noch an US-Personen weiterveräußern. US-Personen sind Personen, die Staatsangehörige der USA sind oder dort ihren Wohnsitz haben und/oder dort steuerpflichtig sind. US-Personen können auch Personen- oder Kapitalgesellschaften sein, die gemäß den Gesetzen der USA bzw. eines US-Bundesstaats, Territoriums oder einer US-Besitzung gegründet werden.

Die Anteile der Teilfonds wurden von der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (der "SEC") oder einer sonstigen Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten weder zugelassen, noch wurde eine solche Zulassung verweigert; darüber hinaus hat weder die SEC noch eine andere Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten über die Richtigkeit oder die Angemessenheit dieses Verkaufsprospekts bzw. die Vorteile der Anteile entschieden. Gegenteilige Behauptungen sind strafbar.

Die United States Commodity Futures Trading Commission (US Warenderminhandelsaufsichtsbehörde) hat weder diesen Verkaufsprospekt noch sonstige Verkaufsunterlagen für das Sondervermögen Amundi Multi-Asset Portfolio geprüft oder genehmigt. Dieser Verkaufsprospekt darf nicht in den Vereinigten Staaten in Umlauf gebracht werden. Die Verteilung dieses Verkaufsprospektes und das Angebot der Anteile können auch in anderen Rechtsordnungen Beschränkungen unterworfen sein.

Der Foreign Account Tax Compliance Act ("FATCA"), der Bestandteil des Hiring Incentives to Restore Employment Act ist, trat 2010 in den Vereinigten Staaten von Amerika in Kraft. Danach sind Finanzinstitute außerhalb der USA verpflichtet, der US-Steuerbehörde jährlich Angaben zu Finanzkonten spezifizierter US-Personen zu machen. Finanzinstitute, die diese Angaben nicht machen, unterliegen einem Quellensteuerabzug von 30% auf bestimmte Einkünfte aus US-Quellen.

Am 31. Mai 2013 haben die BRD und die USA das FATCA-Abkommen geschlossen („IGA“). Dieses Abkommen regelt den automatischen Austausch steuerlich relevanter Daten, die von Finanzinstituten erhoben werden, um die Steuerehrlichkeit auch in internationalen Sachverhalten zu erhöhen. Nach dessen Umsetzung in Deutschland muss der Fonds die Vorgaben des IGA erfüllen.

Gemäß dem IGA ist die Gesellschaft für den Fonds gegebenenfalls zur Erfassung von Informationen zur Identifizierung ihrer direkten und indirekten Anteilinhaber, die für FATCA-Zwecke als spezifizierte US-Personen einzustufen sind, verpflichtet. In solchen Fällen wird die Gesellschaft ihr bereitgestellte Informationen zu meldepflichtigen Finanzkonten an das Bundeszentralamt für Steuern weiterleiten, das diese Informationen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der Steuern auf Einkommen und Vermögen jährlich mit der US-Steuerbehörde („US Internal Revenue Service“) austauscht.

WICHTIGE RECHTLICHE AUSWIRKUNGEN DER VERTRAGSBEZIEHUNG

Durch den Erwerb der Anteile wird der Anleger Miteigentümer der vom jeweiligen Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände nach Bruchteilen. Er kann über die Vermögensgegenstände nicht verfügen. Mit den Anteilen sind keine Stimmrechte verbunden.

Dem Vertragsverhältnis zwischen Amundi Luxembourg S.A. („Gesellschaft“ oder „Verwaltungsgesellschaft“) und Anleger sowie den vorvertraglichen Beziehungen wird deutsches Recht zugrunde gelegt. Der Sitz der Amundi Luxembourg S.A. ist Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis. Anleger, die Verbraucher sind und in einem anderen EU-Staat wohnen, können auch vor einem zuständigen Gericht an ihrem Wohnsitz Klage erheben.

Verbraucher sind natürliche Personen, die in den Fonds zu einem Zweck investieren, der überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, die also zu Privatzwecken handeln.

Sämtliche Veröffentlichungen und Werbeschriften sind in deutscher Sprache abzufassen oder mit einer deutschen Übersetzung zu versehen. Die Amundi Luxembourg S.A. wird ferner die gesamte Kommunikation mit ihren Anlegern in deutscher Sprache führen.

Die Gesellschaft verpflichtet sich zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle. Bei Streitigkeiten, an denen Verbraucher beteiligt sind, können sich die Beteiligten an die behördliche Verbraucherschlichtungsstelle der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wenden. Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt hiervon unberührt.

Die Kontaktdaten lauten:

Schlichtungsstelle bei der
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
- Referat VB 12 -
Marie-Curie-Straße 24-28
60439 Frankfurt am Main
E-Mail: schlichtungsstelle@bafin.de
www.bafin.de/schlichtungsstelle

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen können sich die Beteiligten auch an die Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank wenden. Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt hiervon unberührt.

Die Kontaktdaten lauten:

Deutsche Bundesbank
Schlichtungsstelle
Postfach 10 06 02
60006 Frankfurt am Main
E-Mail: schlichtung@bundesbank.de
<https://www.bundesbank.de/de/service/schlichtungsstelle>

Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt von einem Schiedsverfahren unberührt.

Der in deutscher Sprache erstellte Verkaufsprospekt wird möglicherweise in eine oder mehrere Sprachen übersetzt. Rechtlich bindend ist allein die deutsche Fassung.

Soweit nicht im Einzelfall etwas anders geregelt ist, entsprechen sämtliche Begriffe, die in diesem Verkaufsprospekt verwendet werden, denen des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB).

BELEHRUNG ÜBER DAS WIDERRUFSRECHT NACH § 305 KAGB

Widerrufsrecht

Kommt der Kauf von Anteilen an offenen Investmentvermögen aufgrund mündlicher Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen zustande, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, so ist der Käufer berechtigt, seine Kauferklärung schriftlich und ohne Angabe von Gründen innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu widerrufen (z.B. Brief, Fax, E-Mail). Das Widerrufsrecht besteht auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat.

Über das Recht zum Widerruf wird der Käufer in belehrt. Ein Widerrufsrecht besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass (i) entweder der Käufer keine natürliche Person ist, die das Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der nicht ihrer beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (Verbraucher), oder (ii) es zur Verhandlung auf Initiative des Käufers gekommen ist, d.h. er den Käufer zu den Verhandlungen aufgrund vorhergehender Bestellung des Käufers aufgesucht hat. Bei Verträgen, die ausschließlich über Fernkommunikationsmittel (z.B. Briefe, Telefonanrufe, E-Mails) zustande gekommen sind (Fernabsatzverträge), besteht kein Widerrufsrecht.

Die Frist zum Widerruf beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht enthalten ist, die den Anforderungen des Artikels 246 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch genügt. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Ist der Fristbeginn streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer. Der Widerruf ist in Textform im Sinne des § 126b BGB unter Angabe der Person des Erklärenden einschließlich dessen Unterschrift zu erklären, wobei eine Begründung nicht erforderlich ist.

Der Widerruf ist zu richten an:

Amundi Deutschland GmbH
Arnulfstrasse 124-126
80636 München
Deutschland
E-Mail: info_de@amundi.com

Ein Widerrufsrecht besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass entweder der Käufer kein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist oder er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Kauf der Anteile geführt haben, aufgrund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Absatz 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Widerrufsfolgen

Ist der Widerruf wirksam erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so sind ihm von der Gesellschaft gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und ein Betrag auszuführen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht. Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend beim Verkauf der Anteile durch den Anleger.

Inhaltsverzeichnis

HINWEIS ZUM VERKAUFSPROSPEKT.....	2
ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN FÜR US-PERSONEN.....	2
WICHTIGE RECHTLICHE AUSWIRKUNGEN DER VERTRAGSBEZIEHUNG	3
BELEHRUNG ÜBER DAS WIDERRUFSRECHT NACH § 305 KAGB.....	4
ALLGEMEINER TEIL	9
I. GRUNDLAGEN.....	9
1. Die Teilfonds	9
2. Verkaufsunterlagen und Offenlegung von Informationen	9
3. Anlagebedingungen und deren Änderungen	10
4. Vertriebsvorschriften.....	10
5. Verantwortung für den Verkaufsprospekt	11
6. Datum.....	11
II. VERWALTUNGSGESELLSCHAFT	11
1. Firma, Rechtsform und Sitz.....	11
2. Verwaltungsrat und Geschäftsführung.....	11
3. Eigenkapital und zusätzliche Eigenmittel.....	11
III. VERWAHRSTELLE	12
1. Allgemeines	12
2. Firma, Rechtsform, Sitz und Haupttätigkeit der Verwahrstelle	12
3. Interessenkonflikte.....	12
4. Unterverwahrung	13
5. Haftung der Verwahrstelle.....	13
6. Zusätzliche Informationen.....	14
IV. NOTIERUNG AN EINER BÖRSE	14
V. RISIKOHINWEISE	14
1. Risiken einer Fondsanlage	15
1.1. Schwankung des Fondsanteilwerts.....	15
1.2. Reduzierung des Fondsanteilwerts durch Zuführung aus dem Fonds	15
1.3. Beeinflussung des individuellen Ergebnisses durch steuerliche Aspekte	15
1.4. Änderung der Anlagepolitik oder der Anlagebedingungen	15
1.5. Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	15
1.6. Auflösung eines Teilfonds	16
1.7. Übertragung aller Vermögensgegenstände von Teilfonds auf ein anderes offenes Publikums- Investmentvermögen (Verschmelzung)	16
1.8. Übertragung des Fonds oder einer der Teilfonds auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft	16
1.9. Rentabilität und Erfüllung der Anlageziele des Anlegers.....	16
2. Risiken der negativen Wertentwicklung eines Teilfonds (Marktrisiko)	17
2.1. Wertveränderungsrisiken	17
2.2. Kapitalmarktrisiko	17
2.3. Kursänderungsrisiko von Aktien	17
2.4. Zinsänderungsrisiko.....	17
2.5. Risiko von negativen Habenzinsen	17
2.6. Risiken bei Wertpapier-Darlehensgeschäften	18
2.7. Risiken bei Pensionsgeschäften.....	18
2.8. Inflationsrisiko	18
2.9. Währungsrisiko	18
2.10. Konzentrationsrisiko.....	18
2.11. Risiken im Zusammenhang mit der Investition in Investmentanteile	18
2.12. Risiken aus dem Anlagespektrum	18

3.	<i>Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität eines Teilfonds und Risiken im Zusammenhang mit vermehrten Ausgaben oder Rückgaben (Liquiditätsrisiko)</i>	19
3.1.	<i>Beschränkung der Anteilrücknahme</i>	19
3.2.	<i>Risiko aus der Anlage in Vermögensgegenstände</i>	19
3.3.	<i>Risiko durch Kreditaufnahme</i>	19
3.4.	<i>Risiken durch vermehrte Ausgaben oder Rückgaben</i>	20
3.5.	<i>Risiko bei Feiertagen in bestimmten Regionen/Ländern</i>	20
4.	<i>Kontrahentenrisiko inklusive Kredit- und Forderungsrisiko</i>	20
4.1.	<i>Adressenausfallrisiko / Gegenpartei-Risiken (außer zentrale Kontrahenten)</i>	20
4.2.	<i>Risiko durch zentrale Kontrahenten</i>	21
4.3.	<i>Adressenausfallrisiken bei Pensionsgeschäften</i>	21
4.4.	<i>Adressenausfallrisiken bei Wertpapier-Darlehensgeschäften</i>	21
5.	<i>Operationelle und sonstige Risiken der Teilfonds</i>	21
5.1.	<i>Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände oder Naturkatastrophen</i>	21
5.2.	<i>Länder- oder Transferrisiko</i>	21
5.3.	<i>Rechtliche und politische Risiken</i>	21
5.4.	<i>Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen, steuerliches Risiko</i>	22
5.5.	<i>Schlüsselpersonenrisiko</i>	22
5.6.	<i>Verwahrrisiko</i>	22
5.7.	<i>Risiken aus Handels- und Clearingmechanismen (Abwicklungsrisiko)</i>	22
VI.	NACHHALTIGKEITSBEZOGENE ANGABEN	22
VII.	TAXONOMIE-VERORDNUNG	24
VIII.	ERHÖHTE VOLATILITÄT	24
IX.	RISIKOPROFILTYPOLOGIE	24
X.	ERLÄUTERUNG DES RISIKOPROFILS DER TEILFONDS	25
XI.	ANLAGEZIELE, -STRATEGIE, -GRUNDSÄTZE UND -GRENZEN	25
1.	<i>Anlageziel und -strategie</i>	25
2.	<i>Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen</i>	26
2.1.	<i>Wertpapiere</i>	26
2.2.	<i>Geldmarktinstrumente</i>	27
2.3.	<i>Bankguthaben</i>	29
2.4.	<i>Investmentanteile und deren Anlagegrenzen</i>	29
2.5.	<i>Anlagegrenzen für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente</i>	30
2.5.1.	<i>Anlagegrenzen für Geldmarktinstrumente</i>	30
2.5.2.	<i>Anlagegrenze für Schuldverschreibungen mit besonderer Deckungsmasse</i>	30
2.5.3.	<i>Anlagegrenzen für öffentliche Emittenten</i>	31
2.5.4.	<i>Anlagegrenze für Bankguthaben</i>	31
2.5.5.	<i>Kombination von Anlagegrenzen</i>	31
2.5.6.	<i>Anlagegrenzen aus steuerlichen Gründen</i>	31
3.	<i>Kreditaufnahme</i>	31
4.	<i>Hebelwirkung (Leverage)</i>	31
5.	<i>Bewertung</i>	32
5.1.	<i>Allgemeine Regeln für die Vermögensbewertung</i>	32
5.2.	<i>Besondere Regeln für die Bewertung einzelner Vermögensgegenstände</i>	32
XII.	ANTEILE	32
1.	<i>Ausgabe und Rücknahme von Anteilen</i>	33
1.1.	<i>Ausgabe von Anteilen</i>	33
1.2.	<i>Rücknahme von Anteilen</i>	34
1.3.	<i>Beschränkung der Rücknahme</i>	34
1.4.	<i>Abrechnung bei Anteilausgabe und -rücknahme</i>	35
1.5.	<i>Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen</i>	35
2.	<i>Liquiditätsmanagement</i>	36
3.	<i>Börsen und Märkte</i>	37

3.1	Indikativer Nettoinventarwert (iNAV)	37
3.2	Funktion der Designated Sponsors	37
3.3	Risiken des Börsenhandels	37
3.4	Ausgabe und Rücknahme von Anteilen über die Börse	38
3.5	Anteilklassen	38
4.	Faire Behandlung der Anleger und Anteilklassen.....	38
5.	Abspaltung illiquider Anlagen.....	38
6.	Ermittlung der Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie des Nettoinventarwertes.....	39
7.	Aussetzung der Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises.....	40
8.	Ausgabeaufschlag	40
9.	Rücknahmeabschlag.....	40
10.	Verwässerungsschutzgebühr	40
11.	Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise	41
XIII.	KOSTEN	41
1.	Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile	41
2.	Verwaltungs- und sonstige Kosten	41
2.1.	Kostenpauschale	41
2.2.	Angabe einer Gesamtkostenquote	42
2.3.	Abweichender Kostenausweis durch Vertriebsstellen	42
2.4.	Besonderheiten beim Erwerb von Investmentanteilen	43
XIV.	VERGÜTUNGSPOLITIK	43
XV.	WERTENTWICKLUNG, ERMITTLUNG UND VERWENDUNG DER ERTRÄGE, GESCHÄFTSJAHR.....	44
1.	Wertentwicklung.....	44
2.	Ermittlung der Erträge, Ertragsausgleichsverfahren	44
3.	Basiswährung, Ertragsverwendung und Geschäftsjahr	44
XVI.	AUFLÖSUNG, ÜBERTRAGUNG UND VERSCHMELZUNG EINES TEILFONDS.....	45
1.	Voraussetzungen für die Auflösung eines Teilfonds	45
2.	Verfahren bei Auflösung eines Teilfonds.....	45
3.	Übertragung eines Teilfonds	45
4.	Voraussetzungen für die Verschmelzung eines Teilfonds.....	45
5.	Rechte der Anleger bei der Verschmelzung eines Teilfonds.....	46
XVII.	AUSLAGERUNG	46
XVIII.	INTERESSENKONFLIKTE	47
XIX.	KURZANGABEN ÜBER STEUERRECHTLICHE VORSCHRIFTEN.....	48
1.	Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer).....	49
2.	Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)	52
3.	Steuerausländer.....	56
4.	Solidaritätszuschlag	57
5.	Kirchensteuer	57
6.	Ausländische Quellensteuer	57
7.	Folgen der Verschmelzung von Investmentfonds	57
8.	Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen.....	57
9.	Allgemeiner Hinweis	58
10.	EU-Zinsrichtlinie/Zinsinformationsverordnung.....	58
11.	Übersicht der steuerlichen Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des Fonds bzw. der Teilfonds.....	59
XX.	WIRTSCHAFTSPRÜFER	59
XXI.	DIENTLEISTER	59
XXII.	ZAHLUNGEN AN DIE ANLEGER / VERBREITUNG DER BERICHTE UND SONSTIGEN INFORMATIONEN....	60
1.	Zahlungen an die Anleger	60
2.	Verbreitung der Berichte.....	60

3.	<i>Sonstige Informationen</i>	60
XXIII.	WEITERE VON DER GESELLSCHAFT VERWALTETE INVESTMENTVERMÖGEN	60
XXIV.	ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ	61
XXV.	BESONDERER TEIL - AMUNDI MULTI-ASSET PORTFOLIO UCITS ETF	63
XXVI.	BESONDERER TEIL - AMUNDI MULTI-ASSET PORTFOLIO DEFENSIVE UCITS ETF	69
XXVII.	BESONDERER TEIL - AMUNDI MULTI-ASSET PORTFOLIO OFFENSIVE UCITS ETF	75
XXVIII.	NAMEN UND ADRESSEN	81
XXIX.	ANLAGEBEDINGUNGEN	83

ALLGEMEINER TEIL

Dieser Verkaufsprospekt besteht aus einem Allgemeinen und einem Besonderen Teil sowie den Anlagebedingungen. Im Allgemeinen Teil werden allgemeine Regelungen zu den in diesem Verkaufsprospekt behandelten Teilfonds getroffen. Sie gelten für alle von diesem Verkaufsprospekt umfassten Teilfonds gleichermaßen, auch wenn in diesem Teil nur von dem Teilfonds und nicht von den Teilfonds oder dem jeweiligen Teilfonds gesprochen wird. Im Besonderen Teil werden darüber hinausgehende, davon abweichende oder spezifische Regelungen aufgeführt. Beide Teile zusammen enthalten die gemäß § 165 des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) vorgeschriebenen Angaben, die zum Zeitpunkt des Erwerbs der Anteile eines jeden Teilsondervermögens von wesentlicher Bedeutung sind. Anschließend werden die für alle behandelten Teilfonds gültigen Allgemeinen Anlagebedingungen und die speziell für jeden einzelnen Teilfonds konzipierten Besonderen Anlagebedingungen wiedergegeben.

I. GRUNDLAGEN

1. Die Teilfonds

Die derzeit aufgelegten Teilfonds:

Amundi Multi-Asset Portfolio UCITS ETF (Auflage 12.04.2016),

Amundi Multi-Asset Portfolio Defensive UCITS ETF (Auflage 07.03.2018) und

Amundi Multi-Asset Portfolio Offensive UCITS ETF (Auflage 07.03.2018)

(zusammen die „Teilfonds“ oder einzeln der „Teilfonds“) sind die Bestandteile einer Umbrella-Konstruktion – Amundi Multi-Asset Portfolio – unter der mehrere Teilfonds gem. § 96 Absatz 2 KAGB zusammengefasst sind. Bei den jeweiligen Teilfonds handelt es sich um Investmentvermögen gemäß der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) („OGAW-Richtlinie“) im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuch („KAGB“). Die unter der Umbrella-Konstruktion zusammengefassten Teilfonds werden von der Amundi Luxembourg S.A. verwaltet.

Die Verwaltung der Teilfonds besteht vor allem darin, das von den Anlegern eingelegte Geld unter Beachtung des Grundsatzes der Risikomischung in verschiedenen, nach dem KAGB zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom Vermögen der Gesellschaft anzulegen.

In welchen Vermögensgegenständen die Teilfonds das Geld anlegen dürfen und welche Bestimmungen sie dabei zu beachten haben, ergibt sich aus dem KAGB, den dazugehörigen Verordnungen und den Anlagebedingungen, die das Rechtsverhältnis zwischen den Anlegern und den Teilfonds regeln. Die Anlagebedingungen umfassen einen allgemeinen und einen besonderen Teil („Allgemeine Anlagebedingungen“ oder „AABen“ und „Besondere Anlagebedingungen“ oder „BABen“). Die Verwendung der Anlagebedingungen für einen Teilfonds unterliegt der vorherigen Genehmigungspflicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“). Die Teilfonds gehören nicht zur Insolvenzmasse der Gesellschaft.

2. Verkaufsunterlagen und Offenlegung von Informationen

Der Verkaufsprospekt, die Basisinformationsblätter, die Anlagebedingungen sowie die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte sind kostenlos bei der Gesellschaft und den Vertriebsstellen erhältlich.

Zusätzliche Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements der Teilfonds, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen sind in elektronischer oder schriftlicher Form bei der Gesellschaft und den Vertriebsstellen sowie auf der Internetseite www.amundiETF.com erhältlich. Sofern die Gesellschaft einzelnen Anlegern weitere Informationen über die Zusammensetzung der Teilfondsportfolios oder deren Wertentwicklung übermittelt, wird sie diese Informationen zeitgleich allen Anlegern der Teilfonds zur Verfügung stellen.

3. Anlagebedingungen und deren Änderungen

Die Anlagebedingungen der Teilfonds sind im Anschluss an diesen Verkaufsprospekt in dieser Unterlage abgedruckt. Die Anlagebedingungen können von der Gesellschaft geändert werden. Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der Genehmigung durch die BaFin. Änderungen der Anlagegrundsätze der Teilfonds sind nur unter der Bedingung zulässig, dass die Gesellschaft den Anlegern anbietet, ihre Anteile entweder ohne weitere Kosten zurückzunehmen oder ihre Anteile gegen Anteile an Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kostenlos umzutauschen, sofern derartige Investmentvermögen von der Gesellschaft oder einem anderen Unternehmen aus ihrem Konzern verwaltet werden.

Die vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus auf der Internetseite www.amundietf.com bekannt gemacht. Betreffen die Änderungen Vergütungen und Aufwandserstattungen, die aus den Teilfonds entnommen werden dürfen, oder die Anlagegrundsätze der Teilfonds oder wesentliche Anlegerrechte, werden die Anleger außerdem über ihre depotführenden Stellen mittels eines sogenannten dauerhaften Datenträgers (z.B. in Papierform oder elektronischer Form) informiert. Diese Information umfasst die wesentlichen Inhalte der geplanten Änderungen, ihre Hintergründe, die Rechte der Anleger in Zusammenhang mit der Änderung sowie einen Hinweis darauf, wo und wie weitere Informationen erlangt werden können.

Die Änderungen treten frühestens am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Änderungen von Regelungen zu den Vergütungen und Aufwandserstattungen treten frühestens vier Wochen nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht mit Zustimmung der BaFin ein früherer Zeitpunkt bestimmt wurde. Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze der Teilfonds treten ebenfalls frühestens vier Wochen nach Bekanntmachung in Kraft.

4. Vertriebsvorschriften

Zeichnungsanträge werden nur auf der Grundlage der jeweils gültigen Fassung des vorliegenden Verkaufsprospektes entgegengenommen. Der Verkaufsprospekt ist nur dann gültig, wenn ihm ein Exemplar des aktuellen Geschäftsberichts der Gesellschaft (der "Jahresbericht") mit dem geprüften Rechnungsabschluss bzw. ein Exemplar des Halbjahresberichts (der "Halbjahresbericht") und (sofern gesetzlich bzw. nach den geltenden Notierungsvorschriften einer Börse vorgeschrieben) des Quartalsberichts (der "Quartalsbericht") beiliegt, sofern diese Berichte nach dem aktuellsten Jahresbericht veröffentlicht werden bzw. wurden. Der Jahresbericht und der Halbjahresbericht sind Bestandteil des Verkaufsprospekts.

Potenzielle Anleger sollten diesen Verkaufsprospekt sorgfältig und vollständig durchlesen und sich im Hinblick auf:

- a) die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Zeichnung, den Erwerb, den Besitz, die Rücknahme oder die Veräußerung von Anteilen, die in den Ländern gelten, in denen sie ihren Wohnsitz haben bzw. deren Staatsangehörige sie sind,
- b) Devisenbeschränkungen, denen sie in ihren jeweiligen Ländern im Zusammenhang mit der Zeichnung, dem Erwerb, dem Besitz, der Rücknahme oder der Veräußerung von Anteilen unterworfen sind,
- c) die rechtlichen, steuerlichen, finanziellen oder sonstigen Folgen der Zeichnung, des Erwerbs, des Besizes, der Rücknahme oder der Veräußerung von Anteilen, sowie
- d) sonstige Folgen dieser Handlungen, an ihre Rechts-, Steuer- und Finanzberater wenden. Anleger, die sich über den Inhalt dieses Verkaufsprospekts in irgendeinem Punkt nicht im Klaren sind, sollten sich an ihren Börsenmakler, Bankbetreuer, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder sonstige Berater wenden.

Niemand ist befugt, Angaben zu machen bzw. Erklärungen oder Zusicherungen im Zusammenhang mit dem Angebot der Anteile abzugeben, die nicht im vorliegenden Verkaufsprospekt und den Berichten enthalten sind, auf die vorstehend verwiesen wird; sollten dennoch Angaben gemacht bzw. Erklärungen oder Zusicherungen abgegeben werden, so kann nicht darauf vertraut werden, dass dies von der Gesellschaft genehmigt wurde. Zur Berücksichtigung wesentlicher Änderungen kann dieser Verkaufsprospekt von Zeit zu Zeit aktualisiert werden, und die Anleger sollten sich erkundigen, ob eine aktuellere Fassung des Verkaufsprospekts verfügbar ist.

5. Verantwortung für den Verkaufsprospekt

Die Gesellschaft hat mit aller gebotenen Sorgfalt sichergestellt, dass die im vorliegenden Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen am Tag seiner Veröffentlichung in allen wesentlichen Punkten richtig und vollständig sind. Die Gesellschaft übernimmt hierfür entsprechend die Verantwortung.

6. Datum

Datum des Verkaufsprospektes: 16. April 2026.

II. VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

1. Firma, Rechtsform und Sitz

Die Teilfonds werden von Amundi Luxembourg S.A. mit Sitz in Luxemburg verwaltet.

Die Gesellschaft wurde bestellt, um die Teilfonds zu verwalten. In dieser Eigenschaft erbringt sie Anlageverwaltungs-, Verwaltungs-, Vertriebs- und Marketingleistungen für die einzelnen Teilfonds, sofern im entsprechenden Besonderen Teil keine anders lautenden Bestimmungen enthalten sind. Amundi Luxembourg S.A. wurde am 20. Dezember 1996 nach Maßgabe von Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 als Luxemburger "société de gestion" gegründet.

Die Gesellschaft ist eine EU-Verwaltungsgesellschaft im Sinne des § 1 Absatz 17 Nummer 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB), die nach Kapitel 15 des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 von der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* (CSSF) die Erlaubnis zur Verwaltung von OGAW, die der OGAW-Richtlinie entsprechen, erhalten hat. Die kollektive Vermögensverwaltung des Fonds in Deutschland erfolgt auf der Grundlage des grenzüberschreitenden freien Dienstleistungsverkehrs gemäß § 51 und § 52 KAGB.

Des Weiteren erhielt die Gesellschaft im Oktober 2015 die Lizenz für die Verwaltung bestimmter alternativer Investmentfonds. Der Gesellschaftszweck der Gesellschaft ist die Errichtung und Verwaltung von i) Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren ("OGAW") gemäß der EU-Richtlinie 2009/65/EG in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie ii) alternativer Investmentfonds („AIF“) gemäß der EU-Richtlinie 2011/61/EU in ihrer jeweils gültigen Fassung und andere Organismen für gemeinsame Anlagen, die nicht von den erwähnten Richtlinien umfasst sind. Die von den Teilfonds eingenommenen Gelder sind für den Kauf von Wertpapieren und anderen gesetzlich zugelassenen Vermögenswerten in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik, die in diesem Verkaufsprospekt und den Anlagebedingungen niedergelegt ist, eingesetzt.

Die Gesellschaft entspricht demnach auch den Anforderungen der EU-Richtlinie 2009/65/EG, die mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 umgesetzt wurde, sowie mit der EU-Richtlinie 2011/61/EU in Bezug auf die Verwalter alternativer Investmentfonds, die mit dem Gesetz vom 12. Juli 2013 umgesetzt wurde.

Die Satzung der Gesellschaft, die erstmals am 20. Dezember 1996 in Kraft getreten ist, wurde beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und im Mémorial vom 28. Januar 1997 veröffentlicht., zuletzt geändert am 1. Januar 2018 und im RESA vom 8. Januar 2018 veröffentlicht. Die Gesellschaft ist im Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg unter Nummer B-57.255 eingetragen. Das gezeichnete und eingezahlte Kapital beträgt EUR 17,785,525,00.

Die Gesellschaft ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Amundi Asset Management S.A.S.

2. Verwaltungsrat und Geschäftsführung

Nähere Angaben über die Geschäftsführung sowie die Zusammensetzung des Verwaltungsrates finden Sie im Abschnitt „Namen und Adressen“ des Verkaufsprospekts.

3. Eigenkapital und zusätzliche Eigenmittel

Das eingezahlte Kapital der Gesellschaft beträgt EUR 17.785.525,00. Dieser Betrag wurde vollständig eingezahlt.

Zur Deckung von potenziellen Haftungsrisiken aufgrund von Verletzungen beruflicher Sorgfaltspflichten hält die Verwaltungsgesellschaft Eigenmittel wie im Luxemburger Gesetz vom 12. Juli 2013 zur Umsetzung der Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds (Richtlinie 2011/61/EU) und insbesondere der delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der EU-Kommission vom 19. Dezember 2012, vorgesehen.

Die Eigenmittel betragen wenigstens 0,01 Prozent des Werts der Portfolios aller verwalteten AIF, wobei dieser Betrag jährlich überprüft und angepasst wird. Diese Eigenmittel sind von dem eingezahlten Kapital umfasst.

III. VERWAHRSTELLE

1. Allgemeines

Das KAGB sieht eine Trennung der Verwaltung und der Verwahrung des Fonds vor. Mit der Verwahrung der Vermögensgegenstände der Teilfonds hat die Gesellschaft ein Kreditinstitut als Verwahrstelle beauftragt.

Die Verwahrstelle verwahrt die Vermögensgegenstände in Sperrdepots bzw. auf Sperrkonten. Bei Vermögensgegenständen, die nicht verwahrt werden können, prüft die Verwahrstelle, ob die Verwaltungsgesellschaft Eigentum an diesen Vermögensgegenständen erworben hat. Sie überwacht, ob die Verfügungen der Gesellschaft über die Vermögensgegenstände den Vorschriften des KAGB und den Anlagebedingungen entsprechen. Die Anlage von Vermögensgegenständen in Bankguthaben bei einem anderen Kreditinstitut ist nur mit Zustimmung der Verwahrstelle zulässig. Die Verwahrstelle muss ihre Zustimmung erteilen, wenn die Anlage mit den Anlagebedingungen und den Vorschriften des KAGB vereinbar ist.

Die Verwahrstelle übernimmt insbesondere die Ausgabe und Rücknahme der Anteile der Teilfonds, sie stellt sicher, dass die Ausgabe und Rücknahme der Anteile sowie die Anteilwertermittlung den Vorschriften des KAGB und den Anlagebedingungen der Teilfonds entsprechen, sie stellt sicher, dass bei den für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger getätigten Geschäften der Gegenwart innerhalb der üblichen Fristen in ihre Verwahrung gelangt, sie stellt sicher, dass die Erträge der Teilfonds nach den Vorschriften des KAGB und nach den Anlagebedingungen verwendet werden, sie überwacht bzw. erteilt ihre Zustimmung zur Aufnahme von Krediten für Rechnung der Teilfonds durch die Gesellschaft und sie hat sicher zu stellen, dass die Sicherheiten für Wertpapierdarlehen wirksam bestellt und jederzeit vorhanden sind.

2. Firma, Rechtsform, Sitz und Haupttätigkeit der Verwahrstelle

Für die Teilfonds hat das Kreditinstitut BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland, Senckenberganlage 19, 60325 Frankfurt am Main, die Funktion der Verwahrstelle übernommen. Die BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland ist ein Kreditinstitut nach französischem Recht und betreibt die Verwahrstellentätigkeit in Deutschland nach § 53b KWG. Ihre Haupttätigkeit ist das Wertpapiergeschäft.

3. Interessenkonflikte

Folgende Interessenkonflikte könnten sich aus der Übernahme der Verwahrstellenfunktion für die Teilfonds ergeben:

Ein Interessenkonflikt ist eine Situation, in der die Interessen der Verwahrstelle, der mit ihr verbundenen Unternehmen und/oder ihrer jeweiligen Organe oder Mitarbeiter oder Dienstleister bei der Wahrnehmung ihrer Funktion mit den Interessen der Teilfonds mittelbar oder unmittelbar kollidieren.

Ein Interessenkonflikt für die Verwahrstelle kann sich z.B. daraus ergeben, dass

- die Erzielung eines finanziellen Vorteils oder die Vermeidung eines Nachteils zu Lasten eines Teilfonds geht;
- am Ergebnis einer für einen Teilfonds erbrachten Dienstleistung oder Tätigkeit oder eines für einen Teilfonds getätigten Geschäfts ein Interesse besteht, welches sich nicht mit dem Interesse des Teilfonds an dem Ergebnis deckt;
- ein finanzieller oder sonstiger Anreiz besteht, die Interessen des Teilfonds über die Interessen eines anderen von der Gesellschaft verwalteten Sondervermögens zu stellen;
- eine vergleichbare Leistung für einen anderen Kunden erbracht wird, oder

- die Verwahrstelle gegenwärtig und künftig für eine Dienstleistung, die für die Gesellschaft oder in Bezug auf ein von der Gesellschaft verwaltetes Vermögen erbracht wird, ein Entgelt erhält.

Die Verwahrstelle hat deshalb die notwendigen Maßnahmen ergriffen, um zu vermeiden, dass die Interessen ihrer Kunden dadurch in missbräuchlicher Weise beeinträchtigt werden. Wenn sie im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Funktion als Verwahrstelle Sachverhalte feststellt, die ein nicht unerhebliches Risiko der Beeinträchtigung der Interessen eines oder mehrerer Kunden hervorrufen können, wird eine Lösung möglicher Interessenkonflikte versucht. Hierzu kann die Verwahrstelle

- die Transaktion ablehnen, die einen Interessenkonflikt hervorruft;
- die Transaktion in Kenntnis des Interessenkonflikts durchführen und gleichzeitig Mechanismen vorsehen, die es ermöglichen, mit der Situation so umzugehen, dass eine mehr als nur unwesentliche Schädigung der Kundeninteressen vermieden wird;
- den Fonds informieren: Bestimmte Interessenkonflikte können im Rahmen der beiden vorgenannten Handlungsalternativen nicht sachgerecht gelöst werden. In diesem Fall informiert die Verwahrstelle die Gesellschaft über Art und Ursprung dieses Interessenkonflikts, so dass die Gesellschaft in Kenntnis des Sachverhalts seine Entscheidung treffen kann.

Die Verwahrstelle löst mögliche oder tatsächlich vorhandene Interessenkonflikte stets unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- Die Mitarbeiter der Verwahrstelle haben die Prinzipien von Integrität, Gerechtigkeit, Unparteilichkeit und Beachtung des Bankgeheimnisses zu beachten und den Interessen des Kunden stets Vorrang vor den Interessen der Bank oder eigenen Interessen einzuräumen;
- Einrichtung einer Kontrollinstanz über alle Geschäftsbereiche hinweg, um Interessenkonflikten vorzubeugen und geeignete Korrekturmaßnahmen zu ergreifen;
- Trennung von Geschäftsbereichen zur Gewährleistung unabhängigen Handelns: Die Verwahrstelle hat solche Geschäftsbereiche voneinander getrennt, bei denen durch eine Verbindung die Gefahr des Auftretens von Interessenkonflikten besteht, um auf diese Weise Transaktionen unabhängig von anderen Transaktionen, mit denen derartige Interessenkonflikte bestehen, durchführen lassen zu können;
- interne Verfahren als Rahmenbedingungen für die vorgenannten Maßnahmen.

4. Unterverwahrung

Die Verwahrstelle hat die folgenden Verwahrungsaufgaben auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) übertragen:

- Die Verwahrung der für Rechnung des Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände erfolgt durch vertraglich an die Verwahrstelle angebundene Unterverwahrstellen, abhängig vom Sitz der jeweiligen Lagerstelle. Die Liste der Unterverwahrstellen kann bei der Verwahrstelle und der Gesellschaft eingesehen werden sowie auf folgender Internetseite aufgerufen werden: <https://securities.cib.bnpparibas/app/uploads/sites/3/2023/11/list-of-delegates-and-sub-delegates-of-bnp-paribas-s-a-appointed-depositary-of-ucits-funds.pdf>.

Folgende Interessenkonflikte könnten sich aus dieser Übertragung ergeben:

- Unterverwahrstellen können mit der Verwahrstelle verbundene Unternehmen sein.

Die Verwahrstelle hat angemessene Maßnahmen getroffen, um Interessenkonflikte zu vermeiden oder im Falle bestehender Interessenkonflikte, diese zugunsten des Teilfonds zu lösen.

5. Haftung der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle ist grundsätzlich für alle Vermögensgegenstände, die von ihr oder mit ihrer Zustimmung von einer anderen Stelle verwahrt werden, verantwortlich. Im Falle des Verlustes eines solchen Vermögensgegenstandes haftet die Verwahrstelle gegenüber dem Teilfonds und dessen Anlegern, es sei denn der Verlust ist auf Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs der Verwahrstelle zurückzuführen. Für Schäden, die nicht im Verlust eines Vermögensgegenstandes bestehen, haftet die Verwahrstelle grundsätzlich nur, wenn sie ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB mindestens fahrlässig nicht erfüllt hat. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung ihrer Verwahrfunktion unberührt.

6. Zusätzliche Informationen

Auf Verlangen übermittelt die Gesellschaft den Anlegern Informationen auf dem neuesten Stand zur Verwahrstelle und ihren Pflichten, zu den Unterverwahrern sowie zu möglichen Interessenkonflikten in Zusammenhang mit der Tätigkeit der Verwahrstelle oder der Unterverwahrer.

IV. NOTIERUNG AN EINER BÖRSE

Es ist beabsichtigt, die jeweiligen Anteile der Teilfonds zum Handel an einer oder mehreren Börsen zuzulassen. Diese Zulassung zum Handel beinhaltet auch die Verpflichtung eines oder mehrerer Mitglieder der entsprechenden Börse, als Market Maker aufzutreten und Kurse zu stellen, zu denen die Anteile von Anlegern erworben oder verkauft werden können. Die Spanne zwischen diesen Ankaufs- und Verkaufskursen kann von der entsprechenden Börsenaufsicht überwacht und reguliert werden. Es wird beabsichtigt, die Zulassung bestimmter Anteilklassen zur Notierung an folgenden Börsen zu beantragen:

Frankfurter Wertpapierbörse

Deutsche Börse AG
60485 Frankfurt am Main, Deutschland

XETRA

Deutsche Börse AG
60485 Frankfurt am Main, Deutschland

Baden-Württembergische Wertpapierbörse

Börse Stuttgart
Börsenstraße 4
70174 Stuttgart, Deutschland

SIX Swiss Exchange

SIX Swiss Exchange AG
Selnaustraße 30
Postfach CH-8021
Zürich, Schweiz

Möglicherweise werden weitere Anteilklassen der jeweiligen Teilfonds eingeführt, die an anderen als den oben dargestellten Börsen notiert werden.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile auch an anderen Märkten gehandelt werden.

Die Genehmigung der zur Notierung erforderlichen Unterlagen gemäß den Notierungsvorschriften der Notierungsbörse stellt keine Gewährleistung bzw. Zusicherung seitens dieser Börse in Bezug auf die Fachkompetenz der Dienstleister bzw. die Angemessenheit der Informationen, die in den Börsenprospekten enthalten sind, oder in Bezug auf die Eignung der Anteile für Anlage- oder sonstige Zwecke dar.

V. RISIKOHINWEISE

Vor der Entscheidung über den Kauf von Anteilen an dem jeweiligen Teilfonds sollten Anleger die nachfolgenden Risikohinweise zusammen mit den anderen in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und diese bei ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann für sich genommen oder zusammen mit anderen Umständen die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds bzw. der im jeweiligen Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände nachteilig beeinflussen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert auswirken.

Veräußert der Anleger Anteile an dem jeweiligen Teilfonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der im jeweiligen Teilfonds befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in dem Teilfonds investierte Kapital nicht oder nicht vollständig zurück. Der Anleger könnte sein in den Teilfonds investiertes Kapital teilweise oder sogar ganz verlieren. Wertzuwächse können nicht garantiert werden. Das Risiko des Anlegers ist auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Kapital hinaus besteht nicht.

Neben den nachstehend oder an anderer Stelle des Verkaufsprospekts beschriebenen Risiken und Unsicherheiten kann die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds durch verschiedene weitere Risiken und Unsicherheiten beeinträchtigt werden, die derzeit nicht bekannt sind. Die Reihenfolge, in der die nachfolgenden Risiken aufgeführt werden, enthält weder eine Aussage über die Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts noch über das Ausmaß oder die Bedeutung bei Eintritt einzelner Risiken.

1. Risiken einer Fondsanlage

Im Folgenden werden die Risiken dargestellt, die mit einer Anlage in einen OGAW typischerweise verbunden sind. Diese Risiken können sich nachteilig auf den Anteilwert, auf das vom Anleger investierte Kapital sowie auf die vom Anleger geplante Haltedauer der Fondsanlage auswirken.

1.1. *Schwankung des Fondsanteilwerts*

Der Fondsanteilwert berechnet sich aus dem Wert des jeweiligen Teilfonds, geteilt durch die Anzahl der in den Verkehr gelangten Anteile. Der Wert des Teilfonds entspricht dabei der Summe der Marktwerte aller Vermögensgegenstände im Fondsvermögen abzüglich der Summe der Marktwerte aller Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds. Der Fondsanteilwert ist daher von dem Wert der im Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände und der Höhe der Verbindlichkeiten des Teilfonds abhängig. Sinkt der Wert dieser Vermögensgegenstände oder steigt der Wert der Verbindlichkeiten, so fällt der Fondsanteilwert.

1.2. *Reduzierung des Fondsanteilwerts durch Zuführung aus dem Fonds*

Zuführungen aus einem Teilfonds reduzieren das Teilfondsvermögen über die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Teilfonds angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen sowie realisierte Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge hinaus. Die Ausschüttung kann also auch dann erfolgen, wenn keine Gewinne generiert werden.

1.3. *Beeinflussung des individuellen Ergebnisses durch steuerliche Aspekte*

Die steuerliche Behandlung von Kapitalerträgen hängt von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Für Einzelfragen – insbesondere unter Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation – sollte sich der Anleger an seinen persönlichen Steuerberater wenden.

1.4. *Änderung der Anlagepolitik oder der Anlagebedingungen*

Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen mit Genehmigung der BaFin ändern. Dadurch können auch Rechte des Anlegers betroffen sein. Die Gesellschaft kann etwa durch eine Änderung der Anlagebedingungen die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds ändern oder sie kann die dem Teilfonds zu belastenden Kosten erhöhen. Die Gesellschaft kann die Anlagepolitik zudem innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums und damit ohne Änderung der Anlagebedingungen und deren Genehmigung durch die BaFin ändern. Hierdurch kann sich das mit dem jeweiligen Teilfonds verbundene Risiko verändern.

1.5. *Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen*

Die Gesellschaft darf die Ausgabe und Rücknahme der Anteile eines oder mehrerer Teilfonds zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände in diesem Sinne können z. B. sein: Schwierigkeiten bei der Bewertung von Vermögenswerten; schwerwiegende Liquiditätsprobleme (z. B. Nachschusspflichten im Wertpapierhandel, erhebliche Rücknahmen der Anleger), bei denen der Verkauf von Vermögenswerten eines Teilfonds durchgeführt werden muss und zu Liquiditätsproblemen für den Teilfonds führen könnte (z. B. große Abschläge beim Verkauf von Vermögenswerten, erhebliche Verwässerungseffekte); ein kritischer Cybervorfall, der den Fonds, die Gesellschaft und/oder die Betriebsfähigkeit eines Dienstleisters der Gesellschaft beeinträchtigt; unvorhergesehene Marktschließungen; Handelsbeschränkungen; Schließung von Handelsplätzen; eine schwere finanzielle und/oder politische Krise; Aufdeckung erheblicher krimineller Aktivitäten; eine Naturkatastrophe. Daneben kann die BaFin nach Anhörung der Gesellschaft anordnen, dass die Gesellschaft die Ausgabe und Rücknahme der Anteile eines Teilfonds auszusetzen oder wiederaufzunehmen hat, wenn Risiken für den Anlegerschutz oder Finanzstabilität bestehen, die bei vernünftiger und ausgewogener

Betrachtung eine Aussetzung oder Wiederaufnahme der Ausgaben und Rücknahmen erforderlich machen. Der Anleger kann seine Anteile während dieses Zeitraums nicht zurückgeben. Neuanleger können während dieses Zeitraums keine Anteile erwerben. Auch im Fall einer Aussetzung der Anteilausgabe und -rücknahme eines Teilfonds kann der Anteilwert sinken; z. B. wenn die Gesellschaft gezwungen ist, Vermögensgegenstände während der Aussetzung unter Verkehrswert zu veräußern. Der Anteilwert nach Wiederaufnahme der Anteilausgabe und -rücknahme kann niedriger liegen als derjenige vor der Aussetzung. Einer Aussetzung kann ohne erneute Wiederaufnahme der Ausgabe und Rücknahme der Anteile direkt eine Auflösung des betroffenen Teilfonds folgen, z. B. wenn die Gesellschaft die Verwaltung des betroffenen Teilfonds kündigt, um den Teilfonds dann aufzulösen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann und dass ihm wesentliche Teile des investierten Kapitals für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen oder insgesamt verloren gehen.

1.6. Auflösung eines Teilfonds

Der Gesellschaft steht das Recht zu, die Verwaltung eines Teilfonds durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht zu kündigen. Ab Bekanntmachung ihrer Kündigung ist die Gesellschaft verpflichtet, den jeweiligen Teilfonds abzuwickeln und die Erlöse aus der Veräußerung der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds an die Anleger entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligung zu verteilen. Endet das Verwaltungsrecht der Gesellschaft in anderen Fällen als durch Kündigung und Auflösung eines Teilfonds, beispielsweise wenn das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet wird, wickelt die Verwahrstelle den betroffenen Teilfonds ab. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann. Wenn die Anteile des jeweiligen Teilfonds nach Abwicklung aus dem Depot des Anlegers ausgebucht werden, kann der Anleger mit Ertragssteuern belastet werden.

1.7. Übertragung aller Vermögensgegenstände von Teilfonds auf ein anderes offenes Publikums-Investmentvermögen (Verschmelzung)

Die Gesellschaft kann sämtliche Vermögensgegenstände des jeweiligen Teilfonds auf einen anderen OGAW übertragen. Der Anleger kann seine Anteile in diesem Fall (i) zurückgeben, (ii) oder behalten mit der Folge, dass er Anleger des übernehmenden OGAW wird, (iii) oder gegen Anteile an einem offenen Publikums-Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen umtauschen, sofern die Gesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen ein solches Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen verwaltet. Dies gilt gleichermaßen, wenn die Gesellschaft sämtliche Vermögensgegenstände eines anderen offenen Publikums-Investmentvermögen auf einen Teilfonds überträgt. Der Anleger muss daher im Rahmen der Übertragung vorzeitig eine erneute Investitionsentscheidung treffen. Bei einer Rückgabe der Anteile können Ertragssteuern anfallen. Bei einem Umtausch der Anteile in Anteile an einem Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kann der Anleger mit Steuern belastet werden, etwa, wenn der Wert der erhaltenen Anteile höher ist als der Wert der alten Anteile zum Zeitpunkt der Anschaffung.

1.8. Übertragung des Fonds oder einer der Teilfonds auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft

Die Gesellschaft kann den Fonds oder einen seiner Teilfonds auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Der jeweilige Teilfonds bleibt dadurch zwar unverändert, wie auch die Stellung des Anlegers. Der Anleger muss aber im Rahmen der Übertragung entscheiden, ob er die neue Kapitalverwaltungsgesellschaft für ebenso geeignet hält wie die bisherige. Wenn er in den Teilfonds unter neuer Verwaltung nicht investiert bleiben möchte, muss er seine Anteile zurückgeben. Hierbei können Ertragssteuern anfallen.

1.9. Rentabilität und Erfüllung der Anlageziele des Anlegers

Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger seinen gewünschten Anlageerfolg erreicht. Der Anteilwert des jeweiligen Teilfonds kann fallen und zu Verlusten beim Anleger führen. Es bestehen keine Garantien der Gesellschaft oder Dritter hinsichtlich einer bestimmten Mindestzahlungszusage bei Rückgabe oder eines bestimmten Anlageerfolgs des Fonds. Ein bei Erwerb von Anteilen entrichteter Ausgabeaufschlag bzw. ein bei Veräußerung von Anteilen entrichteter Rücknahmeabschlag kann zudem insbesondere bei nur kurzer Anlagedauer den Erfolg einer Anlage reduzieren oder sogar aufzehren. Anleger könnten somit einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag zurückerhalten.

2. Risiken der negativen Wertentwicklung eines Teilfonds (Marktrisiko)

Marktrisiko ist das Verlustrisiko für ein Investmentvermögen, das aus Schwankungen beim Marktwert von Positionen im Portfolio des Investmentvermögens resultiert, die auf Veränderungen bei Marktvariablen wie Zinssätzen, Wechselkursen, Aktien- und Rohstoffpreisen oder bei der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sind.

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die mit der Anlage in einzelne Vermögensgegenstände durch den jeweiligen Teilfonds einhergehen. Diese Risiken können die Wertentwicklung eines Teilfonds bzw. der im Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände beeinträchtigen und sich damit nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

2.1. Wertveränderungsrisiken

Die Vermögensgegenstände, in die die Gesellschaft für Rechnung eines Teilfonds investiert, unterliegen Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt oder Kassa- und Terminpreise sich unterschiedlich entwickeln.

2.2. Kapitalmarktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken. Schwankungen der Kurs- und Marktwerte können auch auf Veränderungen der Zinssätze, Wechselkurse oder der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sein.

2.3. Kursänderungsrisiko von Aktien

Aktien unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen und somit auch dem Risiko von Kursrückgängen. Diese Kursschwankungen werden insbesondere durch die Entwicklung der Gewinne des emittierenden Unternehmens sowie die Entwicklungen der Branche und der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung beeinflusst. Das Vertrauen der Marktteilnehmer in das jeweilige Unternehmen kann die Kursentwicklung ebenfalls beeinflussen. Dies gilt insbesondere bei Unternehmen, deren Aktien erst über einen kürzeren Zeitraum an der Börse oder einem anderen organisierten Markt zugelassen sind; bei diesen können bereits geringe Veränderungen von Prognosen zu starken Kursbewegungen führen. Ist bei einer Aktie der Anteil der frei handelbaren, im Besitz vieler Aktionäre befindlichen Aktien (sogenannter Streubesitz) niedrig, so können bereits kleinere Kauf- und Verkaufsaufträge eine starke Auswirkung auf den Marktpreis haben und damit zu höheren Kursschwankungen führen.

2.4. Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau ändert, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach (Rest-)Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich stark aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Geldmarktinstrumente besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit von maximal 397 Tagen tendenziell geringere Kursrisiken. Daneben können sich die Zinssätze verschiedener, auf die gleiche Währung lautender zinsbezogener Finanzinstrumente mit vergleichbarer Restlaufzeit unterschiedlich entwickeln.

2.5. Risiko von negativen Habenzinsen

Die Gesellschaft legt liquide Mittel des jeweiligen Teilfonds bei der Verwahrstelle oder anderen Banken für Rechnung des Teilfonds an. Für diese Bankguthaben ist teilweise ein Zinssatz vereinbart, der der Euro Short-Term

Rate (€STR) plus 8,5 bps plus einer bestimmten Marge entspricht. Sinkt €STR unter 8,5 bps plus die vereinbarte Marge, so führt dies zu negativen Zinsen auf dem entsprechenden Konto. Abhängig von der Entwicklung der Zinspolitik der Europäischen Zentralbank können sowohl kurz-, mittel- als auch langfristige Bankguthaben eine negative Verzinsung erzielen.

2.6. Risiken bei Wertpapier-Darlehensgeschäften

Die Gesellschaft wird im Zusammenhang mit der Verwaltung der Teilfonds keine Wertpapier-Darlehensgeschäfte vornehmen. Es bestehen keine Risiken im Zusammenhang mit Wertpapier-Darlehensgeschäften.

2.7. Risiken bei Pensionsgeschäften

Die Gesellschaft wird im Zusammenhang mit der Verwaltung der Teilfonds keine Pensionsgeschäfte vornehmen. Es bestehen keine Risiken im Zusammenhang mit Pensionsgeschäften.

2.8. Inflationsrisiko

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände. Dies gilt auch für die in den Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände. Die Inflationsrate kann über dem Wertzuwachs des jeweiligen Teilfonds liegen.

2.9. Währungsrisiko

Vermögenswerte der Teilfonds können in einer anderen Währung als der Fondswährung angelegt sein. Der jeweilige Teilfonds erhält die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der anderen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Fondswährung, so reduziert sich der Wert solcher Anlagen und somit auch der Wert des Fondsvermögens.

2.10. Konzentrationsrisiko

Erfolgt eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte, dann ist der jeweilige Teilfonds von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

2.11. Risiken im Zusammenhang mit der Investition in Investmentanteile

Die Risiken der Anteile an anderen Investmentvermögen, die für den jeweiligen Teilfonds erworben werden (sogenannte „Zielfonds“), stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche oder einander entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben. Es ist der Gesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Gesellschaft übereinstimmen. Der Gesellschaft wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie gegebenenfalls erst deutlich verzögert reagieren, indem sie Zielfondsanteile zurückgibt.

Offene Investmentvermögen, an denen der jeweilige Teilfonds Anteile erwirbt, könnten zudem zeitweise die Rücknahme der Anteile beschränken oder aussetzen. Dann ist die Gesellschaft daran gehindert, die Anteile an dem Zielfonds zu veräußern, indem sie diese gegen Auszahlung des Rücknahmepreises bei der Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle des Zielfonds zurückgibt.

2.12. Risiken aus dem Anlagespektrum

Unter Beachtung der durch das Gesetz und die Anlagebedingungen vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen, die für den jeweiligen Teilfonds einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die **tatsächliche** Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände z. B. nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit Risiken (z. B. Marktenge, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) verbunden sein. Über den Inhalt der Anlagepolitik informiert der Jahresbericht nachträglich für das abgelaufene Berichtsjahr.

3. Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität eines Teilfonds und Risiken im Zusammenhang mit vermehrten Ausgaben oder Rückgaben (Liquiditätsrisiko)

Liquiditätsrisiko ist das Risiko, dass eine Position im Portfolio des Investmentvermögens nicht innerhalb hinreichend kurzer Zeit mit begrenzten Kosten veräußert, liquidiert oder geschlossen werden kann und dass dies die Fähigkeit des Investmentvermögens beeinträchtigt, den Anforderungen zur Erfüllung des Rückgabeverlangens nach dem KAGB oder sonstiger Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die die Liquidität des jeweiligen Teilfonds beeinträchtigen können. Solche Liquiditätsrisiken können dazu führen, dass die Gesellschaft Verfahren aktiviert, mit denen die Gesellschaft bei Anteilausgaben und/oder Anteilrückgaben das Risiko einer Verwässerung für die im jeweiligen Teilfonds verbleibenden Anleger reduziert oder dass der jeweilige Teilfonds seinen Zahlungsverpflichtungen vorübergehend oder dauerhaft nicht nachkommen bzw. dass die Gesellschaft die Rückgabeverlangen von Anlegern vorübergehend oder dauerhaft nicht erfüllen kann. Der Anleger kann gegebenenfalls nur zu einem erhöhten Ausgabepreis Anteile erwerben und/oder erhält gegebenenfalls bei der Rückgabe von Anteilen nur einen reduzierten Rücknahmepreis. Zudem kann der Anleger unter Umständen die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren und ihm kann das investierte Kapital oder Teile hiervon für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen. Durch die Verwirklichung der Liquiditätsrisiken könnte zudem der Wert des Fondsvermögens und damit der Anteilwert sinken, etwa wenn die Gesellschaft gezwungen ist, soweit gesetzlich zulässig, Vermögensgegenstände für den jeweiligen Teilfonds unter Verkehrswert zu veräußern. Ist die Gesellschaft nicht in der Lage, die Rückgabeverlangen der Anleger zu erfüllen, kann dies außerdem zur Beschränkung der Anteilrücknahme oder Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen sowie im Extremfall zur anschließenden Auflösung des jeweiligen Teilfonds führen.

3.1. Beschränkung der Anteilrücknahme

Die Gesellschaft darf die Rücknahme der Anteile eines Teilfonds vorübergehend und teilweise beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger an einem Abrechnungstag einen zuvor festgelegten Schwellenwert erreichen, ab dem die Rückgabeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation des Teilfonds nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Anleger ausgeführt werden können. Wird der Schwellenwert erreicht, entscheidet die Gesellschaft in pflichtgemäßem Ermessen, ob sie an diesem Abrechnungstag die Rücknahme beschränkt. Entschließt sie sich zur Rücknahmebeschränkung, wird sie Anteile zu dem am Abrechnungstag geltenden Rücknahmepreis lediglich anteilig zurücknehmen; im Übrigen entfällt die Rücknahmepflicht. Dies bedeutet, dass jedes Rücknahmeverlangen nur anteilig auf Basis einer von der Gesellschaft ermittelten Quote ausgeführt wird. Der nicht ausgeführte Teil der Order wird auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sondern verfällt. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass seine Order zur Anteilrückgabe nur anteilig ausgeführt wird und er die noch offene Restorder erneut platzieren muss. Diese Maßnahme dient dem Anlegerschutz und ist im Vergleich zur Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen als milderes Mittel anzusehen.

3.2. Risiko aus der Anlage in Vermögensgegenstände

Für die Teilfonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind. Diese Vermögensgegenstände können gegebenenfalls nur mit hohen Preisabschlägen, zeitlicher Verzögerung oder gar nicht weiterveräußert werden. Auch an einer Börse zugelassene Vermögensgegenstände können abhängig von der Marktlage, dem Volumen, dem Zeitrahmen und den geplanten Kosten gegebenenfalls nicht oder nur mit hohen Preisabschlägen veräußert werden. Obwohl für die Teilfonds nur Vermögensgegenstände erworben werden dürfen, die grundsätzlich jederzeit liquidiert werden können, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese zeitweise oder dauerhaft nur mit Verlust veräußert werden können.

3.3. Risiko durch Kreditaufnahme

Die Gesellschaft darf für Rechnung des jeweiligen Teilfonds Kredite aufnehmen. Kredite mit einer variablen Verzinsung können sich durch steigende Zinssätze negativ auf das Teilfondsvermögen auswirken. Muss die Gesellschaft einen Kredit zurückzahlen und kann ihn nicht durch eine Anschlussfinanzierung oder im Teilfonds vorhandene Liquidität ausgleichen, ist sie möglicherweise gezwungen, Vermögensgegenstände vorzeitig oder zu schlechteren Konditionen als geplant zu veräußern.

3.4. Risiken durch vermehrte Ausgaben oder Rückgaben

Durch Kauf- und Verkaufsaufträge von Anlegern fließt dem Fondsvermögen Liquidität zu bzw. aus dem Fondsvermögen Liquidität ab. Die Zu- und Abflüsse können nach Saldierung zu einem Nettozu- oder –abfluss der liquiden Mittel des jeweiligen Teilfonds führen. Dieser Nettozu- oder –abfluss kann den Fondsmanager veranlassen, Vermögensgegenstände zu kaufen oder zu verkaufen, wodurch Transaktionskosten entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn durch die Zu- oder Abflüsse eine von der Gesellschaft für den jeweiligen Teilfonds vorgesehene Quote liquider Mittel über- bzw. unterschritten wird. Die hierdurch entstehenden Transaktionskosten werden dem jeweiligen Teilfonds belastet und können die Wertentwicklung des Teilfonds beeinträchtigen. Bei Zuflüssen kann sich eine erhöhte Fondsliquidität belastend auf die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds auswirken, wenn die Gesellschaft die Mittel nicht oder nicht zeitnah zu angemessenen Bedingungen anlegen kann.

Zur Steuerung von Liquiditätsrisiken kann die Gesellschaft Verfahren einsetzen, mit denen die durch Anteilausgaben und/oder Anteilrückgaben entstehenden Kosten in einem Teilfonds (z. B. Transaktionskosten durch den notwendigen Verkauf oder Kauf von Teilfondsvermögenswerten) verursachergerecht auf die Neuanleger oder rückgebenden Anleger verteilt werden und sich damit das Risiko vor einer Verwässerung für die im Teilfonds verbleibenden Anleger reduziert. Für die rückgebenden Anleger besteht das Risiko, dass bei Anwendung dieser Verfahren vom Anteilwert eine Gebühr abgezogen wird und sich damit der Rücknahmepreis entsprechend reduziert. Für Neuanleger besteht ebenfalls das Risiko, dass bei Anwendung dieser Verfahren der Anteilwert um eine Gebühr erhöht wird und sich damit der Ausgabepreis entsprechend erhöht.

3.5. Risiko bei Feiertagen in bestimmten Regionen/Ländern

Nach der Anlagestrategie sollen Investitionen für die jeweiligen Teilfonds insbesondere in bestimmten Regionen/Ländern getätigt werden. Aufgrund lokaler Feiertage in diesen Regionen/Ländern kann es zu Abweichungen zwischen den Handelstagen an Börsen dieser Regionen/Länder und Bewertungstagen des jeweiligen Teilfonds kommen. Der Teilfonds kann möglicherweise an einem Tag, der kein Bewertungstag ist, auf Marktentwicklungen in den Regionen/Ländern nicht am selben Tag reagieren oder an einem Bewertungstag, der kein Handelstag in diesen Regionen/Ländern ist, auf dem dortigen Markt nicht handeln. Hierdurch kann der Teilfonds gehindert sein, Vermögensgegenstände in der erforderlichen Zeit zu veräußern. Dies kann die Fähigkeit des Teilfonds nachteilig beeinflussen, Rückgabeverlangen oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

4. Kontrahentenrisiko inklusive Kredit- und Forderungsrisiko

Kontrahentenrisiko ist das Verlustrisiko für ein Investmentvermögen, das aus der Tatsache resultiert, dass die Gegenpartei eines Geschäfts bei der Abwicklung von Leistungsansprüchen ihren Verpflichtungen möglicherweise nicht nachkommen kann.

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die sich für den jeweiligen Teilfonds im Rahmen einer Geschäftsbeziehung mit einer anderen Partei (sogenannte Gegenpartei) ergeben können. Dabei besteht das Risiko, dass der Vertragspartner seinen vereinbarten Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Dies kann die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

4.1. Adressenausfallrisiko / Gegenpartei-Risiken (außer zentrale Kontrahenten)

Durch den Ausfall eines Ausstellers (nachfolgend „Emittent“) oder eines Vertragspartners (nachfolgend „Kontrahent“), gegen den der jeweilige Teilfonds Ansprüche hat, können für einen Teilfonds Verluste entstehen. Das Emittentenrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Emittenten, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Emittenten eintreten. Die Partei eines für Rechnung eines Teilfonds geschlossenen Vertrags kann teilweise oder vollständig ausfallen (Kontrahentenrisiko). Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung eines Teilfonds geschlossen werden.

4.2. Risiko durch zentrale Kontrahenten

Ein zentraler Kontrahent (Central Counterparty – „CCP“) tritt als zwischengeschaltete Institution in bestimmte Geschäfte für den jeweiligen Teilfonds ein, insbesondere in Geschäfte über derivative Finanzinstrumente. In diesem Fall wird er als Käufer gegenüber dem Verkäufer und als Verkäufer gegenüber dem Käufer tätig. Ein CCP sichert sich gegen das Risiko, dass seine Geschäftspartner die vereinbarten Leistungen nicht erbringen können, durch eine Reihe von Schutzmechanismen ab, die es ihm jederzeit ermöglichen, Verluste aus den eingegangenen Geschäften auszugleichen (z.B. durch Besicherungen). Es kann trotz dieser Schutzmechanismen nicht ausgeschlossen werden, dass ein CCP seinerseits überschuldet wird und ausfällt, wodurch auch Ansprüche der Gesellschaft für den jeweiligen Teilfonds betroffen sein können. Hierdurch können Verluste für einen Teilfonds entstehen.

4.3. Adressenausfallrisiken bei Pensionsgeschäften

Die Gesellschaft wird im Zusammenhang mit der Verwaltung der Teilfonds keine Pensionsgeschäfte vornehmen. Es bestehen keine Adressenausfallrisiken im Zusammenhang mit Pensionsgeschäften.

4.4. Adressenausfallrisiken bei Wertpapier-Darlehensgeschäften

Die Gesellschaft wird im Zusammenhang mit der Verwaltung der Teilfonds keine Wertpapier-Darlehensgeschäfte vornehmen. Es bestehen keine Adressenausfallrisiken im Zusammenhang mit Wertpapier-Darlehensgeschäften.

5. Operationelle und sonstige Risiken der Teilfonds

Operationelles Risiko ist das Verlustrisiko für ein Investmentvermögen, das aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem Versagen oder Systemversagen bei der Gesellschaft oder aus externen Ereignissen resultiert und Rechts-, Dokumentations- und Reputationsrisiken sowie Risiken einschließt, die aus den für ein Investmentvermögen betriebenen Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren resultieren.

Im Folgenden werden Risiken dargestellt, die sich beispielsweise aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Gesellschaft oder externen Dritten ergeben können. Diese Risiken können die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

5.1. Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände oder Naturkatastrophen

Der jeweilige Teilfonds kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Er kann Verluste durch Fehler von Mitarbeitern der Gesellschaft oder externer Dritter erleiden oder durch äußere Ereignisse, wie z.B. Naturkatastrophen oder Pandemien, geschädigt werden.

5.2. Länder- oder Transferrisiko

Es besteht das Risiko, dass ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit der Währung, fehlender Transferbereitschaft seines Sitzlandes oder aus ähnlichen Gründen, Leistungen nicht fristgerecht, überhaupt nicht oder nur in einer anderen Währung erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die die Gesellschaft für Rechnung des jeweiligen Teilfonds Anspruch hat, ausbleiben, in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht (mehr) konvertierbar ist, oder in einer anderen Währung erfolgen. Zahlt der Schuldner in einer anderen Währung, so unterliegt diese Position dem oben dargestellten Währungsrisiko.

5.3. Rechtliche und politische Risiken

Für den jeweiligen Teilfonds dürfen Investitionen in Rechtsordnungen getätigt werden, in denen deutsches Recht keine Anwendung findet bzw. im Fall von Rechtsstreitigkeiten der Gerichtsstand außerhalb Deutschlands ist. Hieraus resultierende Rechte und Pflichten der Gesellschaft für Rechnung der jeweiligen Teilfonds können von denen in Deutschland zum Nachteil des jeweiligen Teilfonds bzw. des Anlegers abweichen. Politische oder rechtliche Entwicklungen einschließlich der Änderungen von rechtlichen Rahmenbedingungen in diesen Rechtsordnungen können von der Gesellschaft nicht oder zu spät erkannt werden oder zu Beschränkungen hinsichtlich erwerbbarer oder bereits erworbener Vermögensgegenstände führen. Diese Folgen können auch

entstehen, wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Gesellschaft und/oder die Verwaltung des Fonds in Deutschland ändern.

Bezugsgrundlage für die Zielfonds, in die die Teilfonds investieren, sind Indizes im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (Benchmark Verordnung). Die Benchmark Verordnung sieht vor, dass Indizes, die Bezugsgrundlage für die Wertentwicklung eines Fonds sind und deren Indexadministratoren bestimmte Voraussetzungen erfüllen müssen. Wenn der Index von einem Indexadministrator bereitgestellt wird, der in der Europäischen Union angesiedelt ist, ist dieser nach Zulassung in ein von der European Securities and Markets Authority (ESMA) geführtes Register einzutragen. Referenzwerte und Indexadministratoren von Drittländern werden in einem gesonderten Register geführt. Zum Zeitpunkt der Aktualisierung des Verkaufsprospektes waren die von den Zielfonds verwendeten Indizes und Indexadministratoren im nach Artikel 36 der Benchmark Verordnung eingerichteten Register registriert.

5.4. *Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen, steuerliches Risiko*

Die steuerlichen Ausführungen in diesem Verkaufsprospekt gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Die Kurzangaben über steuerrechtliche Vorschriften richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des Fonds für vorangegangene Geschäftsjahre (z. B. aufgrund von steuerlichen Außenprüfungen) kann bei einer für Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem jeweiligen Teilfonds investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem jeweiligen Teilfonds beteiligt war, nicht mehr zugutekommt, weil er seine Anteile vor Umsetzung der Korrektur zurückgegeben oder veräußert hat.

Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als dem eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum steuerlich erfasst werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

5.5. *Schlüsselpersonenrisiko*

Fällt das Anlageergebnis des Fonds in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv aus, hängt dieser Erfolg möglicherweise auch von der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen des Managements ab. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

5.6. *Verwahrnisiko*

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz oder Sorgfaltspflichtverletzungen des Verwahrers bzw. höherer Gewalt resultieren kann.

5.7. *Risiken aus Handels- und Clearingmechanismen (Abwicklungsrisiko)*

Bei der Abwicklung von Wertpapiergeschäften über ein elektronisches System besteht das Risiko, dass eine der Vertragsparteien verzögert oder nicht vereinbarungsgemäß zahlt oder die Wertpapiere nicht fristgerecht liefert.

VI. NACHHALTIGKEITSBEZOGENE ANGABEN

Gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Angaben im Finanzdienstleistungssektor (die "Offenlegungs-Verordnung") ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, die Art und Weise, in der Nachhaltigkeitsrisiken (wie nachstehend definiert) in ihre Investmententscheidungen einbezogen werden, sowie

die Ergebnisse der Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite der Teilfonds offenzulegen.

Die Auswirkungen nach dem Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos können zahlreich sein und variieren je nach einem spezifischen anderen Risiko, einer Region und/oder einer Anlageklasse. Im Allgemeinen hat der Eintritt eines Nachhaltigkeitsrisikos für einen Vermögenswert negative Auswirkungen und möglicherweise einen Totalverlust seines Wertes und somit negative Auswirkungen auf den Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds zur Folge.

Eine solche Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen muss daher auf jeder Teilfondsebene durchgeführt werden; weitere Einzelheiten und spezifische Informationen sind im Besonderen Teil des jeweiligen Teilfonds enthalten.

"Nachhaltigkeitsfaktoren" bedeutet Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

"Nachhaltigkeitsrisiko" bezeichnet ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (ESG), das, wenn es eintritt, eine tatsächliche oder potenzielle wesentliche negative Auswirkung auf den Wert der Investitionen des betreffenden Teilfonds haben könnte. Nachhaltigkeitsrisiken können entweder ein eigenes Risiko darstellen oder sich auf andere Risiken auswirken und diese erheblich verstärken, wie z. B. unter anderem, aber nicht ausschließlich Marktrisiken, operationelle Risiken, Liquiditätsrisiken oder Kontrahentenrisiken. Die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken ist komplex und kann auf ESG-Daten beruhen, die schwer zu beschaffen, unvollständig, geschätzt, veraltet und/oder anderweitig in wesentlichen Punkten ungenau sind. Selbst wenn diese Daten identifiziert werden, gibt es keine Garantie, dass sie korrekt bewertet werden.

Nachhaltigkeitsrisiken stehen unter anderem, aber nicht ausschließlich, im Zusammenhang mit klimabedingten Ereignissen, die aus dem Klimawandel resultieren (auch bekannt als physische Risiken) oder mit der Reaktion der Gesellschaft auf den Klimawandel (auch bekannt als Übergangsrisiken), was zu unerwarteten Verlusten führen kann, die sich auf die Investitionen und die finanzielle Lage des betreffenden Teilfonds auswirken können. Soziale Verhältnisse (z. B. Ungleichheit, Inklusion, Arbeitsverhältnisse, Investitionen in Humankapital, Unfallverhütung, verändertes Kundenverhalten usw.) oder Mängel in der Unternehmensführung (z. B. wiederholte erhebliche Verstöße gegen internationale Vereinbarungen, Bestechungsfälle, Produktqualität und -sicherheit, Verkaufspraktiken usw.) können sich ebenfalls in Nachhaltigkeitsrisiken niederschlagen.

Durch die Umsetzung einer Ausschlusspolitik in Bezug auf Emittenten, deren Umwelt- und/oder Sozial- und/oder Unternehmensführungspraktiken bei bestimmten Strategien umstritten sind, versucht die Verwaltungsgesellschaft, die Nachhaltigkeitsrisiken zu mindern. Zusätzlich kann bei einem Teilfonds mit einer ESG-Ausrichtung (nicht finanziell ausgerichtet) durch Umsetzung des ESG-Investmentprozesses, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Auswahl, Themen oder Auswirkungen, das Nachhaltigkeitsrisiko zusätzlich gemindert werden. In beiden Fällen ist zu beachten, dass keine Zusicherung gegeben werden kann, dass Nachhaltigkeitsrisiken vollständig beseitigt werden. Weitere Informationen über die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in Investmententscheidungen finden Sie auf der Website der Verwaltungsgesellschaft: <https://www.amundi.lu/retail/regulatory-documents>.

In Bezug auf Teilfonds, bei denen die Anlagepolitik eines bestimmten Teilfonds darin besteht, den zugrundeliegenden Index nachzubilden, können Nachhaltigkeitsrisiken die Entscheidung, ob dieser Teilfonds in ein bestimmtes Wertpapier investiert, nicht beeinflussen, da dies letztlich von den Bestandteilen des zugrundeliegenden Index bestimmt wird.

In Bezug auf Zielfonds, bei denen die Anlagepolitik darin besteht, den zugrundeliegenden Index nachzubilden, können Nachhaltigkeitsrisiken die Entscheidung, ob dieser Zielfonds in ein bestimmtes Wertpapier investiert, nicht beeinflussen, da dies letztlich von den Bestandteilen des zugrundeliegenden Index bestimmt wird.

Die Teilfonds fallen in den Anwendungsbereich von Artikel 6 der Offenlegungs-Verordnung, da sie keine Nachhaltigkeitsfaktoren bewerben und sie die Ausrichtung der Portfolien nicht auf Nachhaltigkeitsfaktoren maximieren. Die Teilfonds sind jedoch weiterhin Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt.

VII. TAXONOMIE-VERORDNUNG

Die Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (die "Taxonomie-Verordnung") legt Kriterien fest, anhand derer bestimmt wird, welche Wirtschaftstätigkeiten auf Unionsebene als ökologisch nachhaltig eingestuft werden.

Gemäß der Taxonomie-Verordnung gilt eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig, wenn sie einen wesentlichen Beitrag zu einem oder mehreren der sechs in der Taxonomie-Verordnung definierten Umweltziele leistet (Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, und Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme).

Darüber hinaus darf eine solche Wirtschaftstätigkeit die genannten Umweltziele nicht erheblich beeinträchtigen (Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“) und muss unter Einhaltung des in Artikel 18 der Taxonomie-Verordnung festgelegten Mindestschutzes durchgeführt werden.

Da die Teilfonds in den Anwendungsbereich von Artikel 6 der Offenlegungs-Verordnung fallen, gilt:

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

VIII. ERHÖHTE VOLATILITÄT

Die Teilfonds können aufgrund seiner Zusammensetzung eine erhöhte Volatilität aufweisen, d.h. die Anteilwerte können auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen nach oben und nach unten unterworfen sein.

Anleger sollten deshalb beachten, dass der jeweilige Teilfonds je nach Risikoeinstufung aufgrund seiner Zusammensetzung eine erhöhte Volatilität aufweisen kann.

IX. RISIKOPROFILTYPOLOGIE

Sofern im entsprechenden Besonderen Teil nicht anders festgelegt, stehen die Teilfonds als Anlage für institutionelle und private Anleger zur Verfügung. Der Anleger sollte über Kenntnisse zu den eingesetzten Instrumenten verfügen. Grundsätzlich sollte der Anleger bereit sein, Risiken im Hinblick auf das investierte Kapital und die Erträge einzugehen. Das mit einer Anlage in die verschiedenen Teilfonds verbundene Risiko kann, wie nachfolgend beschrieben, gering, mittel oder hoch sein:

- die Einstufung "niedriges Risiko" gilt für Teilfonds, bei denen sich das Risiko von Kapitalverlusten aus der geringen Volatilität der in den Teilfonds enthaltenen Anlageklasse(n) und/oder dem Einsatz von Kapitalschutzstrategien (gegebenenfalls einschließlich einer Bankgarantie, die -wie im entsprechenden Besonderen Teil festgelegt- im Hinblick auf einen oder mehrere Termine gilt) ergibt. Die Anteile können Wertschwankungen unterliegen, die unter Umständen dazu führen, dass die Anteilwerte unter die Einstandswerte sinken und der Anleger dadurch nicht unerhebliche Kapitalverluste erleidet; und
- die Einstufung "mittleres Risiko" gilt für Teilfonds, bei denen sich das Risiko von Kapitalverlusten aus der mittleren Volatilität der jeweiligen Anlageklassen und/oder aus dem teilweisen Kapitalschutz des Teilfonds ergibt. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen deutlichen Kapitalverlust hinzunehmen; und
- die Einstufung "hohes Risiko" gilt für Teilfonds, die in Anlageklassen mit hoher Volatilität und/oder beschränkter Liquidität investieren und die keine Kapitalschutzstrategien beinhalten. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, erhebliche Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen erheblichen Kapitalverlust hinzunehmen.

Die obige Unterteilung zeigt das mit jedem Teilfonds verbundene Risikoniveau und stellt keine Gewähr für mögliche Erträge dar. Sie dient lediglich dem Vergleich mit anderen Teilfonds, die von der Gesellschaft oder

Dritten öffentlich angeboten werden. Bei Zweifeln in Bezug auf das angemessene Risikoniveau sollten Anleger sich von ihrem persönlichen Anlageverwalter beraten lassen.

Potenzielle Anleger sollten sich insbesondere über Anlagen und Instrumente, die im Rahmen der vorgesehenen Anlagepolitik eingesetzt werden können, informieren. Auch sollten sich Anleger über die mit einer Anlage in die Anteile verbundenen Risiken im Klaren sein und erst dann eine Anlageentscheidung treffen, wenn sie sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern, Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Beratern umfassend über (i) die Eignung und Angemessenheit einer Anlage in die Anteile unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Finanz- bzw. Steuersituation und sonstiger Umstände, (ii) die im vorliegenden Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen und (iii) die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds haben beraten lassen.

X. ERLÄUTERUNG DES RISIKOPROFILS DER TEILFONDS

Unter Berücksichtigung der unten genannten Anlagegrundsätze ergeben sich für die Teilfonds im Wesentlichen solche Risiken, die mit der Anlage in börsengehandelte Indexfonds (Exchange Traded Fund) verbunden sind.

Die jeweiligen Teilfonds sind börsengehandelte Indexfonds (Exchange Traded Fund).

In Bezug auf weitere potenzielle Risiken, die sich für die jeweiligen Teilfonds im Rahmen der Anlagegrundsätze ergeben können, wird auf den vorherigen Abschnitt „Risikohinweise“ und auf den jeweiligen Besonderen Teil verwiesen.

XI. ANLAGEZIELE, -STRATEGIE, -GRUNDSÄTZE UND -GRENZEN

1. Anlageziel und -strategie

Das Ziel der jeweiligen Teilfonds besteht darin, den Anteilinhabern langfristigen Wertzuwachs zukommen zu lassen, durch überwiegende Investition in ein breit diversifiziertes ETF-Portfolio. Für den Fonds werden überwiegend passiv verwaltete, börsengehandelte Investmentfonds oder Investmentgesellschaften, die die Wertentwicklung marktüblicher internationaler Aktien-, Renten-, Geldmarkt- und/oder Rohstoffindizes oder Zinssätze abbilden (die „ETFs“), erworben. Dabei stellt ein jährliches Zurücksetzen auf die Ausgangsgewichtungen („rebalancing“) sicher, dass keine Portfoliokomponente im Zeitablauf ein überproportionales Gewicht bezogen auf die Zielallokation erhält (die „Vermögensstrategie“). Sofern die Aktienquote um mehr als 5 Prozent über- oder unterschritten wird, kann auch unterjährig eine Re-Gewichtung auf die vorgenannten Quoten stattfinden. Die Teilfonds werden aktiv gemanagt und beziehen sich nicht auf eine Benchmark.

Die Benchmark Verordnung sieht vor, dass Indexadministratoren und Indizes in ein von der European Securities and Markets Authority (ESMA) geführtes Register einzutragen sind. Zum Zeitpunkt der Aktualisierung des Verkaufsprospektes waren die von den Zielfonds verwendeten Indizes und Indexadministratoren im nach Artikel 36 der Benchmark Verordnung eingerichteten Register registriert.

Aufgrund (i) der anfallenden Gebühren und Aufwendungen, (ii) der von den Teilfonds einzuhaltenden Gewichtungsgrenzen, (iii) sonstiger rechtlicher oder aufsichtsrechtlicher Beschränkungen und (iv) in bestimmten Fällen aufgrund der eingeschränkten Liquidität bestimmter Wertpapiere kann es unter Umständen nicht praktikabel oder möglich sein, alle Anlagen- insbesondere entsprechend ihrer beabsichtigten Gewichtung - zu erwerben. Daher kann die tatsächliche Zusammensetzung der Teilfonds von der durch die Vermögensstrategie vorgeschlagenen Zusammensetzung abweichen.

Die obige Kurzdarstellung fasst die wesentlichen Eigenschaften der Vermögensstrategie zum Zeitpunkt der Prospekterstellung zusammen, beabsichtigt jedoch keine vollständige Beschreibung.

Die mit dieser Anlagepolitik verbundenen Risiken sind im Abschnitt „Risikohinweise – Risiken der Fondsanlage“ erläutert.

ES KANN KEINE ZUSICHERUNG GEGEBEN WERDEN, DASS DIE ZIELE DER ANLAGEPOLITIK TATSÄCHLICH ERREICHT WERDEN.

2. Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen

Im Folgenden werden die für die jeweiligen Teilfonds allgemein erwerbbaaren Vermögensgegenstände und allgemein geltenden Anlagegrenzen aufgeführt. Im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts werden darüberhinausgehende und/oder spezifische Regelungen für die jeweiligen Teilfonds beschrieben.

Die Gesellschaft kann unter Beachtung der Vorgaben in den Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen für Rechnung der Teilfonds nur folgende Vermögensgegenstände erwerben:

- Wertpapiere gemäß § 193 KAGB
- Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB
- Bankguthaben gemäß § 195 KAGB
- Investmentanteile gemäß § 196 KAGB

Die Gesellschaft darf diese Vermögensgegenstände innerhalb der insbesondere in den Abschnitten „Anlagegrenzen für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente“ sowie „Investmentanteile und deren Anlagegrenzen“ dargestellten Anlagegrenzen erwerben. Einzelheiten zu diesen erwerbbaaren Vermögensgegenständen und den hierfür geltenden Anlagegrenzen sind weiter unten dargestellt.

Derivate gemäß und Sonstige Anlageinstrumente dürfen nicht erworben werden.

Die Teilfonds fallen in den Anwendungsbereich von Artikel 6 der Offenlegungs-Verordnung, da sie keine Nachhaltigkeitsfaktoren bewerten und sie die Ausrichtung der Portfolien nicht auf Nachhaltigkeitsfaktoren maximieren. Die Teilfonds sind jedoch weiterhin Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt.

Die Gesellschaft hat einen Notfallplan erstellt, in dem sie Maßnahmen für den Fall formuliert hat, dass sich ein Index wesentlich ändert oder eingestellt wird und orientiert sich in der Vertragsbeziehung mit ihren Kunden an diesen Plänen. Sofern vergleichbare Indizes als Referenzwert verwendet werden können, kann ein Austausch des Index die Folge sein. Den Notfallplan können die Anleger bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos zum Einsehen anfragen.

Bei den Teilfonds berücksichtigt die Gesellschaft eine Auswahl der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („Principal Adverse Impacts“ oder „PAI“) im Rahmen ihrer normativen Ausschlusspolitik. Für diese Teilfonds wird nur der Indikator Nummer 14 „Engagement in umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)“ des Anhangs 1, Tabelle 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 berücksichtigt.

Weitere Informationen zu den PAIs können dem Jahresbericht entnommen werden.

2.1. Wertpapiere

Die Gesellschaft darf für Rechnung der Teilfonds Wertpapiere in- und ausländischer Emittenten erwerben,

1. wenn sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union („EU“) oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum („EWR“) zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
2. wenn sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der EU oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den EWR zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die BaFin die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes zugelassen hat.

Wertpapiere aus Neuemissionen dürfen erworben werden, wenn nach ihren Ausgabebedingungen die Zulassung an oder Einbeziehung in eine der unter 1. und 2. genannten Börsen oder organisierten Märkte beantragt werden muss, und die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach Ausgabe erfolgt.

Als Wertpapiere in diesem Sinne gelten auch

- Anteile an geschlossenen Investmentvermögen in Vertrags- oder Gesellschaftsform, die einer Kontrolle durch die Anteilseigner unterliegen (sog. Unternehmenskontrolle), d.h. die Anteilseigner müssen Stimmrechte in Bezug auf wesentliche Entscheidungen haben, sowie das Recht die Anlagepolitik mittels angemessener Mechanismen zu kontrollieren. Das Investmentvermögen muss zudem von einem Rechtsträger verwaltet werden, der den Vorschriften für den Anlegerschutz unterliegt, es sei denn das Investmentvermögen ist in

Gesellschaftsform aufgelegt und die Tätigkeit der Vermögensverwaltung wird nicht von einem anderen Rechtsträger wahrgenommen.

- Finanzinstrumente, die durch andere Vermögenswerte besichert oder an die Entwicklung anderer Vermögenswerte gekoppelt sind. Die Wertpapiere dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen erworben werden:
- Der potenzielle Verlust, der dem Teilfonds entstehen kann, darf den Kaufpreis des Wertpapiers nicht übersteigen. Eine Nachschusspflicht darf nicht bestehen.
- Eine mangelnde Liquidität des vom jeweiligen Teilfonds erworbenen Wertpapiers darf nicht dazu führen, dass der Teilfonds den gesetzlichen Vorgaben über die Rücknahme von Anteilen nicht mehr nachkommen kann. Dies gilt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Möglichkeit, in besonderen Fällen die Anteiltrücknahme beschränken oder aussetzen zu können (vgl. den Abschnitt „Ausgabe und Rücknahme von Anteilen sowie – „Beschränkung der Anteiltrücknahme“ bzw. „Aussetzung der Anteiltrücknahme“).
- Eine verlässliche Bewertung des Wertpapiers durch exakte, verlässliche und gängige Preise muss verfügbar sein; diese müssen entweder Marktpreise sein oder von einem Bewertungssystem gestellt worden sein, das von dem Emittenten des Wertpapiers unabhängig ist.
- Über das Wertpapier müssen angemessene Informationen verfügbar sein, in Form von regelmäßigen, exakten und umfassenden Informationen des Marktes über das Wertpapier oder ein gegebenenfalls dazugehöriges, d.h. in dem Wertpapier verbrieftes Portfolio.
- Das Wertpapier ist handelbar.
- Der Erwerb des Wertpapiers steht im Einklang mit den Anlagezielen bzw. der Anlagestrategie des jeweiligen Teilfonds.
- Die Risiken des Wertpapiers werden durch das Risikomanagement des Teilfonds in angemessener Weise erfasst.

Wertpapiere dürfen zudem in folgender Form erworben werden:

- Aktien, die dem jeweiligen Teilfonds bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen.
- Wertpapiere, die in Ausübung von zum Teilfonds gehörenden Bezugsrechten erworben werden.

Als Wertpapiere in diesem Sinn dürfen für den jeweiligen Teilfonds auch Bezugsrechte erworben werden, sofern sich die Wertpapiere, aus denen die Bezugsrechte herrühren, im Teilfonds befinden können.

Wertpapiere dürfen nur erworben werden, sofern sie die Wertentwicklung marktüblicher internationaler Aktien-, Renten-, Geldmarkt- und/oder Rohstoffindizes (zum Beispiel Exchange Traded Commodities) oder Zinssätze abbilden. Bei einem marktüblichen Index kann es sich zum Beispiel handeln um den DAX, MDAX, EUROSTOXX 50, S&P 500 oder einen anderen marktüblichen Finanzindex. Der direkte Erwerb von Aktien oder Anleihen ist nicht erlaubt.

2.2. Geldmarktinstrumente

Die Gesellschaft darf für Rechnung des jeweiligen Teilfonds in Geldmarktinstrumente investieren, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie in verzinsliche Wertpapiere, die alternativ

- zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für den Teilfonds eine Laufzeit oder Restlaufzeit von höchstens 397 Tagen haben.
- zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für den Teilfonds eine Laufzeit oder Restlaufzeit haben, die länger als 397 Tage ist, deren Verzinsung aber nach den Emissionsbedingungen regelmäßig, mindestens einmal in 397 Tagen marktgerecht angepasst werden muss.
- deren Risikoprofil dem Risikoprofil von Wertpapieren entspricht, die das Kriterium der Restlaufzeit oder das der Zinsanpassung erfüllen.

Für den jeweiligen Teilfonds dürfen Geldmarktinstrumente erworben werden, wenn sie

1. an einer Börse in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,

2. ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die BaFin die Wahl dieser Börse oder dieses Marktes zugelassen hat,
3. von der EU, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats der EU, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört, begeben oder garantiert werden,
4. von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den Nummern 1 und 2 bezeichneten Märkten gehandelt werden,
5. von einem Kreditinstitut begeben oder garantiert werden, das nach dem Recht der EU festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der BaFin denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, oder
6. von anderen Emittenten begeben werden und es sich bei dem jeweiligen Emittenten
 - a) um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Millionen Euro handelt, das seinen Jahresabschluss nach der Europäischen Richtlinie über den Jahresabschluss von Kapitalgesellschaften erstellt und veröffentlicht, oder
 - b) um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder
 - c) um einen Rechtsträger handelt, der Geldmarktinstrumente emittiert, die durch Verbindlichkeiten unterlegt sind, durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie. Dies sind Produkte, bei denen Kreditforderungen von Banken in Wertpapieren verbrieft werden (sogenannte Asset Backed Securities).

Sämtliche genannten Geldmarktinstrumente dürfen nur erworben werden, wenn sie liquide sind und sich ihr Wert jederzeit genau bestimmen lässt. Liquide sind Geldmarktinstrumente, die sich innerhalb hinreichend kurzer Zeit mit begrenzten Kosten veräußern lassen. Hierbei ist die Verpflichtung der Gesellschaft zu berücksichtigen, Anteile am Teilfonds auf Verlangen der Anleger zurückzunehmen und hierfür in der Lage zu sein, solche Geldmarktinstrumente entsprechend kurzfristig veräußern zu können. Für die Geldmarktinstrumente muss zudem ein exaktes und verlässliches Bewertungssystem existieren, das die Ermittlung des Nettobestandswerts des Geldmarktinstruments ermöglicht und auf Marktdaten basiert oder Bewertungsmodellen (einschließlich Systemen, die auf fortgeführten Anschaffungskosten beruhen). Das Merkmal der Liquidität gilt für Geldmarktinstrumente als erfüllt, wenn diese an einem organisierten Markt innerhalb des EWR zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder an einem organisierten Markt außerhalb des EWR zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die BaFin die Wahl dieses Marktes zugelassen hat. Dies gilt nicht, wenn der Gesellschaft Hinweise vorliegen, die gegen die hinreichende Liquidität der Geldmarktinstrumente sprechen.

Für Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse notiert oder an einem geregelten Markt zum Handel zugelassen sind (siehe oben unter Nr. 3 bis 6), muss zudem die Emission oder der Emittent dieser Instrumente Vorschriften über den Einlagen- und Anlegerschutz unterliegen. So müssen für diese Geldmarktinstrumente angemessene Informationen vorliegen, die eine angemessene Bewertung der mit den Instrumenten verbundenen Kreditrisiken ermöglichen und die Geldmarktinstrumente müssen frei übertragbar sein. Die Kreditrisiken können etwa durch eine Kreditwürdigkeitsprüfung einer Rating-Agentur bewertet werden.

Für diese Geldmarktinstrumente gelten weiterhin die folgenden Anforderungen, es sei denn, sie sind von der Europäischen Zentralbank oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der EU begeben oder garantiert worden:

- Werden sie von folgenden (oben unter Nr. 3 genannten) Einrichtungen begeben oder garantiert:
 - der EU,
 - dem Bund,
 - einem Sondervermögen des Bundes,
 - einem Land,
 - einem anderen Mitgliedstaat,
 - einer anderen zentralstaatlichen Gebietskörperschaft,

- der Europäischen Investitionsbank,
- einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates
- einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört,

müssen angemessene Informationen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm oder über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Geldmarktinstruments vorliegen.

- Werden sie von einem im EWR beaufsichtigten Kreditinstitut begeben oder garantiert (s.o. unter Nr. 5), so müssen angemessene Informationen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm oder über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Geldmarktinstruments vorliegen, die in regelmäßigen Abständen und bei signifikanten Begebenheiten aktualisiert werden. Zudem müssen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm Daten (z.B. Statistiken) vorliegen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage verbundenen Kreditrisiken ermöglichen.
- Werden sie von einem Kreditinstitut begeben, das außerhalb des EWR Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Ansicht der BaFin den Anforderungen innerhalb des EWR an ein Kreditinstitut gleichwertig sind, so ist eine der folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:
 - Das Kreditinstitut unterhält einen Sitz in einem zur sogenannten Zehnergruppe (Zusammenschluss der wichtigsten führenden Industrieländer – G10) gehörenden Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (nachfolgend „OECD“).
 - Das Kreditinstitut verfügt mindestens über ein Rating mit einer Benotung, die als sogenanntes „Investment-Grade“ qualifiziert. Als „Investment-Grade“ bezeichnet man eine Benotung mit „BBB“ bzw. „Baa“ oder besser im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung durch eine Rating-Agentur.
 - Mittels einer eingehenden Analyse des Emittenten kann nachgewiesen werden, dass die für das Kreditinstitut geltenden Aufsichtsbestimmungen mindestens so streng sind wie die des Rechts der EU.
- Für die übrigen Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse notiert oder einem geregelten Markt zum Handel zugelassen sind (siehe oben unter Nr. 4 und 6 sowie die übrigen unter Nr. 3 genannten), müssen angemessene Informationen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm sowie über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Geldmarktinstruments vorliegen, die in regelmäßigen Abständen und bei signifikanten Begebenheiten aktualisiert und durch qualifizierte, vom Emittenten weisungsunabhängige Dritte geprüft werden. Zudem müssen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm Daten (z.B. Statistiken) vorliegen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage verbundenen Kreditrisiken ermöglichen.

2.3. Bankguthaben

Die Gesellschaft darf für Rechnung des jeweiligen Teilfonds nur Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben.

Diese Guthaben sind auf Sperrkonten bei Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zu führen. Sie können auch bei Kreditinstituten mit Sitz in einem Drittstaat unterhalten werden, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der BaFin denjenigen des Rechts der EU gleichwertig sind. Die Bankguthaben dürfen auch auf Fremdwährung lauten.

2.4. Investmentanteile und deren Anlagegrenzen

Die Gesellschaft darf bis zu 100% des Wertes des jeweiligen Teilfonds in Anteile an Zielfonds anlegen, sofern diese offene in- und ausländische Investmentvermögen sind, wobei überwiegend in Investmentvermögen oder Aktien an Investmentvermögen passiv verwalteter börsengehandelter Investmentvermögen investiert wird, die die Wertentwicklung marktüblicher internationaler Aktien-, Renten-, Geldmarkt- und/oder Rohstoffindizes oder Zinssätze abbilden. Bei einem marktüblichen Index kann es sich zum Beispiel um den DAX, MDAX, EUROSTOXX 50, S&P 500 oder einen anderen marktüblichen Finanzindex handeln. Die Anteile dürfen auch auf Fremdwährung lauten.

Die Gesellschaft erwirbt für den Fonds Anteile aus allen Vertragsstaaten des EWR.

Die Zielfonds dürfen nach ihren Anlagebedingungen oder ihrer Satzung höchstens bis zu 10 Prozent in Anteile an anderen offenen Investmentvermögen investieren. Für Anteile an AIF gelten darüber hinaus folgende Anforderungen:

- Der Zielfonds muss nach Rechtsvorschriften zugelassen worden sein, die ihn einer wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleger unterstellen, und es muss eine ausreichende Gewähr für eine befriedigende Zusammenarbeit zwischen der BaFin und der Aufsichtsbehörde des Zielfonds bestehen.
- Das Schutzniveau der Anleger muss gleichwertig zu dem Schutzniveau eines Anlegers in einem inländischen OGAW sein, insbesondere im Hinblick auf Trennung von Verwaltung und Verwahrung der Vermögensgegenstände, für die Kreditaufnahme und -gewährung sowie für Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten.
- Die Geschäftstätigkeit des Zielfonds muss Gegenstand von Jahres- und Halbjahresberichten sein und den Anlegern erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten sowie die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.
- Der Zielfonds muss ein Publikumsfonds sein, bei dem die Anzahl der Anteile nicht zahlenmäßig begrenzt ist und die Anleger ein Recht zur Rückgabe der Anteile haben.

In Anteile an einem einzigen Zielfonds dürfen nur bis zu 20 Prozent des Wertes des jeweiligen Teilfonds angelegt werden. In AIF dürfen insgesamt nur bis zu 30 Prozent des Wertes des jeweiligen Teilfonds angelegt werden. Die Gesellschaft darf für Rechnung eines Teilfonds nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile eines Zielfonds erwerben.

2.5. *Anlagegrenzen für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente*

Der jeweilige Teilfonds darf bis zu 49 Prozent seines Fondsvermögens in Wertpapiere (zum Beispiel Zertifikate oder Exchange Traded Commodities) investieren.

Die Gesellschaft darf jeweils über 5 Prozent des Wertes eines Teilfonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen.

Darüber hinaus darf die Gesellschaft in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten (Schuldners) bis zu 10 Prozent des Wertes des Fonds anlegen. Dabei darf der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten (Schuldner) 40 Prozent eines Teilfonds nicht übersteigen.

Die Emittenten von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten sind auch dann im Rahmen der genannten Grenzen zu berücksichtigen, wenn die von diesen emittierten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mittelbar über andere im jeweiligen Teilfonds enthaltenen Wertpapiere, die an deren Wertentwicklung gekoppelt sind, erworben werden.

2.5.1. *Anlagegrenzen für Geldmarktinstrumente*

Bis zu 10 Prozent des Wertes des Teilfonds dürfen in Geldmarktinstrumente gehalten werden. Hierbei sind die für den jeweiligen Teilfonds gehaltenen Bankguthaben anzurechnen.

2.5.2. *Anlagegrenze für Schuldverschreibungen mit besonderer Deckungsmasse*

Die Gesellschaft darf je Emittent bis zu 25 Prozent des Wertes des Fonds anlegen in

- a) Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen sowie Schuldverschreibungen, die ein Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR vor dem 8. Juli 2022 ausgegeben hat. Voraussetzung ist, dass die mit den Schuldverschreibungen aufgenommenen Mittel so angelegt werden, dass sie die Verbindlichkeiten der Schuldverschreibungen über deren ganze Laufzeit decken und vorrangig für die Rückzahlungen und die Zinsen bestimmt sind, wenn der Emittent der Schuldverschreibungen ausfällt,
- b) gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen, die nach dem 7. Juli 2022 begeben wurden.

Sofern in solche Schuldverschreibungen nach Buchstaben a) und b) desselben Emittenten mehr als 5 Prozent des Wertes des Fonds angelegt werden, darf der Gesamtwert solcher Schuldverschreibungen 80 Prozent des Wertes des Fonds nicht übersteigen.

2.5.3. *Anlagegrenzen für öffentliche Emittenten*

Unter Einhaltung der in den Besonderen Anlagebedingungen beschriebenen Anlagegrundsätze und –grenzen darf die Gesellschaft in Schuldverschreibungen und Geldmarktinstrumente besonderer nationaler und supranationaler öffentlicher Emittenten jeweils bis zu 35 Prozent des Wertes des jeweiligen Teilfonds anlegen. Zu diesen öffentlichen Emittenten zählen der Bund, die Bundesländer, Mitgliedstaaten der EU oder deren Gebietskörperschaften, Drittstaaten sowie supranationale öffentliche Einrichtungen, denen mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört.

2.5.4. *Anlagegrenze für Bankguthaben*

Die Gesellschaft darf nur bis zu 10 Prozent des Wertes eines Teilfonds in Bankguthaben bei je einem Kreditinstitut anlegen. Die Bankguthaben dürfen auch auf Fremdwährung lauten. Hierbei sind die für den Teilfonds gehaltenen Geldmarktinstrumente anzurechnen.

2.5.5. *Kombination von Anlagegrenzen*

Die Gesellschaft darf höchstens 20 Prozent des Wertes eines Teilfonds in eine Kombination der folgenden Vermögensgegenstände anlegen:

- von ein und derselben Einrichtung begebene Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente,
- Einlagen bei dieser Einrichtung, d.h. Bankguthaben.

Bei besonderen öffentlichen Emittenten (siehe Abschnitt „Anlageziele, -strategie, -grundsätze und -grenzen – Anlagegrenzen für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowie Bankguthaben – Anlagegrenzen für öffentliche Emittenten“) darf eine Kombination der vorgenannten Vermögensgegenstände 35 Prozent des Wertes eines Teilfonds nicht übersteigen.

Die jeweiligen Einzelobergrenzen bleiben unberührt.

2.5.6. *Anlagegrenzen aus steuerlichen Gründen*

Vorbehaltlich der in den vorstehend festgelegten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 25 Prozent des Wertes des jeweiligen Teilfonds in Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt werden. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.

3. Kreditaufnahme

Die Aufnahme von kurzfristigen Krediten für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger ist bis zu 10 Prozent des Wertes eines Teilfonds zulässig, sofern die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

4. Hebelwirkung (Leverage)

Leverage ist jede Methode, mit der die Gesellschaft den Investitionsgrad eines Teilfonds zum Beispiel durch Einsatz von Kreditaufnahme erhöht (Hebelwirkung).

Die Gesellschaft kann für einen Teilfonds maximal bis zur Höhe der Marktrisikogrenze Leverage einsetzen.

Der Leverage wird berechnet, indem das Gesamtexposure des jeweiligen Teilfonds durch dessen Nettoinventarwert dividiert wird. Zur Berechnung des Gesamtexposures wird der Nettoinventarwert eines Teilfonds mit allen Nominalbeträgen der im Teilfonds eingesetzten Derivatgeschäfte aufsummiert. Abhängig von den Marktbedingungen kann die Hebelwirkung jedoch schwanken, so dass es trotz der ständigen Überwachung durch die Gesellschaft zu Überschreitungen der angestrebten Marke kommen kann.

5. Bewertung

5.1. *Allgemeine Regeln für die Vermögensbewertung*

An einer Börse zugelassene/an einem organisierten Markt gehandelte Vermögensgegenstände

Vermögensgegenstände, die zum Handel an einer Börse zugelassen sind oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind sowie Bezugsrechte für einen Teilfonds werden zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet, sofern im nachfolgenden Abschnitt nicht anders angegeben.

Nicht an Börsen notierte oder an organisierten Märkten gehandelte Vermögensgegenstände oder Vermögensgegenstände ohne handelbaren Kurs

Vermögensgegenstände, die weder zum Handel an Börsen zugelassen sind noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder für die kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist, sofern im nachfolgenden Abschnitt nicht anders angegeben.

5.2. *Besondere Regeln für die Bewertung einzelner Vermögensgegenstände*

Bankguthaben, Festgelder, Anteile an Investmentvermögen und Darlehen

Bankguthaben werden grundsätzlich zu ihrem Nennwert zuzüglich zugeflossener Zinsen bewertet.

Festgelder werden zum Verkehrswert bewertet, sofern das Festgeld jederzeit kündbar ist und die Rückzahlung bei der Kündigung nicht zum Nennwert zuzüglich Zinsen erfolgt.

Anteile an Investmentvermögen werden grundsätzlich mit ihrem letzten festgestellten Rücknahmepreis angesetzt oder zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet. Stehen diese Werte nicht zur Verfügung, werden Anteile an Investmentvermögen zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist.

Für Rückerstattungsansprüche aus Darlehensgeschäften ist der jeweilige Kurswert der als Darlehen übertragenen Vermögensgegenstände maßgebend.

Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände

Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände werden unter Zugrundelegung des Morning-Fixings von Thomson Reuters (Markets) Deutschland GmbH um 10.00 Uhr der Währung in Euro taggleich umgerechnet.

XII. ANTEILE

Ausgegebene Inhaberanteile werden durch eine oder mehrere Globalurkunden verbrieft, soweit im Folgenden bzw. in den BABen der Teilfonds keine abweichende Regelung getroffen wird.

Diese Globalurkunden werden auf den Namen der Gesellschaft ausgestellt und bei der Clearingstelle hinterlegt. Die Übertragbarkeit der durch eine Globalurkunde verbrieften Inhaberanteile unterliegt den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie den Vorschriften und Verfahren der mit der Übertragung befassten Clearingstelle. Anleger erhalten die durch eine Globalurkunde verbrieften Inhaberanteile durch Einbuchung in die Depots ihres Finanzvermittlers, die direkt oder indirekt bei den Clearingstellen geführt werden. Solche durch eine Globalurkunde verbrieften Inhaberanteile sind gemäß und in Übereinstimmung mit den in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Bestimmungen, den an der jeweiligen Börse geltenden Regelungen und/oder den Regelungen der jeweiligen Clearingstelle frei übertragbar. Anteilinhaber, die nicht an einem solchen System teilnehmen, können durch eine Globalurkunde verbrieften Inhaberanteile nur über einen am Abwicklungssystem der entsprechenden Clearingstelle teilnehmenden Finanzvermittler erwerben bzw. übertragen.

Nähere Auskünfte über durch Globalurkunden verbriefte Inhaberanteile sowie deren jeweilige Bearbeitungsverfahren sind am Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Anteile können als Namensanteile ausgegeben werden. Die Ausgabe von Namensanteilen erfolgt grundsätzlich ohne Anteilschein. Auf eine Verbriefung in Form einer oder mehrerer Globalurkunden wird in diesen Fällen verzichtet. Anteile werden in diesem Fall lediglich in elektronisch stückeloser Form verwahrt (sog. Book-Entry-Verfahren).

1. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1.1. Ausgabe von Anteilen

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile je Teilfonds ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Anteile können bei der Gesellschaft, der Verwahrstelle oder durch Vermittlung Dritter erworben werden. Sie werden von der Verwahrstelle zum Ausgabepreis ausgegeben, der dem Nettoinventarwert pro Anteil („Anteilwert“) zuzüglich einer Verwässerungsschutzgebühr und/oder eines Ausgabeaufschlags entspricht. Die Ausgabe kann vorübergehend oder dauerhaft eingestellt werden.

Grundsätzlich können lediglich sogenannte Berechtigte Teilnehmer direkt bei der Gesellschaft Anteile zeichnen. Als Berechtigter Teilnehmer gilt jedes erstklassige Kreditinstitut oder jeder Finanzdienstleister, der durch eine anerkannte Behörde in einem Mitgliedstaat der Financial Action Task Force on Money Laundering ("FATF") zur Erbringung von Finanzdienstleistungen zugelassen und beaufsichtigt ist und

- der Market Maker an einer Notierungsbörse sein kann und
- der mit der Gesellschaft einen Teilnahmevertrag über die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen abgeschlossen hat.

Die Gesellschaft nimmt Zeichnungen also ausschließlich von Berechtigten Teilnehmern entgegen. Eine Ausnahme besteht insofern, als Barzeichnungen auch von anderen Anlegern angenommen werden, wenn die anwendbaren Gesetze eines Landes, in dem die Gesellschaft zum öffentlichen Vertrieb zugelassen ist, dies zwingend vorschreiben. Solche Ausnahmeregelungen werden im entsprechenden länderspezifischen Teil dieses Verkaufsprospektes beschrieben.

Die Gesellschaft sowie bestimmte Finanzinstitute ("Berechtigten Teilnehmer") haben Verträge abgeschlossen ("Teilnahmeverträge"), in welchen die Vorschriften und Bedingungen festgelegt sind, unter denen die Berechtigten Teilnehmer Anteile zeichnen dürfen. Gemäß den Bestimmungen der Teilnahmeverträge können die Zeichnungen von Anteilen durch Berechtigte Teilnehmer ganz oder teilweise gegen Wertschriften (Ausgabe oder Empfang) durchgeführt werden, solange die entsprechenden Gesetze und Vorschriften eingehalten werden. Zeichnungen von Anteilen durch Berechtigte Teilnehmer werden gewöhnlich in Stückelungen durchgeführt, die eine vorher festgelegte Anzahl von Anteilen umfassen. Die Teilnahmeverträge enthalten zudem detaillierte Vorschriften zur Regelung und Durchführung der Zeichnung von Anteilen durch Berechtigte Teilnehmer. Diese Regeln umfassen Grenzwerte für die Mindestzeichnung.

Der Ausgabepreis für Anteile basiert auf dem Nettoinventarwert des entsprechenden Bewertungstages der Anteile der Anteilklasse. Dieser Wert wird um den im Teilnahmevertrag festgeschriebenen Ausgabeaufschlag erhöht. Dieser Ausgabeaufschlag wird zu Gunsten der Verwaltungsgesellschaft erhoben. Die Verwaltungsgesellschaft kann entweder ganz oder teilweise auf den Ausgabeaufschlag verzichten. Die Verwaltungsgesellschaft kann den Ausgabeaufschlag zur Abgeltung von Vertriebsleistungen an etwaige vermittelnde Stellen gemäß den entsprechenden gesetzlichen Vorschriften weitergeben.

Die Gesellschaft kann das Rechtsverhältnis mit dem Anleger ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Anleger die in den Anlagebedingungen genannten Voraussetzungen, wer Anteile erwerben und halten darf, nicht oder nicht mehr erfüllt. Mit Zugang der Kündigung ist der Anleger verpflichtet, die erhaltenen Anteile unverzüglich an die Gesellschaft zurückzugeben. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des jeweiligen Teilfonds zurückzunehmen.

1.2. Rücknahme von Anteilen

Die Anleger können grundsätzlich bewertungstäglich die Rücknahme von Anteilen verlangen, sofern die Gesellschaft die Anteilrücknahme nicht beschränkt (siehe Abschnitt „Beschränkung der Rücknahme“) und/oder die Ausgabe und Rücknahme der Anteile nicht vorübergehend ausgesetzt (siehe Abschnitt „Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen“) hat. Rücknahmeaufträge sind bei der Verwahrstelle, der Gesellschaft selbst oder gegenüber einem vermittelnden Dritten (z.B. depotführende Stelle) zu stellen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis, der dem Anteilwert an diesem Tag – gegebenenfalls abzüglich einer Verwässerungsschutzgebühr und/oder eines Rücknahmeabschlages – entspricht zurückzunehmen. Die Rücknahme kann auch durch die Vermittlung Dritter (z.B. durch die depotführende Stelle) erfolgen, hierbei können zusätzliche Kosten entstehen.

Die Gesellschaft sowie bestimmte Finanzinstitute (die "Berechtigten Teilnehmer") haben Verträge abgeschlossen (die "Teilnahmeverträge"), in welchen die Vorschriften und Bedingungen festgelegt sind, unter denen die Berechtigten Teilnehmer Anteile zurückgeben dürfen. Gemäß den Bestimmungen der Teilnahmeverträge können die Rückgaben von Anteilen durch Berechtigte Teilnehmer ganz oder teilweise gegen Wertschriften (Ausgabe oder Empfang) durchgeführt werden, solange die entsprechenden Gesetze und Vorschriften eingehalten werden. Rückgaben von Anteilen durch Berechtigte Teilnehmer werden gewöhnlich in Stückelungen durchgeführt, die eine im Teilnahmevertrag festgelegte Anzahl von Anteilen umfassen. Die Teilnahmeverträge enthalten zudem detaillierte Vorschriften zur Regelung und Durchführung der Rückgabe von Anteilen durch Berechtigte Teilnehmer. Diese Regeln umfassen Grenzwerte für die Mindestrückgabe und für die Größe von Positionen und sehen die Möglichkeit vor, Rücknahmen, die einen bestimmten Prozentsatz des Nettoinventarwertes eines Teilfonds überschreiten, aufzuschieben.

Der Rücknahmepreis für Anteile eines Teilfonds basiert auf dem Nettoinventarwert des entsprechenden Bewertungstages der Anteile der Anteilklasse. Bei Rückgaben von Anteilen durch Berechtigte Teilnehmer wird derzeit zulasten der Berechtigten Teilnehmer ein Rücknahmeabschlag in Höhe von bis zu 2% erhoben. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Rücknahmeabschlag zu erheben. Angaben zu eventuell erhobenen Rücknahmeabschlägen sind im Besonderen Teil enthalten.

Für Anleger, die keine Berechtigten Teilnehmer sind, berechnet sich der Rücknahmebetrag aus dem Nettoinventarwert des entsprechenden Bewertungstages abzüglich des Rücknahmeabschlages. Näheres regeln die jeweiligen Besonderen Anlagebedingungen.

1.3. Beschränkung der Rücknahme

Die Gesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen für einen Teilfonds vorübergehend (d.h. für insgesamt bis zu 15 aufeinanderfolgende Arbeitstage) und teilweise beschränken, wenn die Rücknahmeverlangen der Anleger an einem Abrechnungstag mindestens 10 Prozent des Nettoinventarwertes des jeweiligen Teilfonds erreichen (Schwellenwert). Wird der Schwellenwert erreicht, entscheidet die Gesellschaft im pflichtgemäßen Ermessen, ob sie an diesem Abrechnungstag die Rücknahme für den jeweiligen Teilfonds beschränkt. Die Entscheidung zur Beschränkung der Rücknahme kann getroffen werden, wenn die Rücknahmeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation des jeweiligen Teilfonds nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Anleger ausgeführt werden können. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn sich die Liquidität der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds aufgrund politischer, ökonomischer oder sonstiger Ereignisse an den Märkten verschlechtert und damit nicht mehr ausreicht, um die Rücknahmeverlangen an dem Abrechnungstag vollständig zu bedienen oder aufgrund der Anlegerstruktur des Teilfonds Rücknahmen in erheblichen Umfang zu Liquiditätsproblemen führen. Die Rücknahmebeschränkung dient dem Anlegerschutz und ist im Vergleich zur Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen als milderes Mittel anzusehen. Die Möglichkeit zur Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme bleibt unberührt.

Hat die Gesellschaft entschieden, die Rücknahme zu beschränken, wird sie Anteile des jeweiligen Teilfonds zu dem am Abrechnungstag geltenden Rücknahmepreis lediglich anteilig zurückzunehmen. Der Rücknahmepreis entspricht dem am jeweiligen Abrechnungstag ermittelten Anteilwert – gegebenenfalls abzüglich einer Verwässerungsschutzgebühr und/oder eines Rücknahmeabschlages. Die Rücknahme kann auch durch die Vermittlung Dritter (z. B. die depotführende Stelle) erfolgen, hierbei können zusätzliche Kosten entstehen.

Am Tag der Aktivierung der Beschränkung müssen die Rücknahmeaufträge aller Anleger anteilig mindestens in Höhe des Schwellenwertes ausgeführt werden. Im Übrigen entfällt die Rücknahmepflicht. Dies bedeutet, dass jede Rücknahmeorder nur anteilig auf Basis einer von der Gesellschaft zu ermittelnden Quote für den jeweiligen Teilfonds ausgeführt wird. Die Gesellschaft legt die Quote im Interesse der Anleger auf Basis der verfügbaren Liquidität und des Gesamtordervolumens für den jeweiligen Abrechnungstag fest. Der Umfang der verfügbaren Liquidität hängt wesentlich vom aktuellen Marktumfeld ab. Die Quote legt fest, zu welchem prozentualen Anteil die Rücknahmeverlangen an dem Abrechnungstag ausgezahlt werden. Der nicht ausgeführte Teil der Order (Restorder) des betroffenen Teilfonds wird von der Gesellschaft auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sondern verfällt (Pro-Rata-Ansatz mit Verfall der Restorder).

Die Gesellschaft veröffentlicht Informationen über die Beschränkung der Rücknahme der Anteile eines Teilfonds sowie deren Aufhebung unverzüglich auf ihrer Internetseite.

1.4. Abrechnung bei Anteilausgabe und -rücknahme

Die Gesellschaft trägt dem Grundsatz der Anlegergleichbehandlung Rechnung, indem sie sicherstellt, dass sich kein Anleger durch den Kauf oder Verkauf von Anteilen zu bereits bekannten Anteilwerten Vorteile verschaffen kann. Sie hat deshalb einen täglichen Orderannahmeschluss für jeden Teilfonds festgelegt, der sich aus dem jeweiligen Besonderen Teil des Teilfonds ergibt.

Sofern die Anteilrücknahme ausgesetzt ist, werden Order erst an dem Wertermittlungstag, der auf die Wiederaufnahme der Anteilrücknahme folgt (=Abrechnungstag), zu dem dann ermittelten Anteilwert abgerechnet. Sofern die Anteilausgabe ausgesetzt ist, werden Order erst an dem Wertermittlungstag, der auf die Wiederaufnahme der Anteilausgabe folgt (=Abrechnungstag) zu dem dann ermittelten Anteilwert abgerechnet. Der Orderannahmeschluss kann von der Gesellschaft jederzeit geändert werden.

Wenn an einem Order-Abrechnungstag eine der Börsen, die für die Berechnung des Anteilpreises herangezogen werden, den Handel für ein Wertpapier in einem Teilfonds ausgesetzt hat, verschiebt sich die Abrechnung auf den nächsten Arbeitstag an dem alle Wertpapiere im Fonds an den Börsen, die zur Berechnung des Anteilpreises herangezogen werden, gehandelt werden können.

Die Belastung des Gegenwertes bzw. der Gutschrift erfolgt drei Bankgeschäftstage nach Anteilausgabe.

Darüber hinaus können Dritte die Anteilausgabe bzw. -rücknahme vermitteln, z. B. die depotführende Stelle. Dabei kann es zu längeren Abrechnungszeiten kommen. Auf die unterschiedlichen Abrechnungsmodalitäten der depotführenden Stellen hat die Gesellschaft keinen Einfluss.

1.5. Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Gesellschaft kann die Ausgabe und Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Solche außergewöhnlichen Umstände liegen etwa vor, wenn

- eine Börse, an der ein wesentlicher Teil der Wertpapiere eines Teilfonds gehandelt wird, außerplanmäßig geschlossen oder der Handel beschränkt ist,
- die Vermögensgegenstände eines Teilfonds nicht bewertet werden können,
- schwerwiegende Liquiditätsprobleme eines Teilfonds auftreten (z. B. infolge erhöhter Rücknahmen), bei denen der Verkauf von Vermögenswerten des betroffenen Teilfonds durchgeführt werden muss und dies zu weiteren Liquiditätsproblemen für den Teilfonds führen könnte (z. B. infolge großer Abschlüsse beim Verkauf von Vermögenswerten, Auslösen von zusätzlichen Transaktionskosten),
- ein kritischer Cybervorfall eintritt, der sich auf einen Teilfonds und/oder die Gesellschaft auswirkt und/oder die Betriebsfähigkeit von Dienstleistern der Gesellschaft beeinträchtigt;
- eine schwere finanzielle und/oder politische Krise vorliegt,
- sich erhebliche kriminelle Aktivitäten realisieren,
- eine Naturkatastrophe vorliegt.

Daneben kann die BaFin nach Anhörung der Gesellschaft anordnen, dass die Gesellschaft die Ausgabe und Rücknahme der Anteile auszusetzen oder wiederaufzunehmen hat, wenn Risiken für den Anlegerschutz oder die

Finanzstabilität bestehen, die bei vernünftiger und ausgewogener Betrachtung eine Aussetzung oder Wiederaufnahme der Ausgabe und Rücknahme der Anteile erforderlich machen.

Der Gesellschaft bleibt es vorbehalten, die Anteile erst dann zu dem dann gültigen Ausgabe- und Rücknahmepreis auszugeben bzw. zurückzunehmen oder umzutauschen, wenn sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Anleger, Vermögensgegenstände eines Teilfonds veräußert hat. Einer vorübergehenden Aussetzung kann ohne erneute Wiederaufnahme der Ausgabe- und Rücknahme der Anteile direkt eine Auflösung des betroffenen Teilfonds folgen.

Die Gesellschaft unterrichtet die Anleger durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus in hinreichend verbreiteten Wirtschafts- und Tageszeitungen bzw. den in diesem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien, über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Ausgabe- und Rücknahme der Anteile. Außerdem werden die Anleger über ihre depotführenden Stellen per dauerhaften Datenträger, etwa in Papierform oder elektronischer Form informiert.

2. Liquiditätsmanagement

Die Gesellschaft hat folgende Grundsätze und Verfahren festgelegt, die es ihr ermöglichen, die Liquiditätsrisiken zu überwachen:

Die Gesellschaft legt unter Berücksichtigung des Liquiditätsprofils und insbesondere der Anlagestrategie eine angemessene Liquiditätshöhe des jeweiligen Teilfondsvermögens fest. Die Angemessenheit der Liquiditätshöhe wird regelmäßig überprüft.

Die Liquidität des Investmentvermögens sowie seiner Anlagen wird durch die von der Gesellschaft festgelegten Liquiditätsmessvorkehrungen regelmäßig überprüft. Die Liquiditätsmessvorkehrungen beinhalten die Betrachtung von sowohl quantitativen als auch qualitativen Informationen der Anlagen des jeweiligen Teilfondsvermögens. Um die angemessene Liquiditätshöhe des jeweiligen Fondsvermögens sicherzustellen, führt die Gesellschaft ein regelmäßiges Monitoring unter Anwendung eines Limitsystems in Verbindung mit geeigneten Eskalationsmaßnahmen durch. Die Gesellschaft legt zu diesem Zweck für das jeweilige Teilfondsvermögen adäquate Warnschwellen für die Liquidität und Illiquidität fest. Die Verfahren zur Steuerung berücksichtigen und minimieren durch Einschaltung von Market Makern auch die Risiken, die aus Anteilscheinrückgaben entstehen können.

Die Gesellschaft führt zudem regelmäßig Stresstests durch, mit denen sie die Liquiditätsrisiken der Teilfonds bewerten kann. Die Gesellschaft führt die Stresstests auf der Grundlage zuverlässiger und aktueller quantitativer oder, falls dies nicht angemessen ist, qualitativer Informationen durch. Hierbei werden Anlagestrategie, Rücknahmefristen, Zahlungsverpflichtungen und Fristen, innerhalb derer die Vermögensgegenstände veräußert werden können, sowie Informationen in Bezug auf allgemeines Anlegerverhalten und Marktentwicklungen einbezogen. Die Stresstests simulieren gegebenenfalls mangelnde Liquidität der Vermögenswerte in einem Teilfonds sowie in Anzahl und Umfang atypische Verlangen auf Anteilsrücknahmen. Sie decken Marktrisiken und deren Auswirkungen ab, einschließlich Nachschussforderungen, Anforderungen der Besicherung oder Kreditlinien. Sie tragen Bewertungssensitivitäten unter Stressbedingungen Rechnung. Sie werden unter Berücksichtigung der Anlagestrategie, des Liquiditätsprofils, der Anlegerart und der Rücknahmegrundsätze des Fonds in einer der Art des jeweiligen Teilfonds angemessenen Häufigkeit durchgeführt.

Die Gesellschaft prüft diese Grundsätze regelmäßig und aktualisiert sie entsprechend.

Die Ausgabe- und Rückgaberechte unter normalen und außergewöhnlichen Umständen sowie die Beschränkung der Anteilsrücknahme, die Aussetzung der Ausgabe- und Rücknahme sind im Abschnitt „Anteile“ - „Ausgabe von Anteilen und Anteilzeichnung“ und „Rücknahme von Anteilen“ – „Beschränkung der Rücknahme“ bzw. „Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen“ sowie der Einsatz von Verfahren zur Verhinderung von Verwässerungseffekten eines Teilfonds wie die Erhebung einer Verwässerungsschutzgebühr sind im Abschnitt „Ausgabe- und Rücknahmepreise“ dargestellt. Die hiermit verbunden Risiken sind unter „Risikohinweise“ – „Risiken einer Fondsanlage“ – „Beschränkung der Anteilsrücknahme“ bzw. „Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen“ sowie – „Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität eines Teilfonds und Risiken im Zusammenhang mit vermehrten Zeichnungen oder Rückgaben (Liquiditätsrisiko)“ erläutert.

3. Börsen und Märkte

Vorbehaltlich deren Zulassung, können die Anteile eines Teilfonds auch über die im Verkaufsprospekt genannten Börsen erworben und veräußert werden.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile ohne Zustimmung der Gesellschaft an Märkten gehandelt werden. Ein Dritter kann ohne Zustimmung der Gesellschaft veranlassen, dass die Anteile in den Freiverkehr oder einen anderen außerbörslichen Handel einbezogen werden.

Der dem Börsenhandel oder Handel in sonstigen Märkten zugrundeliegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem von der Gesellschaft bzw. der Verwahrstelle ermittelten Anteilpreis abweichen.

3.1 *Indikativer Nettoinventarwert (iNAV)*

Die Solactive AG, Platz der Einheit 1, 60327 Frankfurt am Main, Deutschland, ist Berechnungsstelle des indikativen Nettoinventarwertes.

Es ist vorgesehen, dass der indikative Nettoinventarwert je Anteil an jedem Bewertungstag während der regulären Handelszeiten der Notierungsbörsen für jede Anteilklasse eines Teilfonds in der Basiswährung von der Berechnungsstelle berechnet und auf der Internetseite www.boerse-frankfurt.de/etf/ und von anderen Zulieferern von Finanzdaten (z.B. Bloomberg, Reuters, Telekurs) während des betreffenden Handelszeitraums der Anteile eines Teilfonds zur Verfügung gestellt wird.

Der indikative Nettoinventarwert kann auch auf anderen Internetseiten veröffentlicht werden. Die Berechnungsstelle wendet eine ähnliche Methode an, wie sie von der Gesellschaft bei der Berechnung des täglichen Nettoinventarwerts je Anteil angewandt wird. Es kann aber nicht gewährleistet werden, dass die Berechnungsmethode der Berechnungsstelle dieselbe sein wird, und jeder Unterschied in den Berechnungsmethoden wird einen unterschiedlichen indikativen Nettoinventarwert je Anteil gegenüber dem tatsächlichen täglichen Nettoinventarwert je Anteil zur Folge haben. Die Berechnungsstelle entnimmt die zur Berechnung des indikativen Nettoinventarwerts benötigten Kurse dem organisierten Markt, an dem die Wertpapiere gehandelt werden. Voraussetzung dafür ist, dass diese Kurse unter bestimmten Umständen notfalls auch einem anderen organisierten Markt entnommen werden können, an dem die Wertpapiere gehandelt werden.

Wichtige Information

Alle an einem Bewertungstag veröffentlichten indikativen Nettoinventarwerte je Anteil stellen lediglich eine indikative Schätzung des Nettoinventarwerts je Anteil dar, die unabhängig von der Gesellschaft und dem Administrator ermittelt wird. Eine indikative Schätzung des Nettoinventarwertes eines Anteils stellt nicht den Wert dieses Anteils oder dessen Preis dar und ist nicht als der Preis zu verstehen, zu dem Anteile gezeichnet oder zurückgenommen oder in einem Sekundärmarkt gekauft oder verkauft werden können.

3.2 *Funktion der Designated Sponsors*

Die Designated Sponsors – auch Market Maker bzw. Permanent Liquidity Provider genannt – sorgen sowohl auf der Angebots- als auch auf der Nachfrageseite für ausreichende Liquidität. Ein Designated Sponsor stellt jeweils einen Kaufkurs (Geldkurs) und einen Verkaufskurs (Briefkurs), zu dem der Anleger jederzeit Anteile erwerben bzw. veräußern kann.

3.3 *Risiken des Börsenhandels*

Die Verpflichtung der Designated Sponsors, Liquidität bereitzuhalten, ist auf bestimmte Mengen (Mindestquotierungsvolumen) zu maximalen Preisspannen begrenzt. Die minimale Einstelldauer von Nachfrage- und Angebotspreisen erstreckt sich in der Regel nicht über die gesamte effektive Handelszeit der jeweiligen Börse. Dies kann für kurze Zeit zu einer Unterbrechung der Kurseinstellung führen. Dadurch kann es zu Oderaushaltungen kommen, die nicht den festgelegten Qualitätskriterien der jeweiligen Börse entsprechen.

3.4 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen über die Börse

Zum Erwerb oder Verkauf eines Anteils eines Teilfonds können Anleger über ihre Bank bzw. ihren Broker Orders an der jeweiligen Wertpapierbörse platzieren. Hierdurch entstehen dem Anleger in der Regel Kosten, auf welche die Gesellschaft keinen Einfluss hat.

Bei Erwerb oder Verkauf von Anteilen über die Börse fallen weder ein Ausgabeaufschlag noch ein Rücknahmeabschlag an. Die üblichen Spesen und Gebühren im Rahmen des Börsenhandels und der Depotverwahrung bleiben davon unberührt.

3.5 Anteilklassen

Für die Teilfonds können Anteilklassen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, der Währung des Anteilwertes, des Ausgabeaufschlags, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden.

Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für den ganzen Teilfonds und nicht für eine einzelne Anteilklasse oder eine Gruppe von Anteilklassen zulässig.

Die Bildung neuer Anteilklassen ist zulässig, sie liegt im Ermessen der Gesellschaft. Es ist weder notwendig, dass Anteile einer Anteilklasse im Umlauf sind, noch dass Anteile einer neu gebildeten Anteilklasse umgehend auszugeben sind. Bei erstmaliger Ausgabe von Anteilen einer Anteilklasse ist deren Wert auf der Grundlage des für das gesamte Sondervermögen nach § 96 des KAGB ermittelten Wertes zu berechnen.

Die Jahres- sowie Halbjahresberichte enthalten die Angabe, unter welchen Voraussetzungen Anteile mit unterschiedlichen Rechten ausgegeben und welche Rechte den Anteilklassen im Einzelnen zugeordnet werden.

Darüber hinaus wird für jede Anteilklasse die Anzahl der am Berichtsstichtag umlaufenden Anteile der Anteilklasse und der am Berichtsstichtag ermittelte Anteilwert angegeben.

4. Faire Behandlung der Anleger und Anteilklassen

Die Gesellschaft hat die Anleger der Teilfonds fair zu behandeln. Sie darf im Rahmen der Steuerung des Liquiditätsrisikos und der Rücknahme von Anteilen die Interessen eines Anlegers oder einer Gruppe von Anlegern nicht über die Interessen eines anderen Anlegers oder einer anderen Anlegergruppe stellen.

Zu den Verfahren, mit denen die Gesellschaft die faire Behandlung der Anleger sicherstellt, siehe Abschnitt „Abrechnung bei Anteilausgabe und –rücknahme“ sowie „Liquiditätsmanagement“.

5. Abspaltung illiquider Anlagen

Die Gesellschaft darf im Interesse der Anleger bestimmte illiquide Vermögenswerte von einem Teilfonds abspalten, um den Teilfonds weiterhin liquide zu halten. Die Abspaltung betrifft solche Vermögenswerte, deren wirtschaftliche oder rechtliche Merkmale sich aufgrund außergewöhnlicher Umstände erheblich verändert haben oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände unsicher geworden sind, beispielsweise durch erhebliche Bewertungsunsicherheiten und/oder weil ein bestimmter Teil des Portfolios des Teilfonds illiquide geworden ist, für den es keinen aktiven Markt gibt und/oder der Handel verboten ist (z. B. aufgrund von Sanktionen) und/oder für den eine faire Bewertung vorübergehend nicht möglich ist. Solch außergewöhnliche Umstände können auch durch kriminelle Aktivitäten, Finanzkrise oder Krieg entstehen.

Entscheidet sich die Gesellschaft für die Abspaltung illiquider Vermögenswerte eines Teilfonds, liegt es in ihrem Ermessen im besten Interesse des Teilfonds und seiner Anleger festzulegen, die illiquiden Vermögenswerte innerhalb der bestehenden Fondsstruktur durch buchmäßige Trennung zu belassen oder sie physisch von der bestehenden Teilfondsstruktur zu trennen.

Belässt die Gesellschaft die illiquiden Vermögenswerte innerhalb der bestehenden Teilfondsstruktur, bildet sie für die illiquiden Vermögenswerte eine besondere Anteilklasse des betroffenen Teilfonds (buchhalterische Trennung). Anleger, die am Abrechnungstag der Abspaltung im betroffenen Teilfonds investiert sind, erhalten in diesem Fall Anteile an der besonderen Anteilklasse mit den abgespaltenen illiquiden Vermögenswerten des Teilfonds, wobei für diese Anteile keine Ausgaben und Rückgaben mehr zulässig sind. Die Gesellschaft hat die Möglichkeit, die abgespaltenen illiquiden Vermögenswerte aus der besonderen Anteilklasse zu veräußern oder zu liquidieren und die Erlöse an die Anleger entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligung auszuschütten. Ausgaben und

Rücknahmen von Anteilen im Hinblick auf die nicht abgespaltenen Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds erfolgen auf Grundlage des Anteilwertes, aus dem die Vermögenswerte der besonderen Anteilklasse ausgeschlossen sind.

Entscheidet sich die Gesellschaft, die illiquiden Vermögenswerte physisch zu trennen, verbleiben die illiquiden Vermögenswerte im bestehenden Teilfonds, während die Gesellschaft die nicht betroffenen Vermögenswerte des Teilfonds auf einen neuen Teilfonds überträgt oder auf einen anderen bestehenden Fonds verschmilzt. Anleger, die am Abrechnungstag der Abspaltung im betroffenen Teilfonds investiert sind, erhalten in diesem Fall Anteile an dem neuen Teilfonds im Verhältnis zu ihren Anteilen an dem bestehenden Teilfonds. Sie behalten ihre Anteile an dem bestehenden Teilfonds mit den illiquiden Vermögenswerten, wobei für diese keine Ausgaben und Rückgaben mehr zulässig sind. Die Gesellschaft hat die Möglichkeit, die abgespaltenen illiquiden Vermögenswerte zu veräußern oder zu liquidieren und die Erlöse an die Anleger entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligung auszuschütten.

Die Gesellschaft veröffentlicht Informationen über die Abspaltung illiquider Vermögenswerte unverzüglich auf ihrer Internetseite.

6. Ermittlung der Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie des Nettoinventarwertes

Zur Errechnung des Ausgabepreises und des Rücknahmepreises für die Anteile ermittelt die Verwahrstelle unter Mitwirkung der Gesellschaft bewertungstäglich den Wert der zu den Teilfonds gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der Verbindlichkeiten („Nettoinventarwert“). Die Division des Nettoinventarwertes durch die Zahl der ausgegebenen Anteilscheine ergibt den „Anteilwert“. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen und die Verwaltungsvergütung, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden. Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß §§ 168 und 169 KAGB und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung (KARBV).

Bewertungstag für die Ermittlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises für die Anteile jeder Anteilklasse eines Teilfonds sowie für die Ermittlung des Nettoinventarwertes eines Teilfonds ist jeder Bankarbeitstag in Frankfurt am Main und in Luxemburg, an dem die Börsen an allen im Besonderen Teil des betreffenden Teilfonds aufgeführten Finanzplätzen geöffnet sind, und an dem der Wert der zu dem jeweiligen Teilfonds gehörenden Vermögensgegenstände festgestellt wird, auf dessen Grundlage der Nettoinventarwert berechnet wird.

Bankarbeitstag ist jeder Tag, an dem Geschäftsbanken, maßgebliche Börsen, Devisenmärkte und Clearingsysteme für den allgemeinen Geschäftsbetrieb am jeweiligen Finanzplatz geöffnet sind. Samstage und Sonntage sind keine Bankarbeitstage.

Von einer Ermittlung der Ausgabe- und Rücknahmepreise und der Nettoinventarwerte der Teilfonds wird derzeit an Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Maifeiertag, Europatag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Luxemburgischer Nationalfeiertag, Mariä Himmelfahrt, Tag der Deutschen Einheit, Allerheiligen, Heiligabend, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag sowie Silvester abgesehen.

Sofern in einem der genannten Länder/Regionen bei einem auf einen Samstag oder Sonntag fallenden festen Feiertag die Banken und/oder Börsen aus diesem Grund an dem nächstfolgenden Werktag nicht ganztägig geöffnet sind, findet auch an diesem Tag keine Ermittlung der Ausgabe- und Rücknahmepreise und des Nettoinventarwertes statt.

Zusätzlich zu den vorstehend genannten Tagen kann es weitere Tage geben, an den in den für den Fonds maßgeblichen Ländern/Regionen die Banken und/oder Börsen nicht ganztägig geöffnet sind. Die Schließung von Banken und/oder Börsen kann z.B. durch ein unerwartetes und/oder nicht vorhersehbares Ereignis oder die kurzfristige Einführung eines neuen oder einmaligen Feiertages bedingt sein. Auch an solchen Tagen kann von einer Ermittlung der Ausgabe- und Rücknahmepreise und des Nettoinventarwertes abgesehen werden.

Berechnungs- und Veröffentlichungstag ist der dem Bewertungstag folgende Bankarbeitstag in Frankfurt am Main und Luxemburg, an dem der Nettoinventarwert berechnet und veröffentlicht wird.

7. Aussetzung der Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises

Die Gesellschaft kann die Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises zeitweilig unter denselben Voraussetzungen wie die Anteilrücknahme aussetzen. Diese sind im Abschnitt „Ausgabe und Rücknahme von Anteilen“ – „Aussetzung der Anteilrücknahme“ näher erläutert.

8. Ausgabeaufschlag

Bei Festsetzung des Ausgabepreises kann dem Anteilwert ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet werden.

Dieser Ausgabeaufschlag kann insbesondere bei kurzer Anlagedauer die Wertentwicklung reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Der Ausgabeaufschlag stellt im Wesentlichen eine Vergütung für den Vertrieb der Anteile des Teilfonds dar. Die Gesellschaft kann den Ausgabeaufschlag zur Abgeltung von Vertriebsleistungen an etwaige vermittelnde Stellen weitergeben. Bei Erwerb von Anteilen über die Börse fällt kein Ausgabeaufschlag an.

Der Ausgabeaufschlag für die jeweiligen Teilfonds wird im Besonderen Teil angegeben.

9. Rücknahmeabschlag

Bei Festsetzung eines Rücknahmepreises kann vom Anteilwert ein Rücknahmeabschlag abgezogen werden.

Dieser Rücknahmeabschlag kann insbesondere bei kurzer Anlagedauer die Wertentwicklung reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Der Rücknahmeabschlag steht der Gesellschaft zu.

Der Rücknahmeabschlag für die jeweiligen Teilfonds wird im Besonderen Teil angegeben..

10. Verwässerungsschutzgebühr

Die Gesellschaft kann für jeden Teilfonds eine Verwässerungsschutzgebühr erheben, die dem jeweiligen Teilfonds zusteht und dazu dient, die verbleibenden Anleger vor einer Verwässerung durch potenziell große Ausgabe- und Rücknahmeaufträge unter Berücksichtigung der Liquiditätskosten zu schützen.

Die Gesellschaft kann die Verwässerungsschutzgebühr nur erheben, wenn zwischen Ausgaben und Rücknahmen am Abrechnungstag jeweils eine Differenz besteht und die Nettoausgaben oder Nettorücknahmen der Anleger an einem Abrechnungstag mindestens 10 Prozent des Nettoinventarwertes überschreiten (Schwellenwert). Nettoausgaben ergeben sich, wenn an einem Abrechnungstag der Gesamtbetrag der Ausgabeaufträge jenen der Rücknahmeaufträge übersteigt. Nettorücknahmen ergeben sich, wenn an einem Abrechnungstag der Gesamtbetrag der Rücknahmeaufträge jenen der Ausgabeaufträge übersteigt.

Die Gesellschaft überprüft den Schwellenwert regelmäßig anhand der Anlagestrategie und des Liquiditätsprofils des jeweiligen Teilfonds, um wesentliche Verwässerungseffekte für die im jeweiligen Teilfonds verbleibenden Anleger zu vermeiden. Wird der Schwellenwert überschritten, entscheidet die Gesellschaft im pflichtgemäßen Ermessen unter Berücksichtigung der Marktbedingungen, ob sie an diesem Abrechnungstag die Verwässerungsschutzgebühr erhebt.

Entschließt sich die Gesellschaft zur Erhebung der Verwässerungsschutzgebühr, wendet sie diese bei Vorliegen von Nettorückgaben auf die rückgebenden Anleger und bei Vorliegen von Nettoausgaben auf die Ausgaben an.

Die Verwässerungsschutzgebühr kann bis zu 3 Prozent der jeweiligen Nettorücknahmen oder Nettoausgaben betragen. Bei der Bemessung der Höhe der Verwässerungsschutzgebühr berücksichtigt die Gesellschaft die folgenden geschätzten Liquiditätskosten:

- die geschätzten expliziten Transaktionskosten, die dem jeweiligen Teilfonds beim Erwerb oder Verkauf von Vermögenswerten direkt entstehen, deren Betrag stabil ist und die im Vorfeld der Transaktion quantifizierbar sind (z. B. Maklergebühren, Handelsabgaben, Steuern und Abwicklungsgebühren);
- die bestmöglich geschätzten impliziten Transaktionskosten, die dem jeweiligen Teilfonds beim Erwerb oder Verkauf von Vermögenswerten indirekt entstehen, sich in erster Linie aus dem Spread zwischen Geld- und Briefkurs sowie aus erheblichen Auswirkungen des zur Erfüllung der Rücknahmeaufträge erfolgten Verkaufs von Vermögenswerten auf den Markt ergeben; sie können je nach Art der zugrunde liegenden Vermögenswerte und Marktbedingungen variieren.

Die Gesellschaft überprüft die Kalibrierung der Gebühr in Bezug auf sich ändernde Marktbedingungen, um ihre Wirksamkeit unter Erhaltung der Liquidität des jeweiligen Teilfonds sicherzustellen.

Die Gesellschaft veröffentlicht Informationen über die Erhebung einer Verwässerungsschutzgebühr sowie deren Aufhebung unverzüglich auf ihrer Internetseite.

Die Verwässerungsschutzgebühr hat keine Auswirkungen auf die Berechnung des Nettoinventarwertes des betroffenen Teilfonds und dessen Anteilwerts. Bei Vorliegen von Nettorücknahmen wird die Verwässerungsschutzgebühr vom Anteilwert abgezogen; der Rücknahmepreis ergibt sich daher in diesen Fällen aus dem Anteilwert abzüglich Verwässerungsschutzgebühr und ggf. eines Rücknahmeabschlags. Bei Vorliegen von Nettoausgaben wird die Gebühr dem Anteilwert hinzugerechnet; der Ausgabepreis ergibt sich daher in diesen Fällen aus dem Anteilwert zuzüglich Verwässerungsschutzgebühr und ggf. eines Ausgabeaufschlags..

11. Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden bewertungstäglich auf der Internetseite www.amundiETF.com veröffentlicht.

XIII. KOSTEN

1. Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile durch die Gesellschaft bzw. durch die Verwahrstelle erfolgt zum Ausgabepreis (Anteilwert ggf. zuzüglich des Ausgabeaufschlags) bzw. Rücknahmepreis (Anteilwert ggf. abzüglich Rücknahmeabschlag) ohne Berechnung zusätzlicher Kosten.

Erwirbt der Anleger Anteile durch Vermittlung Dritter, können diese höhere Kosten als den Ausgabeaufschlag berechnen. Gibt der Anleger Anteile über Dritte zurück, so können diese bei der Rücknahme der Anteile eigene Kosten berechnen.

2. Verwaltungs- und sonstige Kosten

Die Gesellschaft erhält aus dem jeweiligen Teilfonds eine tägliche Kostenpauschale (die „Pauschalgebühr“), die für die verschiedenen Anteilklassen unterschiedlich sein kann. Einzelheiten zu den Vergütungen und Aufwendungserstattungen, mit denen das jeweilige Teilsondvermögen belastet werden, können dem Verkaufsprospektes, sowie den AABen und jeweiligen BABen entnommen werden.

2.1. Kostenpauschale

Die Pauschalgebühr wird täglich in Höhe von 1/365 (in Schaltjahren 1/366) auf Basis des nach § 21 der AABen ermittelten Nettoinventarwertes des jeweiligen Teilfonds berechnet. Die täglich berechnete Pauschalgebühr wird von dem letzten verfügbaren gemäß § 21 der AABen ermittelten Nettoinventarwert abgegrenzt. Tägliche Abgrenzung vom Nettoinventarwert im vorgenannten Sinne bedeutet, dass die bereits ermittelte Pauschalgebühr bis zu deren Entnahme aus dem jeweiligen Teilfonds als Verbindlichkeit für die Ermittlung des Nettoinventarwerts gemäß § 21 der AABen berücksichtigt wird. Die Gesellschaft entnimmt dem jeweiligen Teilfonds die bereits abgegrenzte Vergütung vierteljährlich. Der Entnahmezeitpunkt hat aufgrund der täglichen Abgrenzung keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung und den ermittelten Nettoinventarwert.

Mit der Pauschalgebühr sind alle Leistungen der Gesellschaft und Dritter (z.B. Verwahrstelle, Abschlussprüfer, usw.) abgegolten, soweit nicht im Folgenden etwas Abweichendes geregelt ist. Dabei sind von der Pauschalgebühr insbesondere folgende Kosten erfasst:

- Vergütung für die Verwaltung der Teilfonds (Fondsmanagement, administrative Tätigkeiten);
- Vergütung der Verwahrstelle;
- bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen, Basisinformationsblatt);

- Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- Kosten der Erstellung und Verwendung eines vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- Kosten für die Prüfung der Teilfonds durch den Abschlussprüfer des Sondervermögens;
- Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf die Teilfonds erhoben werden;
- Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf die Teilfonds;
- Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
- Kosten, die im Zusammenhang mit der Herbeiführung, Aufrechterhaltung und Beendigung von Börsennotierungen der Anteile anfallen;
- Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- Kosten für die Analyse des Anlageerfolges der Teilfonds durch Dritte;
- Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Markt;
- Steuern, insbesondere Umsatzsteuer, die anfallen im Zusammenhang mit den vorstehend genannten und von den Teilfonds zu ersetzenden Aufwendungen..

Nicht durch die Pauschalgebühr abgegolten sind Kosten, ggfs. zuzüglich Umsatzsteuer, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen („Transaktionskosten“) sowie Aufwendungen, ggfs. zuzüglich Umsatzsteuer, für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Sondervermögens erhobenen Ansprüchen.

Die Gesellschaft wird im Zusammenhang mit Geschäften für Rechnung des Fonds keine geldwerten Vorteile (Broker Research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme) vereinnahmen oder den Teilfonds in Rechnung stellen.

2.2. *Angabe einer Gesamtkostenquote*

Im Jahresbericht werden die im Geschäftsjahr zu Lasten der Teilfonds angefallenen Verwaltungskosten offengelegt und als Quote des durchschnittlichen Fondsvolumens ausgewiesen (die „Gesamtkostenquote“). Die Verwaltungskosten setzen sich zusammen aus der Kostenpauschale für die Verwaltung des Teilfonds sowie den Aufwendungen, die dem Fonds zusätzlich belastet werden können (siehe Abschnitt „Kosten – Verwaltungs- und sonstige Kosten“ sowie „Besonderheiten beim Erwerb von Investmentanteilen“). Sollte ein Teilfonds einen erheblichen Anteil seines Vermögens in andere offene Investmentvermögen anlegen, wird darüber hinaus die Gesamtkostenquote dieser Zielfonds berücksichtigt. Die Gesamtkostenquote beinhaltet keine Nebenkosten und Kosten, die beim Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen (Transaktionskosten).

2.3. *Abweichender Kostenausweis durch Vertriebsstellen*

Wird der Anleger beim Erwerb von Anteilen durch Dritte (insbesondere Unternehmen, die Wertpapierdienstleistungen erbringen wie beispielsweise Kreditinstitute oder andere Vertriebsstellen), beraten oder vermitteln diese den Erwerb von Anteilen, weisen sie ihm gegebenenfalls Kosten oder Kostenquoten aus, die nicht mit den Kostenangaben in diesem Verkaufsprospekt und im Basisinformationsblatt des jeweiligen Teilfonds deckungsgleich sind und die die hier beschriebene Gesamtkostenquote übersteigen können. Der Grund hierfür können insbesondere regulatorische Vorgaben für die Ermittlung, Berechnung und den Ausweis von Kosten durch die zuvor genannten Dritten sein, die sich im Zuge der Umsetzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU für diese ergeben. Abweichungen können sich zum einen daraus ergeben, dass diese Dritten die Kosten ihrer eigenen Dienstleistung (z.B. ein Aufgeld oder ggf. auch laufende Provisionen für die Vermittlungs- oder Beratungstätigkeit, Entgelte für Depotführung, etc.) zusätzlich berücksichtigen. Darüber hinaus bestehen für diese Dritten teils abweichende Vorgaben für die Berechnung der auf Teilfondsebene anfallenden Kosten, sodass

beispielsweise die Transaktionskosten der Teilfonds vom Kostenausweis des Dritten mit umfasst werden, obwohl sie nach den aktuell für die Verwaltungsgesellschaft geltenden Vorgaben nicht Teil der o.g. Gesamtkostenquote sind. Abweichungen im Kostenausweis können sich nicht nur bei der Kosteninformation vor Vertragsschluss, sondern auch im Falle einer etwaigen regelmäßigen Kosteninformation des Dritten über die aktuelle Anlage des Anlegers in die Investmentgesellschaft im Rahmen einer dauerhaften Geschäftsbeziehung mit seinem Kunden ergeben.

2.4. Besonderheiten beim Erwerb von Investmentanteilen

Neben der Vergütung zur Verwaltung des Teilfonds wird eine Verwaltungsvergütung für die im jeweiligen Teilfonds gehaltenen Zielfondsanteile berechnet. Diese Verwaltungsvergütung kann, muss aber nicht die genannten Kostenbestandteile umfassen. Daneben sind sonstige nicht von der Verwaltungsvergütung erfasste Gebühren, Kosten, Steuern, Provisionen und sonstigen Aufwendungen von den Anlegern der Teilfonds gesondert zu tragen. Neben den vorstehend genannten Aufwendungen können auch Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen und im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung entstehende Steuern für die Zielfondsanteile geltend gemacht werden. Außerdem ist nicht auszuschließen, dass ein wesentlicher Teil der geleisteten Vergütung als Bestandsprovision an die Vermittler der Zielfondsanteile weitergegeben wird.

Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die den Teilfonds im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind.

Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentlich unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge oder Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die den Teilfonds von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investmentgesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Pauschalgebühr für die im Fonds gehaltenen Anteile berechnet wurden.

XIV. VERGÜTUNGSPOLITIK

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungsrichtlinie entwickelt und implementiert, die ein solides und effektives Risikomanagement unterstützt, indem sie ein Geschäftsmodell betreibt, das kein übermäßiges Eingehen von Risiken fördert und dem Risikoprofil der Teilfonds entspricht. Die Verwaltungsgesellschaft hat diejenigen Mitarbeiter identifiziert, deren berufliche Aktivitäten wesentliche Auswirkungen auf die Risikoprofile der Teilfonds haben, und stellt sicher, dass diese Mitarbeiter die Vergütungsrichtlinie einhalten. Die Vergütungsrichtlinie beinhaltet Regeln zur Unternehmensführung, zur ausgewogenen Bezahlstruktur zwischen festen und variablen Komponenten sowie zur Risikoausrichtung und Ausrichtung der langfristigen Performance. Die Regeln zur Ausrichtung sollen in Bezug auf Geschäftsstrategie, Ziele, Werte und Bedeutung mit den Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der Anteilinhaber übereinstimmen und beinhalten Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die Berechnung einer leistungsbezogenen Vergütung auf den entsprechenden geschäftsjahresübergreifenden Erfolgszahlen des Fonds basiert und dass die tatsächliche Auszahlung der Vergütung über den gleichen Zeitraum verteilt wird. Einzelheiten zur aktuellen Vergütungsrichtlinie der Verwaltungsgesellschaft, unter anderem eine Beschreibung der Berechnung der Vergütung und der sonstigen Zuwendungen und Angaben zu den für die Gewährung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen, stehen unter <https://www.amundi.lu/retail/regulatory-documents> zur Verfügung. Ein gedrucktes Exemplar ist für Anleger auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

XV. WERTENTWICKLUNG, ERMITTLUNG UND VERWENDUNG DER ERTRÄGE, GESCHÄFTSJAHR

1. Wertentwicklung

Aktuelle Angaben werden im jeweils aktuellen Jahres- und Halbjahresbericht aufgenommen. Die historische Wertentwicklung des Fonds ermöglicht keine Prognose für die zukünftige Wertentwicklung.

2. Ermittlung der Erträge, Ertragsausgleichsverfahren

Die Teilfonds erzielen Erträge aus den während des Geschäftsjahres angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen und Dividenden sowie Erträgen aus Investmentanteilen. Weitere Erträge können aus der Veräußerung von für Rechnung der Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenständen resultieren.

Die Gesellschaft wendet für die Teilfonds ein sog. Ertragsausgleichsverfahren an. Das bedeutet, dass die während des Geschäftsjahres angefallenen anteiligen Erträge, die der Anteilerwerber als Teil des Ausgabepreises bezahlen muss und die der Verkäufer von Anteilscheinen als Teil des Rücknahmepreises vergütet erhält, fortlaufend verrechnet werden. Bei der Berechnung des Ertragsausgleichs werden die angefallenen Aufwendungen berücksichtigt.

Das Ertragsausgleichsverfahren dient dazu, Schwankungen im Verhältnis zwischen Erträgen und sonstigen Vermögensgegenständen auszugleichen, die durch Nettomittelzuflüsse oder Nettomittelabflüsse aufgrund von Anteilausgaben oder -rückgaben verursacht werden. Jeder Nettomittelzufluss liquider Mittel würde andernfalls den Anteil der Erträge am Nettoinventarwert des Fonds verringern, jeder Abfluss ihn vermehren.

Im Ergebnis führt das Ertragsausgleichsverfahren dazu, dass der Ausschüttungsbetrag je Anteil nicht durch die unvorhersehbare Entwicklung des Fonds bzw. des Anteilumlaufs beeinflusst wird. Dabei wird in Kauf genommen, dass Anleger, die beispielsweise kurz vor dem Ausschüttungstermin Anteile erwerben, den auf Erträge entfallenden Teil des Ausgabepreises in Form einer Ausschüttung zurückerhalten, obwohl ihr eingezahltes Kapital an dem Entstehen der Erträge nicht mitgewirkt hat.

3. Basiswährung, Ertragsverwendung und Geschäftsjahr

Die Basiswährung der Teilfonds ist Euro.

Die Gesellschaft legt die während des Geschäftsjahres für Rechnung der Teilfonds angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - sowie die Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im Teilfonds anteilig wieder an.

Für ausschüttende Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung der Anteilklasse angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden. Die Schlussaus Ausschüttung erfolgt innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres. Darüber hinaus kann die Gesellschaft unterjährig Zwischenaus Ausschüttungen vornehmen. Die Gesellschaft kann Substanzaus Ausschüttungen vornehmen.

Risiko bei Substanzauskehrungen

Der Gesellschaft steht das Recht zu, Ausschüttungen an den Anleger vorzunehmen, die zu einer Substanzauskehrung führen können. Substanzauskehrungen führen dazu, dass das Fondsvermögen verringert wird. Bei dauerhafter Substanzauskehrung könnte das Fondsvermögen im Ganzen verringert werden.

Das Geschäftsjahr der Teilfonds beginnt am 1. Oktober eines jeden Jahres und endet am 30. September des darauffolgenden Jahres.

XVI. AUFLÖSUNG, ÜBERTRAGUNG UND VERSCHMELZUNG EINES TEILFONDS

1. Voraussetzungen für die Auflösung eines Teilfonds

Die Anleger sind nicht berechtigt, die Auflösung eines Teilfonds zu verlangen. Die Gesellschaft kann jedoch die Verwaltung eines Teilfonds durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht kündigen. Außerdem werden die Anleger über ihre inländischen depotführenden Stellen per dauerhaftem Datenträger, etwa in Papierform oder elektronischer Form über die Kündigung informiert. Die Verpflichtung der Gesellschaft zur Verwaltung eines Teilfonds endet in diesen Fällen erst, wenn die Gesellschaft den Teilfonds abgewickelt hat.

Das Recht der Gesellschaft, einen Teilfonds zu verwalten, erlischt, wenn das Insolvenzverfahren über ihr Vermögen eröffnet wird oder mit der Rechtskraft des Gerichtsbeschlusses, durch den der Antrag auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wird.

2. Verfahren bei Auflösung eines Teilfonds

Mit der Bekanntmachung der Kündigung durch die Gesellschaft wird die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen des jeweiligen Teilfonds eingestellt. Die Gesellschaft ist ab Bekanntmachung der Kündigung verpflichtet, den betroffenen Teilfonds abzuwickeln und die Erlöse aus der Veräußerung der Vermögenswerte des Teilfonds abzüglich der noch durch den Teilfonds zu tragenden Kosten und der durch die Auflösung verursachten Kosten an die Anleger entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligung zu verteilen. Anlagegrenzen müssen im Rahmen der Abwicklung nicht mehr eingehalten werden. Die Verpflichtung zur Verwaltung des Teilfonds endet erst, wenn die Gesellschaft den Teilfonds abgewickelt hat.

Die Gesellschaft hat auf den Tag, an dem sie den Teilfonds abgewickelt hat, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht.

In den Fällen, in denen das Recht der Gesellschaft, einen Teilfonds zu verwalten, erlischt, geht das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über den jeweiligen Teilfonds auf die Verwahrstelle über, die den betroffenen Teilfonds unter Wahrung der Interessen der Anleger abwickelt und den Erlös an die Anleger auszahlt oder mit Genehmigung der BaFin einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft die Verwaltung überträgt. Die Verwahrstelle hat jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht.

3. Übertragung eines Teilfonds

Die Gesellschaft kann das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über einen Teilfonds auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die BaFin. Die genehmigte Übertragung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht des Fonds/Teilfonds sowie den in diesem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. Der Zeitpunkt, zu dem die Übertragung wirksam wird, bestimmt sich nach den vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und der aufnehmenden Kapitalverwaltungsgesellschaft. Die Übertragung darf jedoch frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam werden. Sämtliche Rechte und Pflichten der Gesellschaft in Bezug auf den Teilfonds gehen dann auf die aufnehmende Kapitalverwaltungsgesellschaft über.

4. Voraussetzungen für die Verschmelzung eines Teilfonds

Alle Vermögensgegenstände eines Teilfonds dürfen mit Genehmigung der BaFin auf ein anderes bestehendes oder durch die Verschmelzung neu gegründetes Investmentvermögen übertragen werden, welches die Anforderungen an einen OGAW erfüllen muss, der in Deutschland oder in einem anderen EU- oder EWR-Staat aufgelegt wurde.

Die Übertragung wird zum Geschäftsjahresende des übertragenden Teilfonds (Übertragungstichtag) wirksam, sofern kein anderer Übertragungstichtag bestimmt wird.

5. Rechte der Anleger bei der Verschmelzung eines Teilfonds

Die depotführenden Stellen der Anleger des Teilfonds übermitteln diesen spätestens 37 Tage vor dem geplanten Übertragungstichtag in Papierform oder in elektronischer Form Informationen zu den Gründen für die Verschmelzung, den potenziellen Auswirkungen für die Anleger, deren Rechte in Zusammenhang mit der Verschmelzung sowie zu maßgeblichen Verfahrensaspekten. Die Anleger erhalten zudem das Basisinformationsblatt für das Investmentvermögen, auf den die Vermögensgegenstände des Teilfonds übertragen werden.

Die Anleger haben bis fünf Arbeitstage vor dem geplanten Übertragungstichtag entweder die Möglichkeit, ihre Anteile ohne weitere Kosten, mit Ausnahme der Kosten zur Deckung der Auflösung des Teilfonds, zurückzugeben, oder ihre Anteile gegen Anteile eines anderen offenen Publikums-Investmentvermögens umzutauschen, das ebenfalls von der Gesellschaft oder einem Unternehmen desselben Konzerns verwaltet wird und dessen Anlagegrundsätze mit denen des Teilfonds vergleichbar sind.

Am Übertragungstichtag werden die Nettoinventarwerte des Teilfonds und des übernehmenden Investmentvermögens berechnet, das Umtauschverhältnis wird festgelegt und der gesamte Umtauschvorgang wird vom Abschlussprüfer geprüft. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte je Anteil des Teilfonds und des übernehmenden Investmentvermögens zum Zeitpunkt der Übernahme. Der Anleger erhält die Anzahl von Anteilen an dem übernehmenden Investmentvermögen, die dem Wert seiner Anteile an dem Teilfonds entspricht.

Sofern die Anleger von ihrem Rückgabe- oder Umtauschrecht keinen Gebrauch machen, werden sie am Übertragungstichtag Anleger des übernehmenden Investmentvermögens. Die Gesellschaft kann gegebenenfalls auch mit der Verwaltungsgesellschaft des übernehmenden Investmentvermögens festlegen, dass den Anlegern des Teilfonds bis zu 10 Prozent des Wertes ihrer Anteile in bar ausgezahlt werden. Mit der Übertragung aller Vermögenswerte erlischt der Teilfonds. Findet die Übertragung während des laufenden Geschäftsjahres des Teilfonds statt, muss die Gesellschaft auf den Übertragungstichtag einen Bericht erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht.

Die Gesellschaft macht im Bundesanzeiger und darüber hinaus in den in diesem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt, wenn der Teilfonds auf ein anderes von der Gesellschaft verwaltetes Investmentvermögen verschmolzen wurde und die Verschmelzung wirksam geworden ist. Sollte der Teilfonds auf ein Investmentvermögen verschmolzen werden, das nicht von der Gesellschaft verwaltet wird, so übernimmt die Verwaltungsgesellschaft die Bekanntmachung des Wirksamwerdens der Verschmelzung, die das aufnehmende oder neu gegründete Investmentvermögen verwaltet.

XVII. AUSLAGERUNG

Die Gesellschaft hat die folgenden Tätigkeiten ausgelagert:

- Das Fondsmanagement für die Teilfonds wurde an die Amundi Asset Management S.A.S., 91-93 boulevard Pasteur, 75015 Paris, Frankreich ausgelagert.
- Die Fondsbuchhaltung, die Ex-Post Anlagegrenzprüfung und das Fondsreporting wurden an die BNP Paribas S.A., Niederlassung Deutschland (der „Administrator“), Senckenberganlage 19, 60325 Frankfurt am Main ausgelagert. Einige Tätigkeiten der Fondsbuchhaltung sind ausgelagert an BNP Paribas India Solutions Private Limited, Block B3, 9th Floor, Nirlon Knowledge Park, Village Pahadi, Goregoan East, Mumbai, Maharashtra - 400063, India.
- Der Vertrieb wurde an die Amundi Asset Management S.A.S., 91-93 boulevard Pasteur, 75015 Paris, Frankreich, ihre Zweigniederlassungen und in Deutschland an die Amundi Deutschland GmbH, Arnulfstrasse 124-126, 80636 München ausgelagert.

Folgende Interessenkonflikte könnten sich aus der Auslagerung ergeben:

- Die Amundi Asset Management S.A.S., die die Aufgaben des Fondsmanagers übernommen hat, ist ein mit der Gesellschaft verbundenes Unternehmen. Die Amundi Asset Management S.A.S. hat für weitere Fonds der Gesellschaft und für Fonds anderer Gesellschaften die Aufgaben des Fondsmanagers übernommen.

- Die Verwahrstelle und der Administrator gehören demselben Konzern an. Es handelt sich jedoch um funktional und hierarchisch getrennte Bereiche.
- Der Fondsmanager und die Vertriebsstellen gehören demselben Konzern an.

XVIII. INTERESSENKONFLIKTE

Bei der Gesellschaft können folgende Interessenkonflikte entstehen:

Die Interessen des Anlegers können mit folgenden Interessen kollidieren:

- Interessen der Gesellschaft und der mit dieser verbundenen Unternehmen,
- Interessen der Mitarbeiter der Gesellschaft oder
- Interessen anderer Anleger in diesem oder anderen Fonds.

Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte begründen können, umfassen insbesondere:

- Anreizsysteme für Mitarbeiter der Gesellschaft,
- Mitarbeitergeschäfte,
- Zuwendungen an Mitarbeiter der Gesellschaft,
- Umschichtungen im Fonds,
- Stichtagsbezogene Aufbesserung der Fondsperformance („window dressing“),
- Geschäfte zwischen der Gesellschaft und den von ihr verwalteten Investmentvermögen oder Individualportfolios bzw.
- Geschäfte zwischen von der Gesellschaft verwalteten Investmentvermögen und/oder Individualportfolios,
- Zusammenfassung mehrerer Orders („block trades“),
- Beauftragung von verbundenen Unternehmen und Personen,
- Einzelanlagen von erheblichem Umfang,
- Transaktionen nach Handelsschluss zum bereits bekannten Schlusskurs des laufenden Tages, sogenanntes Late Trading.

Die Gesellschaft wird im Zusammenhang mit Geschäften für Rechnung der Teilfonds keine geldwerten Vorteile (Broker Research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme) vereinnahmen oder den Teilfonds in Rechnung stellen.

Der Gesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus den Teilfonds an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandserstattungen zu.

Die Gesellschaft gewährt an Vermittler, z. B. Kreditinstitute, wiederkehrend - meist jährlich – Vermittlungsentgelte als so genannte „Vermittlungsfolgeprovisionen“.

Potenzielle Interessenkonflikte können sich aus dem Umstand ergeben, dass verbundene Unternehmen der Gesellschaft für die jeweiligen Teilfonds als Vertriebsstelle tätig werden. Die verbundenen Unternehmen in der vorstehend aufgeführten Funktion können jeweils Aktivitäten verfolgen, die möglicherweise zu Interessenkonflikten führen, u.a. Finanz- oder Banktransaktionen mit der Gesellschaft oder die Anlage und der Handel mit Anteilen, sonstigen Wertpapieren oder Vermögenswerten, die im Vermögen des Teilfonds gehalten werden oder die Indexkomponenten sind (einschließlich dem Verkauf an die und dem Kauf von der Gesellschaft).

Potenzielle Interessenkonflikte können sich insbesondere aus dem Umstand ergeben, dass die Crédit Agricole S.A. und/oder verbundene Unternehmen für die jeweiligen Teilfonds als Market Maker bzw. Designated Sponsor tätig werden. Die Crédit Agricole S.A. oder das verbundene Unternehmen in einer der vorstehend aufgeführten Funktionen, der Verwaltungsrat, die Verwahrstelle, der Administrator, die Anteilinhaber, der Fondsmanager, der Berater, sonstige Anlageverwalter, ein Market Maker oder der Kontrahent können jeweils Aktivitäten verfolgen, die möglicherweise zu Interessenkonflikten führen, u.a. Finanz- oder Banktransaktionen mit den Teilfonds oder die Anlage und den Handel mit Anteilen, sonstigen Wertpapieren oder Vermögenswerten, die im Vermögen der Teilfonds gehalten werden (einschließlich dem Verkauf an die und dem Kauf von der Gesellschaft).

Der Verwaltungsrat ist sich bewusst, dass aufgrund der Funktionen, die Konzernangehörige der Crédit Agricole S.A. sowie der Amundi Asset Management S.A.S. im Zusammenhang mit dem Fonds erfüllen, Interessenkonflikte

entstehen können. Für solche Fälle hat sich jeder Konzernangehörige der Crédit Agricole S.A. sowie der Amundi Asset Management S.A.S. im Hinblick auf seine jeweiligen Pflichten und Aufgaben verpflichtet, sich in angemessenem Rahmen um die gerechte Lösung derartiger Interessenkonflikte im Hinblick auf ihre jeweiligen Pflichten und Aufgaben sowie darum zu bemühen, dass die Interessen des Fonds und der Anteilinhaber nicht unangemessen beeinträchtigt werden.

Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass Interessenabweichungen oder -konflikte angemessen gehandhabt werden können und hat Maßnahmen getroffen, um Interessenkonflikte zu vermeiden.

Die Gesellschaft geht davon aus, dass der jeweilige Vertragspartner bzw. Kontrahent die Eignung und Kompetenz zur Erbringung dieser Dienstleistungen besitzt und für diese Dienstleistungen nur marktübliche Kosten für die Gesellschaft entstehen, die auch entstehen würden, wenn für die Erbringung dieser Dienstleistungen die Dienste Dritter in Anspruch genommen würden.

Bei unvermeidbaren Interessenkonflikten wird die Gesellschaft sich darum bemühen, diese zu Gunsten der Teilfonds zu lösen.

Zum Umgang mit Interessenkonflikten setzt die Gesellschaft folgende organisatorische Maßnahmen ein, um Interessenkonflikte zu ermitteln, ihnen vorzubeugen, sie zu steuern, zu beobachten und sie offenzulegen:

- Bestehen einer Compliance-Abteilung, die die Einhaltung von Gesetzen und Regeln überwacht und an die Interessenkonflikte gemeldet werden müssen;
- Pflichten zur Offenlegung;
- Organisatorische Maßnahmen wie
 - die Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen für einzelne Abteilungen, um dem Missbrauch von vertraulichen Informationen vorzubeugen,
 - Zuordnung von Zuständigkeiten, um unsachgemäße Einflussnahme zu verhindern und
 - die Trennung von Eigenhandel und Kundenhandel;
- Verhaltensregeln für Mitarbeiter in Bezug auf Mitarbeitergeschäfte, Verpflichtungen zur Einhaltung des Insiderrechts;
- Beachtung von Vergütungssystemen;
- Grundsätze zur Berücksichtigung von Kundeninteressen und zur anleger- und anlagegerechten Beratung bzw. Beachtung der vereinbarten Anlagerichtlinien;
- Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung beim Erwerb bzw. Veräußerung von Finanzinstrumenten
- Einrichten von Orderannahmezeiten (Cut-Offzeiten).

XIX. KURZANGABEN ÜBER STEUERRECHTLICHE VORSCHRIFTEN

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Unbeschränkt steuerpflichtige Anleger werden nachfolgend auch als Steuerinländer bezeichnet. Dem ausländischen Anleger empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb in seinem Heimatland individuell zu klären. Ausländische Anleger sind Anleger, die nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind. Diese werden nachfolgend auch als Steuerausländer bezeichnet.

Der Fonds ist als Zweckvermögen grundsätzlich von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Er ist jedoch partiell körperschaftsteuerpflichtig mit seinen (aus deutscher steuerrechtlicher Sicht) inländischen Beteiligungseinnahmen und sonstigen inländischen Einkünften im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht, wobei Gewinne mit Ausnahme von Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften grundsätzlich ausgenommen sind; Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an in- oder ausländischen Kapitalgesellschaften, deren Anteilswert unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50 Prozent auf inländischem unbeweglichem Vermögen beruht, können unter gewissen Voraussetzungen auf Ebene des Fonds körperschaftsteuerpflichtig sein. Der Steuersatz beträgt 15 Prozent. Soweit die steuerpflichtigen Einkünfte im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erhoben werden, umfasst der Steuersatz von 15 Prozent bereits den Solidaritätszuschlag.

Die Investorerträge werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 1.000,- Euro (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 2.000,- Euro (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die Erträge aus Investmentfonds (Investmenterträge), d.h. die Ausschüttungen des Fonds, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile. Unter bestimmten Voraussetzungen können die Anleger einen pauschalen Teil dieser Investmenterträge steuerfrei erhalten (sog. Teilfreistellung).

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und aus der Direktanlage stammende ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u.a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 Prozent. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterlegen haben (weil z.B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 Prozent oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst.

1. Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

Ausschüttungen

Ausschüttungen der Teilfonds sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Erfüllt ein Teilfonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt ein Teilfonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 15 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt ein Teilfonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Ausschüttungen keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des jeweiligen Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzanlagen über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden oder in bestimmten Fällen als veräußert gelten.

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 1.000,- Euro bei Einzelveranlagung bzw. 2.000,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Teilfonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Erfüllt ein Teilfonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt ein Teilfonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 15 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt ein Teilfonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Vorabpauschale keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des jeweiligen Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzanzeigen über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden oder in bestimmten Fällen als veräußert gelten.

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 1.000,- Euro bei Einzelveranlagung bzw. 2.000,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem Zuflusszeitpunkt ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall wird keine Steuer abgeführt. Andernfalls hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Kontos ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Anleger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt

anzuzeigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an den Teilfonds veräußert, ist ein Veräußerungsgewinn grundsätzlich steuerpflichtig.

Erfüllt ein Teilfonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Wertes bzw. Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt ein Teilfonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 15 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes bzw. Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Im Falle eines Veräußerungsverlustes ist der Verlust in Höhe des jeweils anzuwendenden Teilfreistellungssatzes auf Anlegerebene steuerlich nicht abzugsfähig.

Erfüllt ein Teilfonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Veräußerungsgewinne keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des jeweiligen Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden oder in bestimmten Fällen als veräußert gelten.

Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug unter Berücksichtigung etwaiger Teilfreistellungen vor. Der Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust – ggf. reduziert aufgrund einer Teilfreistellung – mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Negative steuerliche Erträge

Eine Zurechnung negativer steuerlicher Erträge des Fonds an den Anleger ist nicht möglich.

Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Fonds gelten Ausschüttungen eines Kalenderjahres insoweit als steuerfreie Kapitalrückzahlung, wie der letzte in diesem Kalenderjahr festgesetzte Rücknahmepreis die fortgeführten Anschaffungskosten unterschreitet. Dies gilt höchstens für einen Zeitraum von zehn Kalenderjahren nach dem Kalenderjahr, in dem die Abwicklung beginnt.

Wegzugsbesteuerung

Die Fondsanteile gelten steuerlich als veräußert, sofern die unbeschränkte Steuerpflicht eines Anlegers durch Aufgabe des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland endet oder die Anteile unentgeltlich auf eine nicht unbeschränkt steuerpflichtige Person übertragen werden oder es aus anderen Gründen zum Ausschluss oder zur Beschränkung des Besteuerungsrechts der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung der Fondsanteile kommt. In diesen Fällen kommt es zu einer Besteuerung des bis dahin angefallenen Wertzuwachses. Die sogenannte Wegzugsbesteuerung ist nur dann anzuwenden, wenn der Anleger in den letzten fünf Jahren vor der fiktiven Veräußerung unmittelbar oder mittelbar

mindestens 1 Prozent der ausgegebenen Anteile des jeweiligen Fonds gehalten hat oder wenn der Anleger im Zeitpunkt der fiktiven Veräußerung unmittelbar oder mittelbar Fondsanteile hält, deren Anschaffungskosten mindestens 500.000 EUR betragen haben, wobei die Beteiligungen an verschiedenen Investmentfonds jeweils getrennt zu betrachten und hinsichtlich der Anschaffungskosten nicht zusammenzurechnen sind, und die Summe der steuerpflichtigen Gewinne aus allen Fondsanteilen insgesamt positiv ist. Die Besteuerung hat in der Veranlagung zu erfolgen.

2. Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

Erstattung der Körperschaftsteuer eines Teilfonds

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit dieser Anleger eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Voraussetzung hierfür ist, dass ein solcher Anleger einen entsprechenden Antrag stellt und die angefallene Körperschaftsteuer anteilig auf seine Besitzzeit entfällt. Zudem muss der Anleger seit mindestens drei Monaten vor dem Zufluss der körperschaftsteuerpflichtigen Erträge des Fonds zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile sein, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person besteht. Des Weiteren darf kein Nießbrauch an den Investmenterträgen eingeräumt worden sein und keine sonstige Verpflichtung bestanden haben, die Investmenterträge ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar anderen Personen zu vergüten. Ferner setzt die Erstattung im Hinblick auf die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken i.H.v. 70 Prozent bestanden (sog. 45-Tage-Regelung).

Dem Antrag sind Nachweise über die Steuerbefreiung und ein von der depotführenden Stelle ausgestellter Investmentanteil-Bestandsnachweis beizufügen. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist eine nach amtlichem Muster erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahres vom Anleger gehaltenen Anteile sowie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen während des Kalenderjahres.

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds ebenfalls zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit die Anteile an dem Fonds im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert wurden. Dies setzt voraus, dass der Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags dem Fonds innerhalb eines Monats nach dessen Geschäftsjahresende mitteilt, zu welchen Zeitpunkten und in welchem Umfang Anteile erworben oder veräußert wurden. Zudem ist die o.g. 45-Tage-Regelung zu berücksichtigen.

Eine Verpflichtung des Fonds bzw. der Gesellschaft, sich die entsprechende Körperschaftsteuer zur Weiterleitung an den Anleger erstatten zu lassen, besteht nicht.

Aufgrund der hohen Komplexität der Regelung erscheint die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters sinnvoll.

Ausschüttungen

Ausschüttungen der Teilfonds sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig.

Erfüllt ein Teilfonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der

Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Abs. 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt ein Teilfonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Abs. 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 15 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt ein Teilfonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Ausschüttungen keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des jeweiligen Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzanlagen über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden oder in bestimmten Fällen als veräußert gelten.

Die Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Für Zwecke des Steuerabzugs wird, sofern die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- oder Mischfonds erfüllt werden, einheitlich der für Privatanleger geltende Teilfreistellungssatz angewendet, d.h. im Falle eines Aktienfonds in Höhe von 30 Prozent, im Falle eines Mischfonds in Höhe von 15 Prozent.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Teilfonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig.

Erfüllt ein Teilfonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e

Abs. 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt ein Teilfonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Abs. 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 15 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes bzw. Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt ein Teilfonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Vorabpauschale keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des jeweiligen Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzanlagen über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden oder in bestimmten Fällen als veräußert gelten.

Die Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Für Zwecke des Steuerabzugs wird, sofern die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- oder Mischfonds erfüllt werden, einheitlich der für Privatanleger geltende Teilfreistellungssatz angewendet, d.h. im Falle eines Aktienfonds in Höhe von 30 Prozent, im Falle eines Mischfonds in Höhe von 15 Prozent.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Erfüllt ein Teilfonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Abs. 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Wertes bzw. Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt ein Teilfonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder

Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Abs. 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 15 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes bzw. Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Im Falle eines Veräußerungsverlustes ist der Verlust in Höhe des jeweils anzuwendenden Teilfreistellungssatzes auf Anlegerebene steuerlich nicht abzugsfähig.

Erfüllt der Teilfonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf den Veräußerungsgewinn keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des jeweiligen Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzanlagen über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden oder in bestimmten Fällen als veräußert gelten.

Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung ist für Anteile, die dem Betriebsvermögen eines Anlegers zuzurechnen sind, gesondert festzustellen.

Die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen i.d.R. keinem Kapitalertragsteuerabzug.

Negative steuerliche Erträge

Eine Zurechnung negativer steuerlicher Erträge des Fonds auf den Anleger ist nicht möglich.

Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung eines Teilfonds gelten Ausschüttungen eines Kalenderjahres insoweit als steuerfreie Kapitalrückzahlung, wie der letzte in diesem Kalenderjahr festgesetzte Rücknahmepreis die fortgeführten Anschaffungskosten unterschreitet. Dies gilt höchstens für einen Zeitraum von zehn Kalenderjahren nach dem Kalenderjahr, in dem die Abwicklung beginnt.

Zusammenfassende Übersicht für die Besteuerung bei üblichen betrieblichen Anlegergruppen

	Ausschüttungen	Vorabpauschalen	Veräußerungsgewinne
Inländische Anleger			
Einzelunternehmer	<u>Kapitalertragsteuer:</u> 25% (die Teilfreistellung für Aktienfonds i.H.v. 30% bzw. für Mischfonds i.H.v. 15% wird berücksichtigt)		Kapitalertragsteuer: Abstandnahme
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Einkommensteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 60% für Einkommensteuer / 30% für Gewerbesteuer; Mischfonds 30% für Einkommensteuer / 15% für Gewerbesteuer)		
Regelbesteuerte Körperschaften (typischerweise Industrieunternehmen; Banken, sofern Anteile nicht im Handelsbestand gehalten werden; Sachversicherer)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme bei Banken, ansonsten 25% (die Teilfreistellung für Aktienfonds i.H.v. 30% bzw. für Mischfonds i.H.v. 15% wird berücksichtigt)		Kapitalertragsteuer: Abstandnahme
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 80% für Körperschaftsteuer / 40% für Gewerbesteuer; Mischfonds 40% für Körperschaftsteuer / 20% für Gewerbesteuer)		
Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds, bei denen die Fondsanteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, soweit handelsbilanziell keine Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB) aufgebaut wird, die auch steuerlich anzuerkennen ist ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 30% für Körperschaftsteuer / 15% für Gewerbesteuer; Mischfonds 15% für Körperschaftsteuer / 7,5% für Gewerbesteuer)		
Banken, die die Fondsanteile im Handelsbestand halten	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 30% für Körperschaftsteuer / 15% für Gewerbesteuer; Mischfonds 15% für Körperschaftsteuer / 7,5% für Gewerbesteuer)		
Steuerbefreite gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger (insb. Kirchen, gemeinnützige Stiftungen)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Steuerfrei – zusätzlich kann die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag erstattet werden		
Andere steuerbefreite Anleger (insb. Pensionskassen, Sterbekassen und Unterstützungskassen, sofern die im Körperschaftsteuergesetz geregelten Voraussetzungen erfüllt sind)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Steuerfrei		

Unterstellt ist eine inländische Depotverwahrung. Auf die Kapitalertragsteuer, Einkommensteuer und Körperschaftsteuer wird ein Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe erhoben. Für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug kann es erforderlich sein, dass Bescheinigungen rechtzeitig der depotführenden Stelle vorgelegt werden.

3. Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer die Fondsanteile im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung der Anteile Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger

gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs entsprechend der Abgabenordnung¹ zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt. Soweit ein Steuerausländer einem inländischen Anleger vergleichbar ist, für den eine Erstattung der auf Fondsebene angefallenen Körperschaftsteuer möglich ist, ist grundsätzlich auch eine Erstattung möglich. Auf die obigen Ausführungen zu Steuerinländern wird verwiesen. Voraussetzung ist zudem, dass der Steuerausländer seinen Sitz und seine Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat hat.

4. Solidaritätszuschlag

Auf den auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent zu erheben.

5. Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

6. Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Fonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Diese Quellensteuer kann bei den Anlegern nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

7. Folgen der Verschmelzung von Investmentfonds

In den Fällen der Verschmelzung eines inländischen Investmentfonds auf einen anderen inländischen Investmentfonds, bei denen derselbe Teilfreistellungssatz zur Anwendung kommt, kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Investmentfonds zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuerneutral. Erhalten die Anleger des übertragenden Investmentfonds eine im Verschmelzungsplan vorgesehene Barzahlung,² ist diese wie eine Ausschüttung zu behandeln.

Weicht der anzuwendende Teilfreistellungssatz des übertragenden von demjenigen des übernehmenden Investmentfonds ab, dann gilt der Investmentanteil des übertragenden Investmentfonds als veräußert und der Investmentanteil des übernehmenden Investmentfonds als angeschafft. Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung gilt erst als zugeflossen, sobald der Investmentanteil des übernehmenden Investmentfonds tatsächlich veräußert wird oder in bestimmten Fällen als veräußert gilt.

8. Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen

Die Bedeutung des automatischen Austauschs von Informationen zur Bekämpfung von grenzüberschreitendem Steuerbetrug und grenzüberschreitender Steuerhinterziehung hat auf internationaler Ebene in den letzten Jahren stark zugenommen. Die OECD hat daher im Auftrag der G20 im Jahr 2014 einen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen veröffentlicht (Common Reporting Standard, im Folgenden "CRS"). Der CRS wurde von mehr als 90 Staaten (teilnehmende Staaten) im Wege eines multilateralen Abkommens vereinbart. Außerdem wurde er Ende 2014 mit der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 in die Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung integriert. Die teilnehmenden Staaten (alle Mitgliedstaaten der EU sowie etliche Drittstaaten) wenden den CRS mittlerweile an. Deutschland hat den CRS mit dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz vom 21. Dezember 2015 in deutsches Recht umgesetzt.

Mit dem CRS werden meldende Finanzinstitute (im Wesentlichen Kreditinstitute und Wertpapierinstitute) dazu verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre Kunden einzuholen. Handelt es sich bei den Kunden (natürliche Personen oder Rechtsträger) um in anderen teilnehmenden Staaten ansässige meldepflichtige Personen (dazu

¹ § 37 Abs. 2 AO.

² § 190 Abs. 2 Nr. 2 KAGB.

zählen nicht z.B. börsennotierte Kapitalgesellschaften oder Finanzinstitute), werden deren Konten und Depots als meldepflichtige Konten eingestuft. Die meldenden Finanzinstitute werden dann für jedes meldepflichtige Konto bestimmte Informationen an ihre Heimatsteuerbehörde übermitteln. Diese übermittelt die Informationen dann an die Heimatsteuerbehörde des Kunden.

Bei den zu übermittelnden Informationen handelt es sich im Wesentlichen um die persönlichen Daten des meldepflichtigen Kunden (Name; Anschrift; Steueridentifikationsnummer oder -nummern; Geburtsdatum und Geburtsort (bei natürlichen Personen); Ansässigkeitsstaat) sowie um Informationen zu den Konten und Depots (z.B. Kontonummer; Kontosaldo oder Kontowert; Gesamtbruttobetrag der Erträge wie Zinsen, Dividenden oder Ausschüttungen von Investmentfonds); Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder Rückgabe von Finanzvermögen (einschließlich Fondsanteilen).

Konkret betroffen sind folglich meldepflichtige Anleger, die ein Konto und/oder Depot bei einem Finanzinstitut unterhalten, das in einem teilnehmenden Staat ansässig ist. Daher werden deutsche Finanzinstitute Informationen über Anleger, die in anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an das Bundeszentralamt für Steuern melden, das die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet. Entsprechend werden Finanzinstitute in anderen teilnehmenden Staaten Informationen über Anleger, die in Deutschland ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) weiterleitet. Zuletzt ist es denkbar, dass in anderen teilnehmenden Staaten ansässige Finanzinstitute Informationen über Anleger, die in wiederum anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet.

9. Allgemeiner Hinweis

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

10. EU-Zinsrichtlinie/Zinsinformationsverordnung

Die Zinsinformationsverordnung (nachfolgend „ZIV“), mit der die Richtlinie im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen umgesetzt wird, soll grenzüberschreitend die effektive Besteuerung von Zinserträgen natürlicher Personen im Gebiet der EU sicherstellen. Mit einigen Drittstaaten (insbesondere mit der Schweiz, Liechtenstein, Channel Islands, Monaco und Andorra) hat die EU Abkommen abgeschlossen, die der EU-Zinsrichtlinie weitgehend entsprechen.

Dazu werden grundsätzlich Zinserträge, die eine im europäischen Ausland oder bestimmten Drittstaaten ansässige natürliche Person von einem deutschen Kreditinstitut (das insoweit als Zahlstelle handelt) gutgeschrieben erhält, von dem deutschen Kreditinstitut an das Bundeszentralamt für Steuern und von dort aus letztlich an die ausländischen Wohnsitzfinanzämter gemeldet.

Entsprechend werden grundsätzlich Zinserträge, die eine natürliche Person in Deutschland von einem ausländischen Kreditinstitut im europäischen Ausland oder in bestimmten Drittstaaten erhält, von der ausländischen Bank letztlich an das deutsche Wohnsitzfinanzamt gemeldet. Alternativ behalten einige ausländische Staaten Quellensteuern ein, die in Deutschland anrechenbar sind.

Konkret betroffen sind folglich die innerhalb der EU bzw. in den beigetretenen Drittstaaten ansässigen Privatanleger, die grenzüberschreitend in einem anderen EU-Land ihr Depot oder Konto führen und Zinserträge erwirtschaften. Unter anderem das Großherzogtum Luxemburg und die Schweiz haben sich verpflichtet, von den Zinserträgen eine Quellensteuer in Höhe von 35 Prozent einzubehalten. Der Anleger erhält im Rahmen der steuerlichen Dokumentation eine Bescheinigung, mit der er sich die abgezogenen Quellensteuern im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung anrechnen lassen kann.

Alternativ hat der Privatanleger die Möglichkeit, sich vom Steuerabzug im Ausland befreien zu lassen, indem er eine Ermächtigung zur freiwilligen Offenlegung seiner Zinserträge gegenüber der ausländischen Bank abgibt, die

es dem Institut gestattet, auf den Steuerabzug zu verzichten und stattdessen die Erträge an die gesetzlich vorgegebenen Finanzbehörden zu melden.

Nach der ZIV ist von der Gesellschaft für jedes in- und ausländische Investmentvermögen anzugeben, ob es der ZIV unterliegt (in scope) oder nicht (out of scope). Für diese Beurteilung enthält die ZIV zwei wesentliche Anlagegrenzen.

- Wenn das Vermögen eines Investmentvermögens aus höchstens 15 Prozent Forderungen im Sinne der ZIV besteht, haben die Zahlstellen, die letztlich auf die von der Gesellschaft gemeldeten Daten zurückgreifen, keine Meldungen an das Bundeszentralamt für Steuern zu versenden. Ansonsten löst die Überschreitung der 15 Prozent-Grenze eine Meldepflicht der Zahlstellen an das Bundeszentralamt für Steuern über den in der Ausschüttung enthaltenen Zinsanteil aus.
- Bei Überschreiten der 25 Prozent -Grenze ist der in der Rückgabe oder Veräußerung der Fondsanteile enthaltene Zinsanteil zu melden. Handelt es sich um ein ausschüttendes Investmentvermögen, so ist zusätzlich im Falle der Ausschüttung der darin enthaltene Zinsanteil an das Bundeszentralamt für Steuern zu melden. Handelt es sich um ein thesaurierendes Investmentvermögen, erfolgt eine Meldung konsequenterweise nur im Falle der Rückgabe oder Veräußerung des Fondsanteils.

11. Übersicht der steuerlichen Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des Fonds bzw. der Teilfonds

WKN	ISIN	Name des Teilfonds	Mindestanlage in Kapitalbeteiligungen i.S.d. InvStG	Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung
ETF701	DE000ETF7011	Amundi Multi-Asset Portfolio UCITS ETF	51%	Aktienfonds
ETF702	DE000ETF7029	Amundi Multi-Asset Portfolio Defensive UCITS ETF	25%	Aktienfonds
ETF703	DE000ETF7037	Amundi Multi-Asset Portfolio Offensive UCITS ETF	51%	Aktienfonds

XX. WIRTSCHAFTSPRÜFER

Mit der Prüfung der Teilfonds und des Jahresberichts ist die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EY GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mergenthalerallee 3-5, 65760 Eschborn am Main beauftragt.

Der Wirtschaftsprüfer prüft den Jahresbericht der Teilfonds. Bei der Prüfung hat der Wirtschaftsprüfer auch festzustellen, ob bei der Verwaltung der Teilfonds die Vorschriften des KAGB sowie die Bestimmungen der Anlagebedingungen beachtet worden sind. Das Ergebnis der Prüfung hat der Wirtschaftsprüfer in einem besonderen Vermerk zusammenzufassen; der Vermerk ist in vollem Wortlaut im Jahresbericht wiederzugeben. Der Wirtschaftsprüfer hat den Bericht über die Prüfung des Teilfonds der BaFin auf Verlangen einzureichen.

XXI. DIENSTLEISTER

Die Gesellschaft kann für Handelsaktivitäten sowie damit verbundene Trade Matching und Settlement-Leistungen die Dienstleistungen von Amundi Intermediation S.A., 91, boulevard Pasteur, 75015 Paris, Frankreich, in Anspruch nehmen.

XXII. ZAHLUNGEN AN DIE ANLEGER / VERBREITUNG DER BERICHTE UND SONSTIGEN INFORMATIONEN

1. Zahlungen an die Anleger

Durch die Beauftragung der Verwahrstelle ist sichergestellt, dass die Anleger eventuelle Ausschüttungen erhalten und dass Anteile zurückgenommen werden.

2. Verbreitung der Berichte

Die in diesem Verkaufsprospekt erwähnten Anlegerinformationen können auf dem im Abschnitt „Offenlegung von Informationen“ angegebenen Wege bezogen werden. Der jeweils letzte Jahresbericht und gegebenenfalls der Halbjahresbericht, der aktuelle Verkaufsprospekt mit der geltenden Fassung der Anlagebedingungen sowie das Basisinformationsblatt des jeweiligen Teilfonds werden von der Gesellschaft auf Anforderung kostenfrei zugeleitet. Diese Unterlagen sind auch bei der Verwahrstelle sowie im Internet unter www.amundi.tf.com erhältlich.

3. Sonstige Informationen

Wichtige Informationen an die Anleger werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder im Internet unter www.amundi.tf.com bekannt gemacht.

Informationen zu dem prozentualen Anteil der schwer liquidierbaren Vermögensgegenstände, neuen Regelungen zum Liquiditätsmanagement, zum jeweils aktuellen Risikoprofil und zur Steuerung dieser Risiken eingesetzten Risikomanagementsystemen, Änderungen des maximalen Umfangs des Leverage und zur Gesamthöhe des Leverage enthält der Jahresbericht.

XXIII. WEITERE VON DER GESELLSCHAFT VERWALTETE INVESTMENTVERMÖGEN

Von der Gesellschaft werden derzeit Verwaltungsdienstleistungen für weitere im Großherzogtum Luxemburg gemäß Teil I des Gesetzes von 2010 errichtete Investmentfonds sowie für in der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs die kollektive Vermögensverwaltung für mehrere richtlinienkonforme Sondervermögen erbracht.

XXIV. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ

Vertreter und Zahlstelle in der Schweiz

Als Vertreter und Zahlstelle in der Schweiz wurde die Société Générale, Paris, Zweigniederlassung Zürich, Talacker 50, Postfach 5070, 8021 Zürich bestimmt.

Bezugsort der maßgeblichen Dokumente

Der Verkaufsprospekt und das Basisinformationsblatt, die Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen, sowie die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte können kostenlos beim obigen Vertreter bezogen werden.

Publikationen

Die den Fonds betreffende Publikationen erfolgen in der Schweiz auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise beziehungsweise der Nettoinventarwert mit dem Hinweis "exklusive Kommissionen" werden an jedem Berechnungs- und Veröffentlichungstag und bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, mindestens aber zweimal im Monat (am ersten und dritten Freitag eines jeden Monats), auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com publiziert.

Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Verwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Aufbau und Pflege einer elektronischen Vertriebs- und Informationsplattform;
- zentrales Relationship Management zwischen der Vertriebsstelle und Vertriebspartnern bzgl. der Aktivitäten auf der elektronischen Vertriebs- und Informationsplattform;
- Auswahl und Due Diligence von Vertriebspartnern sowie zentrales Vertragsmanagement.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Offenlegung des Empfangs der Retrozessionen richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Finanzdienstleistungsgesetzes („FIDLEG“).

Die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragte bezahlen für den Vertrieb in der Schweiz keine Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem jeweiligen Teilfonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.

Maßgebliche Sprache

Im Rahmen des Vertriebs in der Schweiz geht die deutsche Fassung des Verkaufsprospekts und des Basisinformationsblatts vor.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz angebotenen Anteile ist der Erfüllungsort am Sitz des Vertreters. Der Gerichtsstand liegt am Sitz des Vertreters oder am Sitz oder Wohnsitz des Anlegers.

Total Expense Ratio (TER) und Portfolio Turnover Ratio (PTR)

Die Gesellschaft weist für alle Teilfonds in den Jahres- und Halbjahresberichten die Total Expense Ratio (TER) oder Gesamtkostenquote sowie die Portfolio Turnover Rate (PTR) oder Umschlagsrate aus.

Angaben mit Bezug auf die Kotierung an der SIX Swiss Exchange

Die von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA zum Vertrieb in der Schweiz bewilligten Teilfonds werden an der SIX Swiss Exchange kotiert und die Société Générale, Paris, wird als Market Maker für den Handel der Anteile an der SIX Swiss Exchange bestellt. Die Aufgabe des Market Makers besteht darin, einen Markt für die Anteile der an der SIX Swiss Exchange kotierten Teilfonds beizubehalten, für die sie bestimmt sind, und in diesem Zusammenhang Ausgabe- und Rücknahmepreise für die entsprechenden Teilfonds auf dem SIX Swiss Exchange-Handelssystem zu veröffentlichen.

Gemäß der Praxis der FINMA muss jeder Market Maker sicherstellen, dass die Differenz (Spread) zwischen (i) dem indikativen Nettoinventarwert je Anteil und (ii) dem Kurs, zu welchem die Anleger an der entsprechenden Börse Anteile kaufen oder verkaufen können, auf ein sinnvolles Maß reduziert wird.

Die Anteile der Teilfonds weisen eine Primärkotierung an der Wertpapierbörse in Frankfurt am Main auf. Die Abrechnung bzw. das Clearing erfolgt in der Schweiz durch die SIX SIS AG.

Nr.	Fonds	Valorennummer	ISIN/ WKN	Handelswährung an der SIX
1	Amundi Multi-Asset Portfolio UCITS ETF	32395796	DE000ETF7011 / ETF701	CHF
2	Amundi Multi-Asset Portfolio Defensive UCITS ETF	040652119	DE000ETF7029/ ETF702	CHF
3	Amundi Multi-Asset Portfolio Offensive UCITS ETF	040652151	DE000ETF7037/ ETF703	CHF

Die Anteile der Teilfonds sind nennwertlose Inhaberanteile, die durch Globalurkunden verbrieft sind. Diese Globalurkunden sind bei Clearstream Banking Frankfurt hinterlegt.

Dieser Prospekt gilt als Kotierungsprospekt für die Kotierung an der SIX Swiss Exchange und der aktuelle Jahres- und Halbjahresbericht sind Bestandteil dieses Prospekts.

Die Gesellschaft übernimmt die Verantwortung für die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben. Nach bestem Wissen der Gesellschaft sind die Angaben in diesem Prospekt richtig und es wurden keine wesentlichen Umstände ausgelassen.

XXV. BESONDERER TEIL - AMUNDI MULTI-ASSET PORTFOLIO UCITS ETF

Allgemeines

Das Teilsondervermögen wurde am 12. April 2016 für unbestimmte Dauer aufgelegt.

Die Anleger sind Miteigentümer der vom Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände nach Bruchteilen. Sie können über die Vermögensgegenstände nicht verfügen.

Faire Behandlung der Anleger nach Anteilklassen

Das Teilsondervermögen Amundi Multi-Asset Portfolio UCITS ETF besteht derzeit aus folgenden Anteilklassen:

Bezeichnung	ISIN	WKN
Anteilklasse Dist	DE000ETF7011	ETF701

Die Anteilklassen können sich hinsichtlich der Pauschalgebühr, der Ertragsverwendung und den Börsen, an denen die jeweiligen Anteilklassen notiert werden, unterscheiden.

Aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltung kann das wirtschaftliche Ergebnis, das der Anleger mit seinem Investment in eine Anteilklasse erzielt, variieren, je nachdem, zu welcher von mehreren Anteilklassen die von ihm erworbenen Anteile gehören. Das gilt sowohl für die Rendite, die der Anleger vor Steuern erzielt, als auch für die Rendite nach Steuern.

Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für den ganzen Teilfonds zulässig, er kann nicht für einzelne Anteilklassen oder Gruppen von Anteilklassen erfolgen. Eine Ausnahme können Währungskurssicherungsgeschäfte bilden, deren Ergebnis bestimmten Anteilklassen zugeordnet wird, und die für die anderen Anteilklassen keine Auswirkungen auf die Anteilwertentwicklung haben. Nähere Erläuterungen hierzu finden Erwähnung sobald eine währungsgesicherte Anteilklasse zu diesem Teilfonds aufgelegt wird.

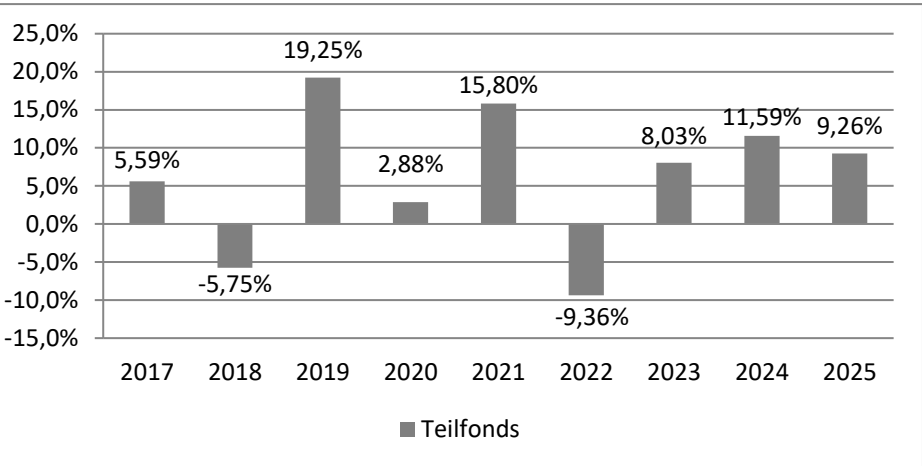
Gemäß § 17 der Allgemeinen Anlagebedingungen der Umbrella-Konstruktion können künftig noch weitere Anteilklassen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilwerts einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Pauschalgebühr, der Mindestanlagesumme bzw. einer Kombination dieser Merkmale, etc. von den bestehenden Anteilklassen unterscheiden. Die Rechte der Anleger, die Anteile aus bestehenden Anteilklassen erworben haben, bleiben davon jedoch unberührt. Mit den Kosten, die anlässlich der Einführung einer neuen Anteilklasse anfallen, dürfen ausschließlich die Anleger dieser neuen Anteilklasse belastet werden.

Die Gesellschaft hat die Anleger des Teilfonds fair zu behandeln. Sie darf im Rahmen der Steuerung ihres Liquiditätsrisikos und der Rücknahme von Anteilen die Interessen eines Anlegers oder einer Gruppe von Anlegern nicht über die Interessen eines anderen Anlegers oder einer anderen Anlegergruppe stellen. Die Verfahren, mit denen die Gesellschaft die faire Behandlung der Anleger sicherstellt, sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospektes in den Abschnitten „Faire Behandlung der Anleger und Anteilklassen“, „Abrechnung bei Anteilausgabe und -rücknahme“ sowie „Liquiditätsmanagement“ aufgeführt.

Anlageziel und Anlagepolitik	Der Teilfonds ist ein aktiv gemanagter OGAW und bezieht sich nicht auf eine Benchmark. Das Anlageziel des Teilfonds Amundi Multi-Asset Portfolio UCITS ETF besteht darin, den Anteilhabern langfristigen Wertzuwachs zukommen zu lassen, indem der Fonds in ein breit diversifiziertes ETF-Portfolio investiert. Für den Fonds werden überwiegend passiv verwaltete, börsengehandelte Investmentfonds oder Investmentgesellschaften, die die Wertentwicklung marktüblicher internationaler Aktien-, Renten-, Geldmarkt- und/oder Rohstoffindizes oder Zinssätze abbilden (die „ETFs“), erworben. Zur Sicherstellung, dass keine Portfoliokomponente im Zeitablauf ein überproportionales Gewicht bezogen auf die Zielallokation erhält findet einmal jährlich im März eine Re-Gewichtung auf folgende Quoten statt: Aktienexposure in Höhe von 60 Prozent, Renten-, Geldmarkt- und Zinsexposure insgesamt in Höhe von 30 Prozent und Rohstoffexposure in Höhe von 10 Prozent. Unterjährig können diese Quoten aber marktbedingt auch deutlich über- oder unterschritten werden. Sofern die Aktienquote um mehr als 5 Prozent über- oder unterschritten wird, kann zusätzlich unterjährig eine Re-Gewichtung auf die vorgenannten Quoten stattfinden. Zur Erreichung des Anlageziels werden Zielfonds erworben, die die Wertentwicklung marktüblicher internationaler Aktienindizes-, Renten-, Geldmarkt- und/oder Rohstoffindizes (z.B. Dow Jones UBS Commodity Index) abbilden. Die anfängliche Allokation setzt sich aus folgenden Anlageklassen zusammen: aus 60% Aktien, die geographisch und über Sektoren gestreut werden (15% Nordamerikanische Aktien, 10% Asien-Pazifik Aktien, 15% Europäische Aktien, 5% deutsche Blue-Chip-Aktien, 10% Schwellenländer Aktien, 5% deutsche Nebenwerte-Aktien), und 30% Anleihen (10% europäische Staatsanleihen, 10% deutsche Pfandbriefe oder deutsche Staatsanleihen, 10% US-amerikanische Staatsanleihen), die sowohl Staatsanleihen- als auch Pfandbriefindizes nachbilden. Hinzu kommen 10% Rohstoffinvestments, die über einen ETF mit Bezug auf einen diversifizierten Korb von Rohstoffindizes abgebildet werden. Die Aufteilung der Mittel erfolgt unter der Zielsetzung, in ein breit diversifiziertes Portfolio zur Vermögensanlage investiert zu sein. Diese proportionale Allokation wird einmal jährlich wiederhergestellt, so dass starke Wertentwicklungen in einer Komponente nicht mittelfristig zu einer hohen Übergewichtung führen bzw. eine geringe Wertentwicklung sich über eine Untergewichtung gegenüber der anfänglichen Allokation auswirkt. Die Anlagepolitik kann auch durch den Einsatz von ETCs - börsengehandelten Wertpapieren, die Anlegern eine Investition in Rohstoffe, ohne dass ein Handel mit Futures oder die physische Abnahme einer Lieferung erforderlich ist, oder anderen Wertpapieren, die die Wertentwicklung marktüblicher Finanzindizes oder Zinssätze abbilden, ergänzt werden. Mindestens 51 Prozent des Wertes des Teilfonds legt die Gesellschaft in Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz an. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote. Darüber hinaus dürfen Derivate nicht erworben werden. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass das Anlageziel des Teilfonds tatsächlich erreicht wird.
Bewertungstag	Bewertungstag ist jeder Bankarbeitstag in Frankfurt am Main und in Luxemburg, an dem die Börsen an allen Finanzplätzen geöffnet sind, und an dem der Wert der zu dem Teilfonds gehörenden Vermögensgegenstände festgestellt wird, auf dessen Grundlage der Nettoinventarwert berechnet wird. Samstage und Sonntage sind keine Bankarbeitstage. Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Maifeiertag, Europatag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Luxemburgischer Nationalfeiertag, Mariä

	Himmelfahrt, Tag der Deutschen Einheit, Allerheiligen, Heiligabend, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag und Silvester sind keine Bewertungstage.
Berechnungs- und Veröffentlichungstag	Der dem Bewertungstag folgende Bankarbeitstag in Frankfurt am Main und Luxemburg, an dem der Nettoinventarwert berechnet und veröffentlicht wird.
Zeichnungs- /Rücknahmeschluss	Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeanträge, die an einem Tag zugehen, der gleichzeitig ein Bankarbeitstag in der jeweiligen Jurisdiktion sowie ein Bewertungstag ist, werden am folgenden Bewertungstag berücksichtigt, sofern diese Anträge bis 15:30 Uhr in Frankfurt am Main eingegangen sind. Alle Anträge, die der jeweils zuständigen Stelle erst nach dieser Frist zugehen, werden auf der Basis des Nettoinventarwerts je Anteil des übernächsten Bewertungstages abgewickelt.
Finanzplatz	Frankfurt am Main und Luxemburg.
Ausgabe- und Rücknahmepreis	Der Ausgabeaufschlag beträgt 3% des Anteilwertes. Der Rücknahmeabschlag beträgt 3% des Anteilwertes. Bei Erwerb oder Verkauf von Anteilen über die Börse fallen weder ein Ausgabeaufschlag noch ein Rücknahmeabschlag an. Die üblichen Spesen und Gebühren im Rahmen des Börsenhandels und der Depotverwahrung bleiben davon unberührt. Darüber hinaus können Dritte die Anteilausgabe bzw. -rücknahme vermitteln, z. B. die depotführende Stelle. Auf die unterschiedlichen Abrechnungsmodalitäten der depotführenden Stelle hat die Gesellschaft keinen Einfluss.
Ermittlung des Ertrages	Der Teilfonds erzielt Erträge aus den während des Geschäftsjahres angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträgen aus Investmentanteilen. Weitere Erträge können aus der Veräußerung von für Rechnung des Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenständen resultieren. Die Gesellschaft wendet für den Teilfonds ein so genanntes Ertragsausgleichsverfahren an. Das bedeutet, dass die während des Geschäftsjahres angefallenen anteiligen Erträge, die der Anteilerwerber als Teil des Ausgabepreises bezahlen muss und die der Verkäufer von Anteilscheinen als Teil des Rücknahmepreises vergütet erhält, fortlaufend verrechnet werden. Bei der Berechnung des Ertragsausgleichs werden die angefallenen Aufwendungen berücksichtigt. Das Ertragsausgleichsverfahren dient dazu, Schwankungen im Verhältnis zwischen Erträgen und sonstigen Vermögensgegenständen auszugleichen, die durch Nettomittelzuflüsse oder Nettomittelabflüsse aufgrund von Anteilkäufen oder –rückgaben verursacht werden. Denn jeder Nettomittelzufluss liquider Mittel würde andernfalls den Anteil der Erträge am Nettoinventarwert des Teilfonds verringern, jeder Abfluss ihn vermehren. Im Ergebnis führt das Ertragsausgleichsverfahren dazu, dass der im Jahresbericht ausgewiesene Ertrag je Anteil nicht durch die Anzahl der umlaufenden Anteile beeinflusst wird. Dabei wird in Kauf genommen, dass Anleger, die beispielsweise kurz vor dem Thesaurierungstermin Anteile erwerben, den auf Erträge entfallenden Teil des Ausgabepreises versteuern müssen, obwohl ihr eingezahltes Kapital an dem Entstehen der Erträge nicht mitgewirkt hat.
Ertragsverwendung	Bei der Anteilklasse Amundi Multi-Asset Portfolio UCITS ETF Dist schüttet die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Teilfonds angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträgen – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte

	Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden. Die Schlussauszahlung zugunsten ausschüttender Anteilklassen erfolgt innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres. Darüber hinaus kann die Gesellschaft unterjährig Zwischenauszahlungen vornehmen. Die Höhe der Zwischenauszahlung steht im Ermessen der Gesellschaft. Sie ist nicht verpflichtet, die gesamten, bis zum Zeitpunkt einer Zwischenauszahlung angesammelten ausschüttbaren Erträge auszuschütten, sondern sie kann die ordentlichen Erträge auch bis zum nächsten Ausschüttungstermin vortragen.
Pauschalgebühr	Gemäß § 7 der Besonderen Anlagebedingungen des Teilfonds, erhält die Gesellschaft für die Verwaltung des Teilsondervermögens für jede Anteilklasse eine jährliche Vergütung. Für die Verwaltung der Anteilklasse Amundi Multi-Asset Portfolio UCITS ETF Dist erhält die Gesellschaft eine tägliche Vergütung von 0,25% pro Jahr auf Basis des bewertungstäglichen nach § 19 der Allgemeinen Anlagebedingungen ermittelten Nettoinventarwertes. Die Pauschalgebühr wird täglich in Höhe von 1/365 (in Schaltjahren 1/366) auf Basis des nach § 19 der AABen ermittelten Nettoinventarwertes des Teilfonds berechnet. Die täglich berechnete Pauschalgebühr wird von dem letzten verfügbaren gemäß § 19 der AABen ermittelten Nettoinventarwert abgegrenzt. Tägliche Abgrenzung vom Nettoinventarwert im vorgenannten Sinne bedeutet, dass die bereits ermittelte Pauschalgebühr bis zu deren Entnahme aus dem jeweiligen Teilfonds als Verbindlichkeit für die Ermittlung des Nettoinventarwertes gemäß § 19 der AABen berücksichtigt wird. Die Gesellschaft entnimmt dem Teilfonds die bereits abgegrenzte Vergütung vierteljährlich. Der Entnahmezeitpunkt hat aufgrund der täglichen Abgrenzung keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung und den ermittelten Nettoinventarwert. Die Pauschalgebühr deckt insbesondere folgende Kosten ab: • Vergütung für die Verwaltung der Teilfonds (Fondsmanagement, administrative Tätigkeiten); • Vergütung der Verwahrstelle; • bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland; • Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen, Basisinformationsblatt); • Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes; • Kosten der Erstellung und Verwendung eines vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung; • Kosten für die Prüfung der Teilfonds durch den Abschlussprüfer des Sondervermögens; • Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden; • Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf die Teilfonds erhoben werden; • Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf die Teilfonds; • Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können; • Kosten, die im Zusammenhang mit der Herbeiführung, Aufrechterhaltung und Beendigung von Börsennotierungen der Anteile anfallen; • Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;

	• Kosten für die Analyse des Anlageerfolges der Teilfonds durch Dritte; • Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Markt; • Steuern, insbesondere Umsatzsteuer, die anfallen im Zusammenhang mit den vorstehend genannten und von den Teilfonds zu ersetzenden Aufwendungen.
Wertentwicklung	 Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist keine Garantie für die künftige Entwicklung. Bei der Berechnung wurden sämtliche Kosten und Gebühren mit Ausnahme des Ausgabeaufschlags bzw. des Rücknahmeabschlags abgezogen. Die historische Wertentwicklung des Fonds wurde in Euro berechnet. Aktuelle Angaben zur Wertentwicklung werden in den Jahres- und Halbjahresberichten sowie auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.amundiETF.com veröffentlicht.
Profil des typischen Anlegers	Unter Berücksichtigung der im Allgemeinen Teil erörterten Risikoprofildtypologie, ist der Teilfonds in dem Risikoprofil „mittleres Risiko“ einzustufen. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, Wertschwankungen der Anteile und unter Umständen einen deutlichen Kapitalverlust hinzunehmen. Das Risiko von Kapitalverlusten ergibt sich aus der mittleren Volatilität der Anlageklassen. Der Anleger sollte daher einen mittel- bis langfristigen Anlagehorizont haben.
Spezifische Risikowarnung	Die spezifischen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt "Risikofaktoren" im Hauptteil des Prospekts beschrieben. Das Kapitalwachstum soll durch Kursgewinne erzielt werden. Den Ertragserwartungen stehen Risiken im Aktien- Zins- und Währungsbereich sowie Bonitätsrisiken gegenüber, die dazu führen können, dass Verluste dennoch nicht ausgeschlossen werden können. Der Preis der Anteile und die daraus erzielten Erträge können sowohl fallen als auch steigen. Anteilinhaber können unter Umständen angelegte Beträge nicht zurückerhalten oder keine Rendite auf ihre Kapitalanlage erzielen. Interessierten Anlegern wird geraten, sich über die entsprechenden rechtlichen Erfordernisse, Devisenbestimmungen und Steuern nach dem Recht des Landes ihrer

	Staatsangehörigkeit, ihres gewöhnlichen Aufenthaltes oder Wohnsitzes zu informieren, die sich auf den Besitz oder die Veräußerung von Anteilen auswirken können. Dieser Teilfonds bewirbt keine ESG-Merkmale und maximiert nicht die Ausrichtung des Portfolios auf Nachhaltigkeitsfaktoren, ist weiterhin Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt, und das Auftreten solcher Risiken könnte den Wert der vom Teilfonds getätigten Investitionen erheblich beeinträchtigen. Weitere Informationen sind im Abschnitt "Nachhaltigkeitsbezogene Angaben" des Prospekts zu finden.
Mindeststückelung:	Ein Fondsanteil
Börsen und Märkte	Es wird beabsichtigt, die Zulassung der Anteilklasse Amundi Multi-Asset Portfolio UCITS ETF Dist zur Notierung an folgenden Börsen zu beantragen: Frankfurter Wertpapierbörse Deutsche Börse AG 60485 Frankfurt am Main, Deutschland XETRA Deutsche Börse AG 60485 Frankfurt am Main, Deutschland Baden-Württembergische Wertpapierbörse Börse Stuttgart Börsenstraße 4 70174 Stuttgart, Deutschland SIX Swiss Exchange SIX Swiss Exchange AG Selnaustraße 30 Postfach CH-8021 Zürich, Schweiz Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile auch an anderen Märkten gehandelt werden.
Fondswährung	EUR
Auflegungstermin	12. April 2016
Wertpapierdarlehens- oder Pensionsgeschäfte	Nein

XXVI. BESONDERER TEIL - AMUNDI MULTI-ASSET PORTFOLIO DEFENSIVE UCITS ETF

Allgemeines

Das Teilsondervermögen wurde am 07.03.2018 für unbestimmte Dauer aufgelegt.

Die Anleger sind Miteigentümer der vom Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände nach Bruchteilen. Sie können über die Vermögensgegenstände nicht verfügen.

Faire Behandlung der Anleger nach Anteilklassen

Das Teilsondervermögen Amundi Multi-Asset Portfolio Defensive UCITS ETF besteht derzeit aus folgenden Anteilklassen:

Bezeichnung	ISIN	WKN
Anteilklasse Dist	DE000ETF7029	ETF702

Die Anteilklassen können sich hinsichtlich der Pauschalgebühr, der Ertragsverwendung und den Börsen, an denen die jeweiligen Anteilklassen notiert werden, unterscheiden.

Aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltung kann das wirtschaftliche Ergebnis, das der Anleger mit seinem Investment in eine Anteilklasse erzielt, variieren, je nachdem, zu welcher von mehreren Anteilklassen die von ihm erworbenen Anteile gehören. Das gilt sowohl für die Rendite, die der Anleger vor Steuern erzielt, als auch für die Rendite nach Steuern.

Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für den ganzen Teilfonds zulässig, er kann nicht für einzelne Anteilklassen oder Gruppen von Anteilklassen erfolgen. Eine Ausnahme können Währungskurssicherungsgeschäfte bilden, deren Ergebnis bestimmten Anteilklassen zugeordnet wird, und die für die anderen Anteilklassen keine Auswirkungen auf die Anteilwertentwicklung haben. Nähere Erläuterungen hierzu finden Erwähnung sobald eine währungsgesicherte Anteilklasse zu diesem Teilfonds aufgelegt wird.

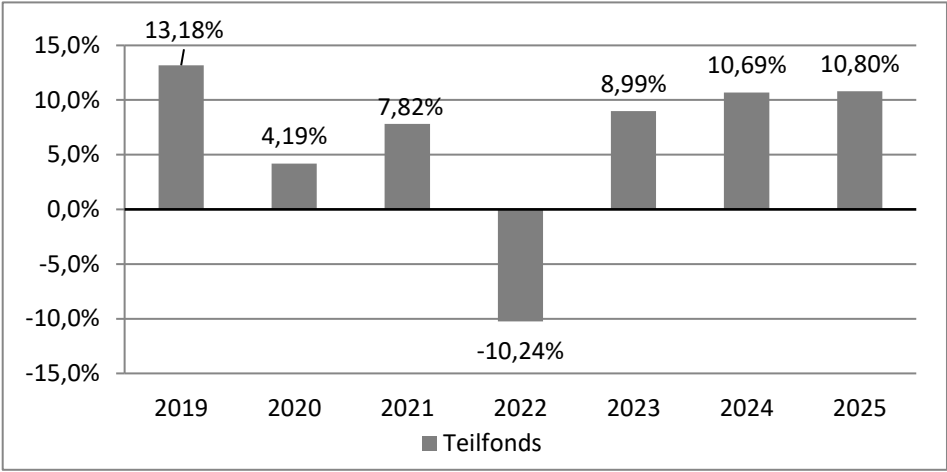
Gemäß § 17 der Allgemeinen Anlagebedingungen der Umbrella-Konstruktion können künftig noch weitere Anteilklassen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilwerts einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Pauschalgebühr, der Mindestanlagesumme bzw. einer Kombination dieser Merkmale, etc. von den bestehenden Anteilklassen unterscheiden. Die Rechte der Anleger, die Anteile aus bestehenden Anteilklassen erworben haben, bleiben davon jedoch unberührt. Mit den Kosten, die anlässlich der Einführung einer neuen Anteilklasse anfallen, dürfen ausschließlich die Anleger dieser neuen Anteilklasse belastet werden.

Die Gesellschaft hat die Anleger des Teilfonds fair zu behandeln. Sie darf im Rahmen der Steuerung ihres Liquiditätsrisikos und der Rücknahme von Anteilen die Interessen eines Anlegers oder einer Gruppe von Anlegern nicht über die Interessen eines anderen Anlegers oder einer anderen Anlegergruppe stellen. Die Verfahren, mit denen die Gesellschaft die faire Behandlung der Anleger sicherstellt, sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospektes in den Abschnitten „Faire Behandlung der Anleger und Anteilklassen“, „Abrechnung bei Anteilausgabe und -rücknahme“ sowie „Liquiditätsmanagement“ aufgeführt.

Anlageziel und Anlagepolitik	Der Teilfonds ist ein aktiv gemanagter OGAW und bezieht sich nicht auf eine Benchmark. Das Anlageziel des Teilfonds Amundi Multi-Asset Portfolio Defensive UCITS ETF besteht darin, den Anteilhabern langfristigen Wertzuwachs zukommen zu lassen, indem der Fonds in ein breit diversifiziertes ETF-Portfolio investiert. Für den Fonds werden überwiegend passiv verwaltete, börsengehandelte Investmentfonds oder Investmentgesellschaften, die die Wertentwicklung marktüblicher internationaler Aktien-, Renten-, Geldmarkt- und/oder Rohstoffindizes oder Zinssätze abbilden (die „ETFs“), erworben. Zur Sicherstellung, dass keine Portfoliokomponente im Zeitablauf ein überproportionales Gewicht bezogen auf die Zielallokation erhält findet einmal jährlich im März eine Re-Gewichtung auf folgende Quoten statt: Aktienexposure in Höhe von 40 Prozent, Renten-, Geldmarkt- und Zinsexposure insgesamt in Höhe von 50 Prozent und Rohstoffexposure in Höhe von 10 Prozent. Unterjährig können diese Quoten aber marktbedingt auch deutlich über- oder unterschritten werden. Sofern die Aktienquote um mehr als 5 Prozent über- oder unterschritten wird, kann zusätzlich unterjährig eine Re-Gewichtung auf die vorgenannten Quoten stattfinden. Zur Erreichung des Anlageziels werden Zielfonds erworben, die die Wertentwicklung marktüblicher internationaler Aktienindizes-, Renten-, Geldmarkt- und/oder Rohstoffindizes (z.B. Dow Jones UBS Commodity Index) abbilden. Die anfängliche Allokation setzt sich aus folgenden Anlageklassen zusammen: aus 40% Aktien, die geographisch und über Sektoren gestreut werden (10% Nordamerikanische Aktien, 6% Asien-Pazifik Aktien, 10% Europäische Aktien, 4% deutsche Blue-Chip-Aktien, 6% Schwellenländer Aktien, 4% deutsche Nebenwerte-Aktien), und 50% Anleihen (20% europäische Staatsanleihen, 20% deutsche Pfandbriefe oder deutsche Staatsanleihen, 10% Euro-Geldmarktzinssatz), wobei sowohl Staatsanleihen- als auch Pfandbriefindizes oder Zinssätze nachgebildet werden können. Hinzu kommen 10% Rohstoffinvestments, die über ETCs mit Bezug auf Gold abgebildet werden. Die Aufteilung der Mittel erfolgt unter der Zielsetzung, in ein breit diversifiziertes Portfolio zur Vermögensanlage investiert zu sein. Diese proportionale Allokation wird einmal jährlich wiederhergestellt, so dass starke Wertentwicklungen in einer Komponente nicht mittelfristig zu einer hohen Übergewichtung führen bzw. eine geringe Wertentwicklung sich über eine Untergewichtung gegenüber der anfänglichen Allokation auswirkt. Die Anlagepolitik kann auch durch den Einsatz von ETCs - börsengehandelten Wertpapieren, die Anlegern eine Investition in Rohstoffe, ohne dass ein Handel mit Futures oder die physische Abnahme einer Lieferung erforderlich ist, oder anderen Wertpapieren, die die Wertentwicklung marktüblicher Finanzindizes oder Zinssätze abbilden, ergänzt werden. Mindestens 25 Prozent des Wertes des Teilfonds werden in Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote. Darüber hinaus dürfen Derivate nicht erworben werden. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass das Anlageziel des Teilfonds tatsächlich erreicht wird.
Bewertungstag	Bewertungstag ist jeder Bankarbeitstag in Frankfurt am Main und in Luxemburg, an dem die Börsen an allen Finanzplätzen geöffnet sind, und an dem der Wert der zu dem Teilfonds gehörenden Vermögensgegenstände festgestellt wird, auf dessen Grundlage der Nettoinventarwert berechnet wird. Samstage und Sonntage sind keine Bankarbeitstage. Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Maifeiertag, Europatag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Luxemburgischer Nationalfeiertag, Mariä Himmelfahrt, Tag der Deutschen Einheit, Allerheiligen, Heiligabend, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag und Silvester sind keine Bewertungstage.

Berechnungs- und Veröffentlichungstag	Der dem Bewertungstag folgende Bankarbeitstag in Frankfurt am Main und Luxemburg, an dem der Nettoinventarwert berechnet und veröffentlicht wird.
Zeichnungs- /Rücknahmeschluss	Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeanträge, die an einem Tag zugehen, der gleichzeitig ein Bankarbeitstag in der jeweiligen Jurisdiktion sowie ein Bewertungstag ist, werden am folgenden Bewertungstag berücksichtigt, sofern diese Anträge bis 15:30 Uhr in Frankfurt am Main eingegangen sind. Alle Anträge, die der jeweils zuständigen Stelle erst nach dieser Frist zugehen, werden auf der Basis des Nettoinventarwerts je Anteil des übernächsten Bewertungstages abgewickelt.
Finanzplatz	Frankfurt am Main und Luxemburg
Ausgabe- und Rücknahmepreis	Der Ausgabeaufschlag beträgt 3% des Anteilwertes. Der Rücknahmeabschlag beträgt 3% des Anteilwertes. Bei Erwerb oder Verkauf von Anteilen über die Börse fallen weder ein Ausgabeaufschlag noch ein Rücknahmeabschlag an. Die üblichen Spesen und Gebühren im Rahmen des Börsenhandels und der Depotverwahrung bleiben davon unberührt. Darüber hinaus können Dritte die Anteilausgabe bzw. -rücknahme vermitteln, z. B. die depotführende Stelle. Auf die unterschiedlichen Abrechnungsmodalitäten der depotführenden Stelle hat die Gesellschaft keinen Einfluss.
Ermittlung des Ertrages	Der Teilfonds erzielt Erträge aus den während des Geschäftsjahres angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträgen aus Investmentanteilen. Weitere Erträge können aus der Veräußerung von für Rechnung des Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenständen resultieren. Die Gesellschaft wendet für den Teilfonds ein so genanntes Ertragsausgleichsverfahren an. Das bedeutet, dass die während des Geschäftsjahres angefallenen anteiligen Erträge, die der Anteilerwerber als Teil des Ausgabepreises bezahlen muss und die der Verkäufer von Anteilscheinen als Teil des Rücknahmepreises vergütet erhält, fortlaufend verrechnet werden. Bei der Berechnung des Ertragsausgleichs werden die angefallenen Aufwendungen berücksichtigt. Das Ertragsausgleichsverfahren dient dazu, Schwankungen im Verhältnis zwischen Erträgen und sonstigen Vermögensgegenständen auszugleichen, die durch Nettomittelzuflüsse oder Nettomittelabflüsse aufgrund von Anteilkäufen oder –rückgaben verursacht werden. Denn jeder Nettomittelzufluss liquider Mittel würde andernfalls den Anteil der Erträge am Nettoinventarwert des Teilfonds verringern, jeder Abfluss ihn vermehren. Im Ergebnis führt das Ertragsausgleichsverfahren dazu, dass der im Jahresbericht ausgewiesene Ertrag je Anteil nicht durch die Anzahl der umlaufenden Anteile beeinflusst wird. Dabei wird in Kauf genommen, dass Anleger, die beispielsweise kurz vor dem Thesaurierungstermin Anteile erwerben, den auf Erträge entfallenden Teil des Ausgabepreises versteuern müssen, obwohl ihr eingezahltes Kapital an dem Entstehen der Erträge nicht mitgewirkt hat.
Ertragsverwendung	Bei der Anteilklasse Amundi Multi-Asset Portfolio Defensive UCITS ETF Dist schüttet die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Teilfonds angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträgen – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

	Die Schlussaussschüttung zugunsten ausschüttender Anteilklassen erfolgt innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres. Darüber hinaus kann die Gesellschaft unterjährig Zwischenaussschüttungen vornehmen. Die Höhe der Zwischenaussschüttung steht im Ermessen der Gesellschaft. Sie ist nicht verpflichtet, die gesamten, bis zum Zeitpunkt einer Zwischenaussschüttung angesammelten ausschüttbaren Erträge auszuschütten, sondern sie kann die ordentlichen Erträge auch bis zum nächsten Ausschüttungstermin vortragen.
Pauschalgebühr	Gemäß § 7 der Besonderen Anlagebedingungen des Teilfonds, erhält die Gesellschaft für die Verwaltung des Teilsondervermögens für jede Anteilklasse eine jährliche Vergütung. Für die Verwaltung der Anteilklasse Amundi Multi-Asset Portfolio Defensive UCITS ETF Dist erhält die Gesellschaft eine tägliche Vergütung von 0,25% pro Jahr auf Basis des bewertungstäglich nach § 19 der Allgemeinen Anlagebedingungen ermittelten Nettoinventarwertes. Die Pauschalgebühr wird täglich in Höhe von 1/365 (in Schaltjahren 1/366) auf Basis des nach § 19 der AABen ermittelten Nettoinventarwertes des Teilfonds berechnet. Die täglich berechnete Pauschalgebühr wird von dem letzten verfügbaren gemäß § 19 der AABen ermittelten Nettoinventarwert abgegrenzt. Tägliche Abgrenzung vom Nettoinventarwert im vorgenannten Sinne bedeutet, dass die bereits ermittelte Pauschalgebühr bis zu deren Entnahme aus dem jeweiligen Teilfonds als Verbindlichkeit für die Ermittlung des Nettoinventarwerts gemäß § 19 der AABen berücksichtigt wird. Die Gesellschaft entnimmt dem Teilfonds die bereits abgegrenzte Vergütung vierteljährlich. Der Entnahmezeitpunkt hat aufgrund der täglichen Abgrenzung keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung und den ermittelten Nettoinventarwert. Die Pauschalgebühr deckt insbesondere folgende Kosten ab: • Vergütung für die Verwaltung der Teilfonds (Fondsmanagement, administrative Tätigkeiten); • Vergütung der Verwahrstelle; • bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland; • Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen, Basisinformationsblatt); • Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes; • Kosten der Erstellung und Verwendung eines vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung; • Kosten für die Prüfung der Teilfonds durch den Abschlussprüfer des Sondervermögens; • Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden; • Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf die Teilfonds erhoben werden; • Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf die Teilfonds; • Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können; • Kosten, die im Zusammenhang mit der Herbeiführung, Aufrechterhaltung und Beendigung von Börsennotierungen der Anteile anfallen; • Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten; • Kosten für die Analyse des Anlageerfolges der Teilfonds durch Dritte;

	• Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Markt; • Steuern, insbesondere Umsatzsteuer, die anfallen im Zusammenhang mit den vorstehend genannten und von den Teilfonds zu ersetzenden Aufwendungen.
Wertentwicklung	 Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist keine Garantie für die künftige Entwicklung. Bei der Berechnung wurden sämtliche Kosten und Gebühren mit Ausnahme des Ausgabeaufschlags bzw. des Rücknahmeabschlags abgezogen. Die historische Wertentwicklung des Fonds wurde in Euro berechnet. Aktuelle Angaben zur Wertentwicklung werden in den Jahres- und Halbjahresberichten sowie auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.amundiETF.com veröffentlicht.
Profil des typischen Anlegers	Unter Berücksichtigung der im Allgemeinen Teil erörterten Risikoprofildtypologie, ist der Teilfonds in dem Risikoprofil „mittleres Risiko“ einzustufen. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, Wertschwankungen der Anteile und unter Umständen einen deutlichen Kapitalverlust hinzunehmen. Das Risiko von Kapitalverlusten ergibt sich aus der mittleren Volatilität der Anlageklassen. Der Anleger sollte daher einen mittel- bis langfristigen Anlagehorizont haben.
Spezifische Risikowarnung	Die spezifischen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt "Risikofaktoren" im Hauptteil des Prospekts beschrieben. Das Kapitalwachstum soll durch Kursgewinne erzielt werden. Den Ertragserwartungen stehen Risiken im Aktien- Zins- und Währungsbereich sowie Bonitätsrisiken gegenüber, die dazu führen können, dass Verluste dennoch nicht ausgeschlossen werden können. Der Preis der Anteile und die daraus erzielten Erträge können sowohl fallen als auch steigen. Anteilinhaber können unter Umständen angelegte Beträge nicht zurückerhalten oder keine Rendite auf ihre Kapitalanlage erzielen. Interessierten Anlegern wird geraten, sich über die entsprechenden rechtlichen Erfordernisse, Devisenbestimmungen und Steuern nach dem Recht des Landes ihrer Staatsangehörigkeit, ihres gewöhnlichen Aufenthaltes oder Wohnsitzes zu informieren, die sich auf den Besitz oder die Veräußerung von Anteilen auswirken können.

	Dieser Teilfonds bewirbt keine ESG-Merkmale und maximiert nicht die Ausrichtung des Portfolios auf Nachhaltigkeitsfaktoren, er ist weiterhin Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt, und das Auftreten solcher Risiken könnte den Wert der vom Teilfonds getätigten Investitionen erheblich beeinträchtigen. Weitere Informationen sind im Abschnitt "Nachhaltigkeitsbezogene Angaben" des Prospekts zu finden.
Mindeststückelung:	Ein Fondsanteil
Börsen und Märkte	Es wird beabsichtigt, die Zulassung der Anteilklasse Amundi Multi-Asset Portfolio Defensive UCITS ETF Dist zur Notierung an folgenden Börsen zu beantragen: Frankfurter Wertpapierbörse Deutsche Börse AG 60485 Frankfurt am Main, Deutschland XETRA Deutsche Börse AG 60485 Frankfurt am Main, Deutschland Baden-Württembergische Wertpapierbörse Börse Stuttgart Börsenstraße 4 70174 Stuttgart, Deutschland SIX Swiss Exchange SIX Swiss Exchange AG Selnaustraße 30 Postfach CH-8021 Zürich, Schweiz Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile auch an anderen Märkten gehandelt werden.
Fondswährung	EUR
Auflegungstermin	7. März 2018
Wertpapierdarlehens- oder Pensionsgeschäfte	Nein

XXVII. BESONDERER TEIL - AMUNDI MULTI-ASSET PORTFOLIO OFFENSIVE UCITS ETF

Allgemeines

Das Teilsondervermögen wurde am 07.03.2018 für unbestimmte Dauer aufgelegt.

Die Anleger sind Miteigentümer der vom Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände nach Bruchteilen. Sie können über die Vermögensgegenstände nicht verfügen.

Faire Behandlung der Anleger nach Anteilklassen

Das Teilsondervermögen Amundi Multi-Asset Portfolio Offensive UCITS ETF besteht derzeit aus folgenden Anteilklassen:

Bezeichnung	ISIN	WKN
Anteilklasse Dist	DE000ETF7037	ETF703

Die Anteilklassen können sich hinsichtlich der Pauschalgebühr, der Ertragsverwendung und den Börsen, an denen die jeweiligen Anteilklassen notiert werden, unterscheiden.

Aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltung kann das wirtschaftliche Ergebnis, das der Anleger mit seinem Investment in eine Anteilklasse erzielt, variieren, je nachdem, zu welcher von mehreren Anteilklassen die von ihm erworbenen Anteile gehören. Das gilt sowohl für die Rendite, die der Anleger vor Steuern erzielt, als auch für die Rendite nach Steuern.

Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für den ganzen Teilfonds zulässig, er kann nicht für einzelne Anteilklassen oder Gruppen von Anteilklassen erfolgen. Eine Ausnahme können Währungskurssicherungsgeschäfte bilden, deren Ergebnis bestimmten Anteilklassen zugeordnet wird, und die für die anderen Anteilklassen keine Auswirkungen auf die Anteilwertentwicklung haben. Nähere Erläuterungen hierzu finden Erwähnung sobald eine währungsgesicherte Anteilklasse zu diesem Teilfonds aufgelegt wird.

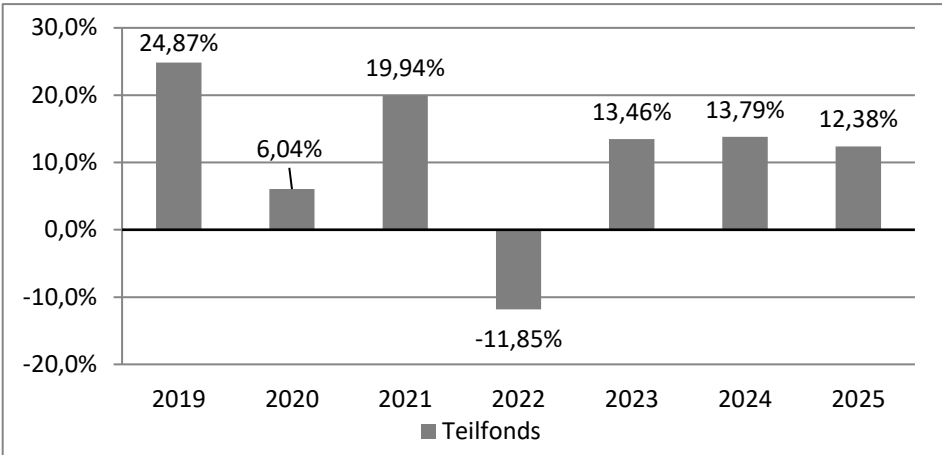
Gemäß § 17 der Allgemeinen Anlagebedingungen der Umbrella-Konstruktion können künftig noch weitere Anteilklassen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilwerts einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Pauschalgebühr, der Mindestanlagesumme bzw. einer Kombination dieser Merkmale, etc. von den bestehenden Anteilklassen unterscheiden. Die Rechte der Anleger, die Anteile aus bestehenden Anteilklassen erworben haben, bleiben davon jedoch unberührt. Mit den Kosten, die anlässlich der Einführung einer neuen Anteilklasse anfallen, dürfen ausschließlich die Anleger dieser neuen Anteilklasse belastet werden.

Die Gesellschaft hat die Anleger des Teilfonds fair zu behandeln. Sie darf im Rahmen der Steuerung ihres Liquiditätsrisikos und der Rücknahme von Anteilen die Interessen eines Anlegers oder einer Gruppe von Anlegern nicht über die Interessen eines anderen Anlegers oder einer anderen Anlegergruppe stellen. Die Verfahren, mit denen die Gesellschaft die faire Behandlung der Anleger sicherstellt, sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospektes in den Abschnitten „Faire Behandlung der Anleger und Anteilklassen“, „Abrechnung bei Anteilausgabe und -rücknahme“ sowie „Liquiditätsmanagement“ aufgeführt.

Anlageziel und Anlagepolitik	Der Teilfonds ist ein aktiv gemanagter OGAW und bezieht sich nicht auf eine Benchmark. Das Anlageziel des Teilfonds Amundi Multi-Asset Portfolio Offensive UCITS ETF besteht darin, den Anteilhabern langfristigen Wertzuwachs zukommen zu lassen, indem der Fonds in ein breit diversifiziertes ETF-Portfolio investiert. Für den Fonds werden überwiegend passiv verwaltete, börsengehandelte Investmentfonds oder Investmentgesellschaften, die die Wertentwicklung marktüblicher internationaler Aktien-, Renten-, Geldmarkt- und/oder Rohstoffindizes oder Zinssätze abbilden (die „ETFs“), erworben. Zur Sicherstellung, dass keine Portfoliokomponente im Zeitablauf ein überproportionales Gewicht bezogen auf die Zielallokation erhält findet einmal jährlich im März eine Re-Gewichtung auf folgende Quoten statt: Aktienexposure in Höhe von 80 Prozent, Renten-, Geldmarkt- und Zinsexposure insgesamt in Höhe von 10 Prozent und Rohstoffexposure in Höhe von 10 Prozent. Unterjährig können diese Quoten aber marktbedingt auch deutlich über- oder unterschritten werden. Sofern die Aktienquote um mehr als 5 Prozent über- oder unterschritten wird, kann zusätzlich unterjährig eine Re-Gewichtung auf die vorgenannten Quoten stattfinden. Zur Erreichung des Anlageziels werden Zielfonds erworben, die die Wertentwicklung marktüblicher internationaler Aktienindizes-, Renten-, Geldmarkt- und/oder Rohstoffindizes (z.B. Dow Jones UBS Commodity Index) abbilden. Die anfängliche Allokation setzt sich aus folgenden Anlageklassen zusammen: aus 80% Aktien, die geographisch und über Sektoren gestreut werden (15% Europäische Aktien, 13% Schwellenländer Aktien, 12% Asien-Pazifik Aktien, 10% Nordamerikanische Aktien, 10% Nordamerikanische Technologie Aktien, 6% deutsche Blue-Chip-Aktien, 6% deutsche Nebenwerte-Aktien, 4% deutsche Small-Caps-Aktien, 4% deutsche Technologie Aktien), und 10% Anleihen (10% in Euro denominierte Hochzinsanleihen), die sowohl Staatsanleihen- als auch Pfandbriefindizes nachbilden. Hinzu kommen 10% Rohstoffinvestments, die über einen ETF mit Bezug auf einen diversifizierten Korb von Rohstoffindizes abgebildet werden. Die Aufteilung der Mittel erfolgt unter der Zielsetzung, in ein breit diversifiziertes Portfolio zur Vermögensanlage investiert zu sein. Diese proportionale Allokation wird einmal jährlich wiederhergestellt, so dass starke Wertentwicklungen in einer Komponente nicht mittelfristig zu einer hohen Übergewichtung führen bzw. eine geringe Wertentwicklung sich über eine Untergewichtung gegenüber der anfänglichen Allokation auswirkt. Die Anlagepolitik kann auch durch den Einsatz von ETCs - börsengehandelten Wertpapieren, die Anlegern eine Investition in Rohstoffe, ohne dass ein Handel mit Futures oder die physische Abnahme einer Lieferung erforderlich ist, oder anderen Wertpapieren, die die Wertentwicklung marktüblicher Finanzindizes oder Zinssätze abbilden, ergänzt werden. Mindestens 51 Prozent des Wertes des Teilfonds werden in Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote. Darüber hinaus dürfen Derivate nicht erworben werden. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass das Anlageziel des Teilfonds tatsächlich erreicht wird.
Bewertungstag	Bewertungstag ist jeder Bankarbeitstag in Frankfurt am Main und in Luxemburg, an dem die Börsen an allen Finanzplätzen geöffnet sind, und an dem der Wert der zu dem Teilfonds gehörenden Vermögensgegenstände festgestellt wird, auf dessen Grundlage der Nettoinventarwert berechnet wird. Samstage und Sonntage sind keine Bankarbeitstage. Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Maifeiertag, Europatag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Luxemburgischer Nationalfeiertag, Mariä

	Himmelfahrt, Tag der Deutschen Einheit, Allerheiligen, Heiligabend, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag und Silvester sind keine Bewertungstage.
Berechnungs- und Veröffentlichungstag	Der dem Bewertungstag folgende Bankarbeitstag in Frankfurt am Main und Luxemburg, an dem der Nettoinventarwert berechnet und veröffentlicht wird.
Zeichnungs- /Rücknahmeschluss	Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeanträge, die an einem Tag zugehen, der gleichzeitig ein Bankarbeitstag in der jeweiligen Jurisdiktion sowie ein Bewertungstag ist, werden am folgenden Bewertungstag berücksichtigt, sofern diese Anträge bis 15:30 Uhr in Frankfurt am Main eingegangen sind. Alle Anträge, die der jeweils zuständigen Stelle erst nach dieser Frist zugehen, werden auf der Basis des Nettoinventarwerts je Anteil des übernächsten Bewertungstages abgewickelt.
Finanzplatz	Frankfurt am Main und Luxemburg
Ausgabe- und Rücknahmepreis	Der Ausgabeaufschlag beträgt 3% des Anteilwertes. Der Rücknahmeabschlag beträgt 3% des Anteilwertes. Bei Erwerb oder Verkauf von Anteilen über die Börse fallen weder ein Ausgabeaufschlag noch ein Rücknahmeabschlag an. Die üblichen Spesen und Gebühren im Rahmen des Börsenhandels und der Depotverwahrung bleiben davon unberührt. Darüber hinaus können Dritte die Anteilausgabe bzw. -rücknahme vermitteln, z. B. die depotführende Stelle. Auf die unterschiedlichen Abrechnungsmodalitäten der depotführenden Stelle hat die Gesellschaft keinen Einfluss.
Ermittlung des Ertrages	Der Teilfonds erzielt Erträge aus den während des Geschäftsjahres angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträgen aus Investmentanteilen. Weitere Erträge können aus der Veräußerung von für Rechnung des Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenständen resultieren. Die Gesellschaft wendet für den Teilfonds ein so genanntes Ertragsausgleichsverfahren an. Das bedeutet, dass die während des Geschäftsjahres angefallenen anteiligen Erträge, die der Anteilerwerber als Teil des Ausgabepreises bezahlen muss und die der Verkäufer von Anteilscheinen als Teil des Rücknahmepreises vergütet erhält, fortlaufend verrechnet werden. Bei der Berechnung des Ertragsausgleichs werden die angefallenen Aufwendungen berücksichtigt. Das Ertragsausgleichsverfahren dient dazu, Schwankungen im Verhältnis zwischen Erträgen und sonstigen Vermögensgegenständen auszugleichen, die durch Nettomittelzuflüsse oder Nettomittelabflüsse aufgrund von Anteilkäufen oder –rückgaben verursacht werden. Denn jeder Nettomittelzufluss liquider Mittel würde andernfalls den Anteil der Erträge am Nettoinventarwert des Teilfonds verringern, jeder Abfluss ihn vermehren. Im Ergebnis führt das Ertragsausgleichsverfahren dazu, dass der im Jahresbericht ausgewiesene Ertrag je Anteil nicht durch die Anzahl der umlaufenden Anteile beeinflusst wird. Dabei wird in Kauf genommen, dass Anleger, die beispielsweise kurz vor dem Thesaurierungstermin Anteile erwerben, den auf Erträge entfallenden Teil des Ausgabepreises versteuern müssen, obwohl ihr eingezahltes Kapital an dem Entstehen der Erträge nicht mitgewirkt hat.
Ertragsverwendung	Bei der Anteilklasse Amundi Multi-Asset Portfolio Offensive UCITS ETF Dist schüttet die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Teilfonds angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträgen – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs –

	aus. Realisierte Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden. Die Schlussausshüttung zugunsten ausschüttender Anteilklassen erfolgt innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres. Darüber hinaus kann die Gesellschaft unterjährig Zwischenausshüttungen vornehmen. Die Höhe der Zwischenausshüttung steht im Ermessen der Gesellschaft. Sie ist nicht verpflichtet, die gesamten, bis zum Zeitpunkt einer Zwischenausshüttung angesammelten ausschüttbaren Erträge auszuschütten, sondern sie kann die ordentlichen Erträge auch bis zum nächsten Ausschüttungstermin vortragen.
Pauschalgebühr	Gemäß § 7 der Besonderen Anlagebedingungen des Teilfonds, erhält die Gesellschaft für die Verwaltung des Teilsondervermögens für jede Anteilklasse eine jährliche Vergütung. Für die Verwaltung der Anteilklasse Amundi Multi-Asset Portfolio Offensive UCITS ETF Dist erhält die Gesellschaft eine tägliche Vergütung von 0,25% pro Jahr auf Basis des bewertungstäglich nach § 19 der Allgemeinen Anlagebedingungen ermittelten Nettoinventarwertes. Die Pauschalgebühr wird täglich in Höhe von 1/365 (in Schaltjahren 1/366) auf Basis des nach § 19 der AABen ermittelten Nettoinventarwertes des Teilfonds berechnet. Die täglich berechnete Pauschalgebühr wird von dem letzten verfügbaren gemäß § 19 der AABen ermittelten Nettoinventarwert abgegrenzt. Tägliche Abgrenzung vom Nettoinventarwert im vorgenannten Sinne bedeutet, dass die bereits ermittelte Pauschalgebühr bis zu deren Entnahme aus dem jeweiligen Teilfonds als Verbindlichkeit für die Ermittlung des Nettoinventarwertes gemäß § 19 der AABen berücksichtigt wird. Die Gesellschaft entnimmt dem Teilfonds die bereits abgegrenzte Vergütung vierteljährlich. Der Entnahmezeitpunkt hat aufgrund der täglichen Abgrenzung keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung und den ermittelten Nettoinventarwert. Die Pauschalgebühr deckt insbesondere folgende Kosten ab: • Vergütung für die Verwaltung der Teilfonds (Fondsmanagement, administrative Tätigkeiten); • Vergütung der Verwahrstelle; • bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland; • Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen, Basisinformationsblatt); • Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes; • Kosten der Erstellung und Verwendung eines vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung; • Kosten für die Prüfung der Teilfonds durch den Abschlussprüfer des Sondervermögens; • Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden; • Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf die Teilfonds erhoben werden; • Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf die Teilfonds; • Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können; • Kosten, die im Zusammenhang mit der Herbeiführung, Aufrechterhaltung und Beendigung von Börsennotierungen der Anteile anfallen; • Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;

	• Kosten für die Analyse des Anlageerfolges der Teilfonds durch Dritte; • Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Markt; • Steuern, insbesondere Umsatzsteuer, die anfallen im Zusammenhang mit den vorstehend genannten und von den Teilfonds zu ersetzenden Aufwendungen.
Wertentwicklung	 Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist keine Garantie für die künftige Entwicklung. Bei der Berechnung wurden sämtliche Kosten und Gebühren mit Ausnahme des Ausgabeaufschlags bzw. des Rücknahmeabschlags abgezogen. Die historische Wertentwicklung des Fonds wurde in Euro berechnet. Aktuelle Angaben zur Wertentwicklung werden in den Jahres- und Halbjahresberichten sowie auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.amundi.tf.com veröffentlicht.
Profil des typischen Anlegers	Unter Berücksichtigung der im Allgemeinen Teil erörterten Risikoprofildtypologie, ist der Teilfonds in dem Risikoprofil „hohes Risiko“ einzustufen. Dies betrifft Investitionen in Anlageklassen mit hoher Volatilität und/oder beschränkter Liquidität, die keine Kapitalschutzstrategien beinhalten. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, erhebliche Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen erheblichen Kapitalverlust hinzunehmen. Der Anleger sollte daher einen mittel- bis langfristigen Anlagehorizont haben.
Spezifische Risikowarnung	Die spezifischen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt "Risikofaktoren" im Hauptteil des Prospekts beschrieben. Das Kapitalwachstum soll durch Kursgewinne erzielt werden. Den Ertragserwartungen stehen Risiken im Aktien- Zins- und Währungsbereich sowie Bonitätsrisiken gegenüber, die dazu führen können, dass Verluste dennoch nicht ausgeschlossen werden können. Der Preis der Anteile und die daraus erzielten Erträge können sowohl fallen als auch steigen. Anteilinhaber können unter Umständen angelegte Beträge nicht zurückerhalten oder keine Rendite auf ihre Kapitalanlage erzielen. Interessierten Anlegern wird geraten, sich über die entsprechenden rechtlichen Erfordernisse, Devisenbestimmungen und Steuern nach dem Recht des Landes ihrer

	Staatsangehörigkeit, ihres gewöhnlichen Aufenthaltes oder Wohnsitzes zu informieren, die sich auf den Besitz oder die Veräußerung von Anteilen auswirken können. Dieser Teilfonds bewirbt keine ESG-Merkmale und maximiert nicht die Ausrichtung des Portfolios auf Nachhaltigkeitsfaktoren, er ist weiterhin Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt, und das Auftreten solcher Risiken könnte den Wert der vom Teilfonds getätigten Investitionen erheblich beeinträchtigen. Weitere Informationen sind im Abschnitt "Nachhaltigkeitsbezogene Angaben" des Prospekts zu finden.
Mindeststückelung:	Ein Fondsanteil
Börsen und Märkte	Es wird beabsichtigt, die Zulassung der Anteilklasse Amundi Multi-Asset Portfolio Offensive UCITS ETF Dist zur Notierung an folgenden Börsen zu beantragen: Frankfurter Wertpapierbörse Deutsche Börse AG 60485 Frankfurt am Main, Deutschland XETRA Deutsche Börse AG 60485 Frankfurt am Main, Deutschland Baden-Württembergische Wertpapierbörse Börse Stuttgart Börsenstraße 4 70174 Stuttgart, Deutschland SIX Swiss Exchange SIX Swiss Exchange AG Selnaustraße 30 Postfach CH-8021 Zürich, Schweiz Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile auch an anderen Märkten gehandelt werden.
Fondswährung	EUR
Auflegungstermin	7. März 2018
Wertpapierdarlehens- oder Pensionsgeschäfte	Nein

XXVIII. NAMEN UND ADRESSEN

Gesellschaft

Amundi Luxembourg S.A.
5, Allée Scheffer
2520 Luxembourg
Großherzogtum Luxemburg

Verwaltungsrat der Gesellschaft

Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, die Angestellte von Amundi sind:

David Joseph Harte
Chairman of the Board of Directors
Chief Executive Officer
Amundi Ireland Ltd.

Céline Boyer-Chammard
Head of Sustainable Transformation and Organization Division
Amundi Asset Management S.A.S.

Pierre Jond
Managing Director / Chief Executive Officer
Amundi Luxembourg S.A.

Nicht bei Amundi angestellte Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft:

Claude Kremer
Partner Arendt & Medernach
Independent Director

Pascal Biville
Independent Director

François Marion
Independent Director

Geschäftsführung der Gesellschaft

Pierre Jond
Managing Director / Chief Executive Officer
Amundi Luxembourg S.A.

Pierre Bosio
Deputy Chief Executive Officer and Chief Operating Officer
Amundi Luxembourg S.A.

Loredana Carletti
Head of Business & Product
Amundi Luxembourg S.A.

Karine Laurencin
Deputy Chief Executive Officer, Risk, Compliance & Legal
Amundi Luxembourg S.A.

Fondsmanager

Amundi Asset Management S.A.S.
91-93 boulevard Pasteur
75015 Paris
Frankreich

Verwahrstelle und Zahlstelle

BNP Paribas S.A.
Niederlassung Deutschland
Senckenberganlage 19
60325 Frankfurt
Deutschland

Administrator

BNP Paribas S.A.
Niederlassung Deutschland
Senckenberganlage 19
60325 Frankfurt
Deutschland

Wirtschaftsprüfer

EY GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Mergenthalerallee 3-5
65760 Eschborn
Deutschland

Vertriebsstellen

Amundi Asset Management S.A.S.
91-93 boulevard Pasteur
75015 Paris
Frankreich

und ihre Zweigniederlassungen

XXIX. ANLAGEBEDINGUNGEN

Allgemeine Anlagebedingungen zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der Amundi Luxembourg S.A. („Gesellschaft“) mit Sitz in Luxemburg, für die von der Gesellschaft verwalteten Teilsondervermögen der Umbrella-Konstruktion deutschen Rechts – Amundi Multi-Asset Portfolio – (einzeln der „Teilfonds“ bzw. zusammen die „Teilfonds“) gemäß der Richtlinie des Europäischen Rates 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW-Richtlinie“), die nur in Verbindung mit den für den jeweiligen Teilfonds aufgestellten „Besonderen Anlagebedingungen“ gelten.

§ 1 Grundlagen

1. Die Gesellschaft ist eine EU-Verwaltungsgesellschaft im Sinne des § 1 Absatz 17 Nummer 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs („KAGB“), die nach Kapitel 15 des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 von der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) die Erlaubnis zur Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW-Sondervermögen), die der OGAW-Richtlinie entsprechen, erhalten hat.
2. Die Gesellschaft legt das bei ihr eingelegte Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach dem KAGB zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form von Teilfonds an. Über die sich hieraus ergebenden Rechte der Anleger werden Sammelurkunden ausgestellt.
3. Die Gesellschaft verwaltet das OGAW-Sondervermögen im Wege der grenzüberschreitenden Dienstleistung. Die jeweiligen Teilfonds unterliegen der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) über Vermögen zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage nach Maßgabe des KAGB. Der Geschäftszweck der jeweiligen Teilfonds ist auf die Kapitalanlage gemäß einer festgelegten Anlagestrategie im Rahmen einer kollektiven Vermögensverwaltung mittels der bei ihm eingelegten Mittel beschränkt; eine operative Tätigkeit und eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der gehaltenen Vermögensgegenstände ist ausgeschlossen.
4. Das Rechtsverhältnis zwischen der Gesellschaft und dem Anleger richtet sich nach den Allgemeinen Anlagebedingungen („AABen“) und Besonderen Anlagebedingungen („BABen“) der Teilfonds und dem KAGB.

§ 2 Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft bestellt für den jeweiligen Teilfonds ein Kreditinstitut als Verwahrstelle; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Gesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anleger.
2. Die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem mit der Gesellschaft geschlossenen Verwahrstellenvertrag, nach dem KAGB und den Anlagebedingungen.
3. Die Verwahrstelle kann Verwahraufgaben nach Maßgabe des § 73 KAGB auf ein anderes Unternehmen („Unterverwahrer“) auslagern. Näheres hierzu enthält der Verkaufsprospekt.
4. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem jeweiligen Teilfonds oder gegenüber den Anlegern für das Abhandenkommen eines verwahrten Finanzinstrumentes im Sinne des § 72 Absatz 1 Nr. 1 KAGB durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten nach § 73 Absatz 1 KAGB übertragen wurde. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Weitergehende Ansprüche, die sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen ergeben, bleiben unberührt. Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber dem jeweiligen Teilfonds oder den Anlegern für sämtliche sonstigen Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB nicht erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung der Verwahraufgaben nach Absatz 3 Satz 1 unberührt.

§ 3 Fondsverwaltung

1. Die Gesellschaft erwirbt und verwaltet die Vermögensgegenstände im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger mit der gebotenen Sachkenntnis, Redlichkeit, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit. Sie handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Anleger.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, mit dem von den Anlegern eingelegten Geld die Vermögensgegenstände zu erwerben, diese wieder zu veräußern und den Erlös anderweitig anzulegen; sie ist ferner ermächtigt, alle sich aus der Verwaltung der Vermögensgegenstände ergebenden sonstigen Rechtshandlungen vorzunehmen.
3. Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen; sie darf keine Vermögensgegenstände nach Maßgabe der §§ 193, 194 und 196 KAGB verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum jeweiligen Teilfonds gehören. § 197 KAGB bleibt unberührt.

§ 4 Umbrella-Konstruktion

1. Die Umbrella-Konstruktion besteht aus einem oder mehreren Teilfonds gemäß § 96 Abs. 2 KAGB. Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt die Umbrella-Konstruktion. Jeder Anleger ist an einem Teilfonds in Höhe seiner Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt. Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anteilinhaber untereinander und gegenüber Dritten als eigenständiges Sondervermögen.
2. Die Rechte und Pflichten der Anteilinhaber eines Teilfonds sind von denen der Anteilinhaber der anderen Teilfonds getrennt. Für die auf den einzelnen Teilfonds entfallenden Verbindlichkeiten haftet unter Maßgabe des § 93 Abs. 2 KAGB nur der betreffende Teilfonds. Verbindlichkeiten, die einem einzelnen Teilfonds nicht eindeutig zugerechnet werden können, werden im Verhältnis des zu verwaltenden Vermögens unter den betreffenden Teilfonds aufgeteilt.
3. Die Gesellschaft kann jederzeit gem. § 96 Abs. 2 KAGB neue Teilfonds auflegen. Diese können sich hinsichtlich der Anlagepolitik oder eines anderen Ausstattungsmerkmals unterscheiden. Eine aktuelle Liste der zu dieser Umbrella-Konstruktion gehörenden Teilfonds wird im Verkaufsprospekt, Jahres- und Halbjahresbericht des jeweiligen Teilfonds veröffentlicht.

§ 5 Anlagegrundsätze

Die Teilfonds werden unmittelbar oder mittelbar nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt. Die Gesellschaft soll für das OGAW-Sondervermögen nur solche Vermögensgegenstände erwerben, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen. Sie bestimmt in den BABen, welche Vermögensgegenstände für das OGAW-Sondervermögen erworben werden dürfen.

§ 6 Wertpapiere

Sofern die BABen keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des § 198 KAGB für Rechnung der jeweiligen Teilfonds Wertpapiere nur erwerben, wenn

- a) sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
- b) sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen

einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der BaFin zugelassen ist³,

- c) ihre Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder ihre Einbeziehung in diesen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
- d) ihre Zulassung an einer Börse zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen Markt außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der BaFin zugelassen ist und die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
- e) sie Aktien sind, die dem jeweiligen Teilfonds bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen,
- f) sie in Ausübung von Bezugsrechten, die zum jeweiligen Teilfonds gehören, erworben werden,
- g) sie Anteile an geschlossenen Fonds sind, die die in § 193 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 KAGB genannten Kriterien erfüllen,
- h) sie Finanzinstrumente sind, die die in § 193 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 KAGB genannten Kriterien erfüllen.

Der Erwerb von Wertpapieren nach Satz 1 Buchstaben a) bis d) darf nur erfolgen, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 193 Absatz 1 Satz 2 KAGB erfüllt sind. Erwerbbar sind auch Bezugsrechte, die aus Wertpapieren herrühren, welche ihrerseits nach diesem § 6 erwerbbar sind.

§ 7 Geldmarktinstrumente

1. Sofern die BABen keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des § 198 KAGB für Rechnung des jeweiligen Teilfonds Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für den jeweiligen Teilfonds eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben, deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst wird oder deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht („Geldmarktinstrumente“), erwerben.

Geldmarktinstrumente dürfen für den Teilfonds nur erworben werden, wenn sie

- a) an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
- b) ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der BaFin zugelassen ist⁴,
- c) von der Europäischen Union, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden,
- d) von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Märkten gehandelt werden,
- e) von einem Kreditinstitut, das nach den im Recht der Europäischen Union festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der

³ Die „Liste der zugelassenen Börsen und der anderen organisierten Märkte gemäß § 193 Abs. 1 Nr. 2 und 4 KAGB“ wird auf der Internetseite der BaFin veröffentlicht (<https://www.bafin.de>).

⁴ siehe Fußnote 1

- BaFin denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden, oder
- f) von anderen Emittenten begeben werden und diese den Anforderungen des § 194 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 KAGB entsprechen.
2. Geldmarktinstrumente im Sinne des Absatzes 1 dürfen nur erworben werden, wenn sie die jeweiligen Voraussetzungen des § 194 Absatz 2 und 3 KAGB erfüllen.

§ 8 Bankguthaben

Die Gesellschaft darf für Rechnung des jeweiligen Teilfonds Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden; die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der BaFin denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, gehalten werden. Sofern in den BABen nichts anderes bestimmt ist, können die Bankguthaben auch auf Fremdwährung lauten.

§ 9 Investmentanteile

1. Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft für Rechnung des jeweiligen Teilfonds Anteile an Investmentvermögen gemäß der Richtlinie 2009/65/EG („OGAW“) erwerben. Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital sowie Anteile an offenen EU-AIF und ausländischen offenen AIF, können erworben werden, sofern sie die Anforderungen des § 196 Absatz 1 Satz 2 KAGB erfüllen.
2. Anteile an inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, an EU-OGAW, an offenen EU-AIF und an ausländischen offenen AIF, darf die Gesellschaft nur erwerben, wenn nach den Anlagebedingungen oder der Satzung der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, des EU-Investmentvermögens, der EU-Verwaltungsgesellschaft, des ausländischen AIF oder der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft insgesamt höchstens 10 Prozent des Wertes ihres Vermögens in Anteilen an anderen inländischen Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen AIF angelegt werden dürfen.

§ 10 Derivate

1. Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft im Rahmen der Verwaltung des jeweiligen Teilfonds Derivate gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente gemäß § 197 Absatz 1 Satz 2 KAGB einsetzen. Sie darf – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente entsprechend – zur Ermittlung der Auslastung der nach § 197 Absatz 2 KAGB festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der gemäß § 197 Absatz 3 KAGB erlassenen „Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch“ („DerivateV“) nutzen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
2. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie regelmäßig nur Grundformen von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus diesen Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente sowie gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten im jeweiligen Teilfonds einsetzen. Komplexe Derivate mit gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten dürfen nur zu einem vernachlässigbaren Anteil eingesetzt werden. Der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des jeweiligen Teilfonds für das Marktrisiko darf zu keinem Zeitpunkt den Wert des Teilfonds übersteigen.

Grundformen von Derivaten sind:

- a) Terminkontrakte und Swaps auf die Basiswerte nach § 197 Absatz 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB;
 - b) Optionen oder Optionsscheine auf die Basiswerte nach § 197 Absatz 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
 - (i) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
 - (ii) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
 - c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
 - d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben i) und ii) beschriebenen Eigenschaften aufweisen („Swaptions“);
 - e) Credit Default Swaps, die sich auf einen einzelnen Basiswert beziehen („Single Name Credit Default Swaps“).
3. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jegliche Finanzinstrumente mit derivativer Komponente oder Derivate investieren, die von einem gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswert abgeleitet sind. Hierbei darf der dem jeweiligen Teilfonds zuzuordnende potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko („Risikobetrag“) zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potenziellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen. Alternativ darf der Risikobetrag zu keinem Zeitpunkt 20 Prozent des Wertes des jeweiligen Teilfonds übersteigen.
 4. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in den Anlagebedingungen oder von den im Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.
 5. Die Gesellschaft wird Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anleger für geboten hält.
 6. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente darf die Gesellschaft jederzeit gemäß § 6 Satz 3 der DerivateV zwischen dem einfachen und dem qualifizierten Ansatz wechseln. Der Wechsel bedarf nicht der Genehmigung durch die BaFin, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der BaFin anzuzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.
 7. Beim Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente wird die Gesellschaft die DerivateV beachten.

§ 11 Sonstige Anlageinstrumente

Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft für Rechnung des jeweiligen Teilfonds bis zu 10 Prozent des Wertes des jeweiligen Teilfonds in sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB anlegen.

§ 12 Emittentengrenzen und Anlagegrenzen

1. Bei der Verwaltung hat die Gesellschaft die im KAGB, in der DerivateV und die in den Anlagebedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.
2. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einschließlich der in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen bis zu 5 Prozent des Wertes des jeweiligen Teilfonds erworben werden; in diesen Werten dürfen jedoch bis zu 10 Prozent des Wertes des jeweiligen Teilfonds angelegt werden, wenn dies in den BABen vorgesehen ist und der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des jeweiligen Teilfonds nicht übersteigt. Die

Emittenten von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten sind auch dann im Rahmen der in Satz 1 genannten Grenzen zu berücksichtigen, wenn die von diesen emittierten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mittelbar über andere im jeweiligen Teilfonds enthaltenen Wertpapiere, die an deren Wertentwicklung gekoppelt sind, erworben werden.

3. Die Gesellschaft darf in Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente, die vom Bund, einem Land, der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, einem Drittstaat oder von einer internationalen Organisation, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, ausgegeben oder garantiert worden sind, jeweils bis zu 35 Prozent des Wertes des jeweiligen Teilfonds anlegen.
4. Die Gesellschaft darf je Emittent bis zu 25 Prozent des Wertes des jeweiligen Teilfonds anlegen in
 - a) Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen sowie Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vor dem 8. Juli 2022 ausgegeben worden sind, wenn die Kreditinstitute aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen und die mit der Ausgabe der Schuldverschreibungen aufgenommenen Mittel nach den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich aus ihnen ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und die bei einem Ausfall des Emittenten vorrangig für die fällig werdenden Rückzahlungen und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind,
 - b) gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU (ABl. L 328 vom 18. Dezember 2019, S. 29), die nach dem 7. Juli 2022 begeben wurden.

Legt die Gesellschaft mehr als 5 Prozent des Wertes des jeweiligen Teilfonds in Schuldverschreibungen desselben Emittenten nach Satz 1 an, so darf der Gesamtwert dieser Schuldverschreibungen 80 Prozent des Wertes des jeweiligen Teilfonds nicht übersteigen.

5. Die Grenze in Absatz 3 darf für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten nach Maßgabe von § 206 Absatz 2 KAGB überschritten werden, sofern die BABen dies unter Angabe der betreffenden Emittenten vorsehen. In diesen Fällen müssen die für Rechnung des jeweiligen Teilfonds gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei nicht mehr als 30 Prozent des Wertes des jeweiligen Teilfonds in einer Emission gehalten werden dürfen.
6. Die Gesellschaft darf nur bis zu 20 Prozent des Wertes des jeweiligen Teilfonds in Bankguthaben nach Maßgabe des § 195 KAGB bei demselben Kreditinstitut anlegen.
7. Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass eine Kombination aus
 - a) Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von ein und derselben Einrichtung begeben werden,
 - b) Einlagen bei dieser Einrichtung und
 - c) Anrechnungsbeträgen für das Kontrahentenrisiko der mit dieser Einrichtung eingegangenen Geschäfte,

20 Prozent des Wertes des jeweiligen Teilfonds nicht übersteigt. Satz 1 gilt für die in Absatz 3 und 4 genannten Emittenten und Garantiegeber mit der Maßgabe, dass die Gesellschaft sicherzustellen hat, dass eine Kombination der in Satz 1 genannten Vermögensgegenstände und Anrechnungsbeträge 35 Prozent des Wertes des jeweiligen Teilfonds nicht übersteigt. Die jeweiligen Einzelobergrenzen bleiben in beiden Fällen unberührt.

8. Die in Absatz 3 und 4 genannten Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Absatz 2 genannten Grenzen von 40 Prozent nicht berücksichtigt. Die in den Absätzen 2 bis 4 und Absätzen 6 bis 7 genannten Grenzen dürfen abweichend von der Regelung in Absatz 7 nicht kumuliert werden.

9. Die Gesellschaft darf in Anteilen an einem einzigen Investmentvermögen nach Maßgabe des § 196 Absatz 1 KAGB nur bis zu 20 Prozent des Wertes des jeweiligen Teilfonds anlegen. In Anteilen an Investmentvermögen nach Maßgabe des § 196 Absatz 1 Satz 2 KAGB darf die Gesellschaft insgesamt nur bis zu 30 Prozent des Wertes des jeweiligen Teilfonds anlegen. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilfonds nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile eines anderen offenen inländischen, EU- oder ausländischen Investmentvermögens, das nach dem Grundsatz der Risikomischung in Vermögensgegenstände im Sinne der §§ 192 bis 198 KAGB angelegt ist, erwerben.

§ 13 Verschmelzung

1. Die Gesellschaft darf nach Maßgabe der §§ 181 bis 191 KAGB
 - a) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten eines Teilfonds auf ein anderes bestehendes oder ein neues, dadurch gegründetes OGAW-Sondervermögen oder einen EU-OGAW oder eine OGAW-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital übertragen;
 - b) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten eines anderen offenen Publikumsinvestmentvermögens in einen Teilfonds aufnehmen.
2. Die Verschmelzung bedarf der Genehmigung der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Einzelheiten des Verfahrens ergeben sich aus den §§ 182 bis 191 KAGB.
3. Ein Teilfonds darf nur mit einem Publikumsinvestmentvermögen verschmolzen werden, das kein OGAW ist, wenn das übernehmende oder neugegründete Investmentvermögen weiterhin ein OGAW ist. Verschmelzungen eines EU-OGAW auf einen Teilfonds können darüber hinaus gemäß den Vorgaben des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe p Ziffer iii der Richtlinie 2009/65/EG erfolgen.

§ 14 Wertpapier-Darlehen

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des jeweiligen Teilfonds einem Wertpapier-Darlehensnehmer gegen ein marktgerechtes Entgelt nach Übertragung ausreichender Sicherheiten gemäß § 200 Absatz 2 KAGB ein jederzeit kündbares Wertpapier-Darlehen gewähren. Der Kurswert der zu übertragenden Wertpapiere darf zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des jeweiligen Teilfonds demselben Wertpapier-Darlehensnehmer einschließlich konzernangehöriger Unternehmen im Sinne des § 290 Handelsgesetzbuch („HGB“) bereits als Wertpapier-Darlehen übertragenen Wertpapiere 10 Prozent des Wertes des jeweiligen Teilfonds nicht übersteigen.
2. Werden die Sicherheiten für die übertragenen Wertpapiere vom Wertpapier-Darlehensnehmer in Guthaben erbracht, müssen die Guthaben auf Sperrkonten gemäß § 200 Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 KAGB unterhalten werden. Alternativ darf die Gesellschaft von der Möglichkeit Gebrauch machen, diese Guthaben in der Währung des Guthabens in folgende Vermögensgegenstände anzulegen:
 - a) in Schuldverschreibungen, die eine hohe Qualität aufweisen und die vom Bund, einem Land, der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat ausgegeben worden sind,
 - b) in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur entsprechend den von der BaFin auf Grundlage von § 4 Absatz 2 KAGB erlassenen Richtlinien oder
 - c) im Wege eines umgekehrten Pensionsgeschäftes mit einem Kreditinstitut, das die jederzeitige Rückforderung des aufgelaufenen Guthabens gewährleistet.
- a) Die Erträge aus der Anlage der Sicherheiten stehen dem jeweiligen Teilfonds zu.
3. Die Gesellschaft kann sich auch eines von einer Wertpapiersammelbank oder von einem anderen in den BABen genannten Unternehmen, dessen Unternehmensgegenstand die Abwicklung von grenzüberschreitenden Effktengeschäften für andere ist, organisierten Systems zur Vermittlung und Abwicklung der Wertpapier-Darlehen bedienen, das von den Anforderungen der §§ 200 und 201 KAGB abweicht, wenn durch

die Bedingungen dieses Systems die Wahrung der Interessen der Anleger gewährleistet ist und von dem jederzeitigen Kündigungsrecht nach Absatz 1 nicht abgewichen wird.

4. Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, darf die Gesellschaft Wertpapier-Darlehen auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente und Investmentanteile gewähren, sofern diese Vermögensgegenstände für den jeweiligen Teilfonds erwerbbar sind. Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten hierfür sinngemäß.

§ 15 Pensionsgeschäfte

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung der jeweiligen Teilfonds jederzeit kündbare Wertpapier-Pensionsgeschäfte im Sinne von § 340b Absatz 2 HGB gegen Entgelt mit Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Grundlage standardisierter Rahmenverträge abschließen.
2. Die Pensionsgeschäfte müssen Wertpapiere zum Gegenstand haben, die nach den Anlagebedingungen für den jeweiligen Teilfonds erworben werden dürfen.
3. Die Pensionsgeschäfte dürfen höchstens eine Laufzeit von 12 Monaten haben.
4. Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, darf die Gesellschaft Pensionsgeschäfte auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente und Investmentanteile abschließen, sofern diese Vermögensgegenstände für den jeweiligen Teilfonds erwerbbar sind. Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten hierfür sinngemäß.

§ 16 Kreditaufnahme

Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 Prozent des Wertes des jeweiligen Teilfonds aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

§ 17 Anteile

1. Die Anteile können verschiedene Ausgestaltungsmerkmale, insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilwertes, der Verwaltungsvergütung (Pauschalgebühr), der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale (Anteilklassen) haben. Die Einzelheiten sind in den BABen festgelegt.
2. Die Anteile der Teilfonds werden je nach Anteilklasse gemäß Absatz 1 als Namensanteile oder als Inhaberanteile ausgegeben. Die Einzelheiten sind in den jeweiligen BABen festgelegt.
3. Inhaberanteile, soweit ausgegeben, werden durch eine Sammelurkunde verbrieft, die mindestens die handschriftlichen oder vervielfältigten Unterschriften der Gesellschaft und der Verwahrstelle tragen. Der Anspruch auf Einzelverbriefung ist ausgeschlossen.
4. Die Inhaberanteile sind übertragbar, soweit in den BABen nichts Abweichendes geregelt ist. Mit der Übertragung eines Inhaberanteils gehen die in ihm verbrieften Rechte über. Der Gesellschaft gegenüber gilt in jedem Falle der Inhaber des Anteils als der Berechtigte.
5. Soweit die Anteile als Namensanteile ausgegeben werden; ist das Anteilsinhaberregister schlüssiger Beweis für das Eigentum an diesen Anteilen.
6. Sofern die Rechte der Anleger bei der Errichtung des jeweiligen Teilfonds oder die Rechte der Anleger einer Anteilklasse bei Einführung der Anteilklasse nicht ausschließlich in einer Globalurkunde, sondern in einzelnen Anteilscheinen oder in Mehrfachurkunden verbrieft werden sollen, erfolgt die Festlegung in den BABen.

§ 18 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Aussetzung

1. Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.
2. Die Anteile können bei der Gesellschaft, der Verwahrstelle oder durch Vermittlung Dritter erworben werden. Die BABen können vorsehen, dass Anteile nur von bestimmten Anlegern erworben und gehalten werden dürfen.
3. Die Anleger können von der Gesellschaft die Rücknahme der Anteile verlangen, soweit nachstehend oder in den BABen nichts Abweichendes geregelt ist. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des jeweiligen Teilfonds zurückzunehmen. Rücknahmestelle ist die Verwahrstelle.
4. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe und Rücknahme der Anteile gemäß § 98 Absatz 2 KAGB auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen.
5. Die Gesellschaft hat die Anleger durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme zu unterrichten. Die Anleger sind über die Aussetzung und Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile unverzüglich nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten.

§ 19 Abspaltung illiquider Anlagen

Die Gesellschaft darf im Interesse der Anleger des OGAW-Sondervermögens illiquide Anlagen abspalten.

§ 20 Liquiditätsmanagementinstrumente

1. Die Gesellschaft nutzt mindestens zwei der folgenden Liquiditätsmanagementinstrumente. Sie bestimmt in den BABen, welche Liquiditätsmanagementinstrumente für den jeweiligen Teilfonds verwendet werden:
 - a) Rücknahmebeschränkung
Die Gesellschaft darf das Recht der Anleger auf Rückgabe ihrer Anteile vorübergehend und teilweise beschränken, so dass die Anleger nur einen bestimmten Teil ihrer Anteile zurückgeben können.
 - b) Verlängerung der Rückgabefrist
Die Gesellschaft darf die Rückgabefrist verlängern.
 - c) Rückgabegebühr
Die Gesellschaft darf eine Rückgabegebühr innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite erheben, die unter Berücksichtigung der Liquiditätskosten von den Anlegern bei der Rückgabe von Anteilen an den jeweiligen Teilfonds gezahlt und mit der sichergestellt wird, dass Anleger, die im Teilfonds verbleiben, nicht unangemessen benachteiligt werden.
 - d) Swing Pricing oder Dual Pricing
Die Gesellschaft darf Swing Pricing oder Dual Pricing nutzen. Swing Pricing ist ein im Voraus festgelegter Mechanismus, bei dem der Nettoinventarwert der Anteile eines Teilfonds durch Anwendung eines Faktors („Swing-Faktor“), der die Liquiditätskosten berücksichtigt, angepasst wird. Dual Pricing ist ein im Voraus festgelegter Mechanismus, bei dem die Ausgabe- und Rücknahmepreise für die Anteile eines Teilfonds festgelegt werden, indem der Nettoinventarwert pro Anteil um einen Faktor, der die Liquiditätskosten abbildet, angepasst wird.

e) Verwässerungsschutzgebühr

Die Gesellschaft darf eine Verwässerungsschutzgebühr erheben, die ein Anleger bei der Ausgabe oder der Rücknahme von Anteilen an den jeweiligen Teilfonds zahlt, die den Teilfonds für die aufgrund des Umfangs dieser Transaktion entstandenen Liquiditätskosten entschädigt und die sicherstellt, dass andere Anleger nicht in ungerechtfertigter Weise benachteiligt werden.

f) Sachauskehr

Die Gesellschaft darf Vermögenswerte, die von oder für einen Teilfonds gehalten werden, an einen professionellen Anleger anstelle der Auszahlung des Rücknahmepreises übertragen, um Rückgaben von Anteilen auszuführen.

2. Die Gesellschaft darf neben den in Absatz 1 genannten auch weitere Instrumente zur Steuerung der Liquidität der Teilfonds einsetzen. Die Voraussetzungen der Anwendung solcher Instrumente werden in den BABen geregelt.

§ 21 Ausgabe- und Rücknahmepreise

1. Soweit in den BABen nichts Abweichendes geregelt ist, wird zur Ermittlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile der Nettoinventarwert (Summe der Verkehrswerte der zu dem jeweiligen Teilfonds gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten) ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Anteile geteilt („Anteilwert“). Werden gemäß § 17 Absatz 1 unterschiedliche Anteilklassen für den jeweiligen Teilfonds eingeführt, ist der Anteilwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Anteilklasse gesondert zu ermitteln.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß §§ 168 und 169 KAGB und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und -Bewertungsverordnung („KARBV“).

2. Der Ausgabepreis entspricht dem Anteilwert am jeweiligen Teilfonds, gegebenenfalls zuzüglich eines in den BABen festzusetzenden Ausgabeaufschlags gemäß § 165 Absatz 2 Nummer 8 KAGB. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert am jeweiligen Teilfonds, gegebenenfalls abzüglich eines in den BABen festzusetzenden Rücknahmeabschlags gemäß § 165 Absatz 2 Nummer 8 KAGB. Soweit in den BABen vorgesehen, können zusätzliche Gebühren als Liquiditätsmanagementinstrumente anfallen.
3. Der Abrechnungstichtag für Anteilerwerbs- und Rücknahmeaufträge ist spätestens der auf den Eingang des Anteilerwerbs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag, soweit in den BABen nichts anderes bestimmt ist. Sofern die Gesellschaft die Rücknahme von Anteilen gemäß § 18 Absatz 4 aussetzt, ist der Abrechnungstichtag für diese Rücknahmeaufträge der nach der Wiederaufnahme folgende Wertermittlungstag.
4. Der Nettoinventarwert, der Anteilwert sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise des jeweiligen Teilfonds werden bewertungstäglich ermittelt. Bewertungstag ist jeder Bankarbeitstag in Frankfurt am Main und in Luxemburg, an dem die Börsen an allen im Verkaufsprospekt im Besonderen Teil der betreffenden Teilfonds aufgeführten Finanzplätzen geöffnet sind, und an dem der Wert der zu dem jeweiligen Teilfonds gehörenden Vermögensgegenstände festgestellt wird, auf dessen Grundlage der Nettoinventarwert berechnet wird; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

§ 22 Kosten

In den BABen werden die Aufwendungen und die der Gesellschaft, der Verwahrstelle und Dritten zustehenden Vergütungen, die einem Teilfonds belastet werden können, genannt. Für Vergütungen im Sinne von Satz 1 ist in den BABen darüber hinaus anzugeben, nach welcher Methode, in welcher Höhe und aufgrund welcher Berechnung sie zu leisten sind.

§ 23 Rechnungslegung

1. Spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres eines Teilfonds macht die Gesellschaft einen Jahresbericht einschließlich Ertrags- und Aufwandsrechnung gemäß § 101 Absatz 1, 2 und 4 KAGB bekannt.
2. Spätestens zwei Monate nach der Mitte des Geschäftsjahres macht die Gesellschaft einen Halbjahresbericht gemäß § 103 KAGB bekannt.
3. Wird das Recht zur Verwaltung eines Teilfonds während des Geschäftsjahres auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen oder ein Teilfonds während des Geschäftsjahres auf ein anderes OGAW-Sondervermögen, eine OGAW-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einen EU-OGAW verschmolzen, so hat die Gesellschaft auf den Übertragungssichttag einen Zwischenbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß Absatz 1 entspricht.

§ 24 Kündigung und Abwicklung von Teilfonds durch die Gesellschaft

1. Die Gesellschaft kann die Verwaltung eines Teilfonds durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht kündigen. Die Anleger sind über eine nach Satz 1 bekannt gemachte Kündigung mittels eines dauerhaften Datenträgers unverzüglich zu unterrichten. Ab Bekanntmachung ihrer Kündigung nach Satz 1 ist die Gesellschaft verpflichtet, den Teilfonds abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen.
2. Anlagegrenzen müssen im Rahmen der Abwicklung nicht mehr eingehalten werden. Die Verpflichtung zur Verwaltung des Teilfonds endet erst, wenn die Gesellschaft den Teilfonds abgewickelt hat.
3. Die Gesellschaft hat auf den Tag, an dem sie den Teilfonds abgewickelt hat, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht nach § 23 Absatz 1 entspricht.

§ 25 Abwicklung von Teilfonds durch die Verwahrstelle in anderen Fällen als durch Kündigung durch die Gesellschaft

1. Im Falle der Abwicklung und Verteilung eines Teilfonds durch die Verwahrstelle unter Wahrung der Interessen der Anleger nach § 100 Abs. 2 KAGB hat die Verwahrstelle einen Anspruch auf Vergütung ihrer Abwicklungstätigkeit sowie auf Ersatz ihrer Aufwendungen, die für die Abwicklung erforderlich sind. Anlagegrenzen müssen im Rahmen der Abwicklung nicht mehr eingehalten werden. Mit Genehmigung der BaFin kann die Verwahrstelle von der Abwicklung und Verteilung absehen und einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft die Verwaltung des betroffenen Teilfonds nach Maßgabe der bisherigen Anlagebedingungen übertragen.
2. Wird der Teilfonds durch die Verwahrstelle abgewickelt, hat die Verwahrstelle jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß § 23 Absatz 1 entspricht.

§ 26 Wechsel der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft kann das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über das OGAW-Sondervermögen auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die BaFin.
2. Die genehmigte Übertragung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht sowie in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. Die Übertragung wird frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam.

3. Die Gesellschaft kann die Verwahrstelle für das OGAW-Sondervermögen wechseln. Der Wechsel bedarf der Genehmigung der BaFin.

§ 27 Änderungen der Anlagebedingungen

1. Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen ändern.
2. Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die BaFin.
3. Sämtliche vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. In einer Veröffentlichung nach Satz 1 ist auf die vorgesehenen Änderungen und ihr Inkrafttreten hinzuweisen. Im Falle von anlegerbenachteiligenden Kostenänderungen im Sinne des § 162 Absatz 2 Nummer 11 KAGB oder anlegerbenachteiligenden Änderungen in Bezug auf wesentliche Anlegerrechte sowie im Falle von Änderungen der Anlagegrundsätze des jeweiligen Teilfonds im Sinne des § 163 Absatz 3 KAGB sind den Anlegern zeitgleich mit der Bekanntmachung nach Satz 1 die wesentlichen Inhalte der vorgesehenen Änderungen der Anlagebedingungen und ihre Hintergründe in einer verständlichen Art und Weise mittels eines dauerhaften Datenträgers zu übermitteln. Im Falle von Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze sind die Anleger zusätzlich über ihre Rechte nach § 163 Absatz 3 KAGB zu informieren.
4. Die Änderungen treten frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft, im Falle von Änderungen der Kosten und der Anlagegrundsätze jedoch nicht vor Ablauf von vier Wochen nach der entsprechenden Bekanntmachung. Mit Zustimmung der BaFin kann ein früherer Zeitpunkt bestimmt werden, soweit es sich um eine Änderung der Kosten handelt, die den Anleger begünstigt.

§ 28 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 29 Streitbeilegungsverfahren

Die Gesellschaft verpflichtet sich zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle. Bei Streitigkeiten können Verbraucher sich an die behördliche Verbraucherschlichtungsstelle bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Schlichtungsstelle bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main, www.bafin.de/schlichtungsstelle) wenden.

Besondere Anlagebedingungen für das OGAW-Teilsondervermögen Amundi Multi-Asset Portfolio UCITS ETF („BABen“) zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der Amundi Luxembourg S.A. mit Sitz in Luxemburg („Gesellschaft“) für das von der Gesellschaft verwaltete, in Deutschland aufgelegte Teilsondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie Amundi Multi-Asset Portfolio UCITS ETF („Teilfonds“), die nur in Verbindung mit den für den Teilfonds von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ („AABen“) gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände

1. Die Gesellschaft darf für den Teilfonds folgende Vermögensgegenstände erwerben:
 - a) Wertpapiere gemäß § 6 der AABen,
 - b) Geldmarktinstrumente gemäß § 7 der AABen,
 - c) Bankguthaben gemäß § 8 der AABen,
 - d) Investmentanteile gemäß § 9 der AABen.
2. Derivate gemäß § 10 der AABen und Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 11 der AABen dürfen nicht erworben werden.

§ 2 Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte

Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte gemäß den §§ 14 und 15 der AABen dürfen nicht abgeschlossen werden.

§ 3 Anlagegrenzen

1. Der Teilfonds darf bis zu 100 Prozent in Investmentanteile gemäß § 9 der AABen investieren, wobei überwiegend in Investmentanteile oder Aktien an Investmentvermögen passiv verwalteter börsengehandelter Investmentvermögen investiert wird, die die Wertentwicklung marktüblicher internationaler Aktien-, Renten-, Geldmarkt- und/oder Rohstoffindizes oder Zinssätze abbilden. Bei einem marktüblichen Index kann es sich zum Beispiel um den DAX, MDAX, EUROSTOXX 50, S&P 500 oder einen anderen marktüblichen Finanzindex handeln. Der direkte Erwerb von Aktien oder Anleihen ist nicht erlaubt. Die Anteile dürfen auch auf Fremdwährung lauten.
2. Der Teilfonds darf bis zu 49 Prozent in Wertpapiere (zum Beispiel Zertifikate oder Exchange Traded Commodities) gemäß § 6 der AABen investieren, sofern diese die Wertentwicklung marktüblicher internationaler Aktien-, Renten-, Geldmarkt- und/oder Rohstoffindizes oder Rohstoff(e) (zum Beispiel Zertifikate oder Exchange Traded Commodities) oder Zinssätze abbilden.
3. Einmal jährlich im März findet eine Re-Gewichtung auf folgende Quoten statt: Aktienexposure in Höhe von 60 Prozent, Renten-, Geldmarkt- und Zinsexposure insgesamt in Höhe von 30 Prozent und Rohstoffexposure in Höhe von 10 Prozent. Unterjährig können diese Quoten aber marktbedingt auch deutlich über- oder unterschritten werden. Sofern die Aktienquote um mehr als 5 Prozent über- oder unterschritten wird, kann zusätzlich unterjährig eine Re-Gewichtung auf die vorgenannten Quoten stattfinden.
4. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über 5 Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des Wertes des Teilfonds erworben werden, wenn der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des Teilfonds nicht übersteigt.
5. Bis zu 10 Prozent des Wertes des Teilfonds dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 8 Satz 1 der AABen gehalten werden. Die Bankguthaben dürfen auch auf Fremdwährung lauten. Hierbei sind die für den Teilfonds gehaltenen Geldmarktinstrumente anzurechnen.
6. Bis zu 10 Prozent des Wertes des Teilfonds dürfen in Geldmarktinstrumente nach Maßgabe des § 7 der AABen gehalten werden. Hierbei sind die für den Teilfonds gehaltenen Bankguthaben anzurechnen.
7. Vorbehaltlich der in den vorstehenden Absätzen 1-6 festgelegten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 51 Prozent des Wertes des Teilfonds in Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt werden. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.

ANTEILKLASSEN

§ 4 Anteilklassen

1. Für den Teilfonds können Anteilklassen im Sinne von § 17 Absatz 1 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, der Währung des Anteilwertes, des Ausgabeaufschlags, der Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung neuer Anteilklassen ist zulässig, sie liegt im Ermessen der Gesellschaft. Es ist nicht notwendig, dass Anteile einer Anteilklasse im Umlauf sind.
2. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ausgabeaufschlag, Ertragsverwendung, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder eine Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt im Einzelnen beschrieben.
3. Alle Anteile einer Anteilklasse haben gleiche Rechte.
4. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Teilfonds ggf. abzuführenden Steuern), die Pauschalgebühr ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
5. Zudem ist die Bildung von Anteilklassen zur Abspaltung illiquider Anlagen gemäß § 19 der AABen zulässig.

ANTEILE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 5 Anteile

1. Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Teilfonds in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, einem Anleger aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) es sich bei dem Anleger um eine US-Person (d.h. eine natürliche Person mit Wohnsitz in den USA oder eine Personen- oder Kapitalgesellschaft, die gemäß den Gesetzen der USA bzw. eines US-Bundesstaats, US-Territoriums oder einer US-Besitzung gegründet wurde) oder eine in den USA steuerpflichtige Person handelt oder
 - b) der Name des Anlegers auf die von der EU-Kommission gepflegte Konsolidierte Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, gegen die finanzielle Sanktionen der EU verhängt wurden, aufgenommen wurde.

Mit Zugang der Kündigung ist der Anleger verpflichtet, die erhaltenen Anteile unverzüglich an die Gesellschaft zurückzugeben. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Teilfonds zurückzunehmen.

§ 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis, Gebühren

1. Die Gesellschaft erhebt bei der Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen eine an den Teilfonds zu zahlende Verwässerungsschutzgebühr. Eine Beschreibung der Möglichkeit und der Bedingungen einer Verwässerungsschutzgebühr enthält der Verkaufsprospekt.
2. Der Ausgabeaufschlag beträgt 3 Prozent des Anteilwerts. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen. Der Ausgabeaufschlag steht der Gesellschaft zu.
3. Der Rücknahmeabschlag beträgt 3 Prozent des Anteilwerts. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Rücknahmeabschlag zu berechnen. Der Rücknahmeabschlag steht der Gesellschaft zu. Erfolgt die Rückgabe über die Börse beträgt der Rücknahmeabschlag 0 Prozent.
4. Abweichend von § 21 Absatz 3 der AABen ist der Abrechnungsstichtag für Anteilerwerbs- und Rücknahmeaufträge spätestens der übernächste auf den Eingang des Anteilerwerbs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag.

§ 7 Kosten

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Teilfonds aus dem Fondsvermögen eine tägliche Vergütung (die Pauschalgebühr) in Höhe von 1/365 (in Schaltjahren: 1/366) von bis zu 0,25 Prozent auf Basis des bewertungstäglich nach § 21 der AABen ermittelten Nettoinventarwertes. Es steht der Gesellschaft frei, eine niedrigere Pauschalgebühr zu berechnen.

2. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Pauschalgebühr an.
3. Die Pauschalgebühr ist vierteljährlich nachträglich an die Gesellschaft zu zahlen.
4. Mit der Pauschalgebühr nach Absatz 1 sind alle Leistungen der Gesellschaft und Dritter (z.B. Verwahrstelle, Abschlussprüfer, usw.) abgegolten, soweit nicht in den Absätzen 5 ff. etwas Abweichendes geregelt ist. Dabei sind von der Pauschalgebühr nach Absatz 1 insbesondere folgende Kosten erfasst:
 - a) Vergütung für die Verwaltung des Teilfonds (Fondsmanagement, administrative Tätigkeiten);
 - b) Vergütung der Verwahrstelle;
 - c) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
 - d) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen, Basisinformationsblatt);
 - e) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
 - f) Kosten der Erstellung und Verwendung eines vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
 - g) Kosten für die Prüfung des Teilfonds durch den Abschlussprüfer des Sondervermögens;
 - h) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - i) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf den Teilfonds erhoben werden;
 - j) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf den Teilfonds;
 - k) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
 - l) Kosten, die im Zusammenhang mit der Herbeiführung, Aufrechterhaltung und Beendigung von Börsennotierungen der Anteile anfallen;
 - m) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
 - n) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Teilfonds durch Dritte;
 - o) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Markt;
 - p) Steuern, insbesondere Umsatzsteuer, die anfallen im Zusammenhang mit den vorstehend in Buchstaben a) bis o) genannten und vom Teilfonds zu ersetzenden Aufwendungen.
5. Nicht gemäß Absatz 1 abgegolten sind Kosten, ggfs. zuzüglich Umsatzsteuer, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen („Transaktionskosten“).
6. Nicht gemäß Absatz 1 abgegolten sind Aufwendungen, ggfs. zuzüglich Umsatzsteuer, für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Teilfonds sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Teilfonds erhobenen Ansprüchen.
 Diese Aufwendungen können dem Teilfonds zusätzlich zu der Pauschalgebühr gemäß Absatz 1 belastet werden.
7. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Teilfonds im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentlich unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und

Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Teilfonds von der Gesellschaft selbst, von einer anderen (Kapital-) Verwaltungsgesellschaft, oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Pauschalgebühr für die am Teilfonds gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 8 Ausschüttung

1. Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung ausschüttender Anteilklassen des Teilfonds angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Die Schlussausüttung zugunsten ausschüttender Anteilklassen erfolgt innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres. Darüber hinaus kann die Gesellschaft unterjährig Zwischenausüttungen vornehmen. Die Höhe der Zwischenausüttung steht im Ermessen der Gesellschaft. Sie ist nicht verpflichtet, die gesamten, bis zum Zeitpunkt einer Zwischenausüttung angesammelten ausschüttbaren Erträge gemäß Absatz 1 auszuschütten, sondern sie kann die ordentlichen Erträge auch bis zum nächsten Ausschüttungstermin vortragen.
3. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Wertes des Teilfonds zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
4. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig, zur Wiederanlage im Teilfonds bestimmt werden.

§ 9 Thesaurierung

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Teilfonds angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - sowie realisierte Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im Teilfonds anteilig wieder an.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Teilfonds beginnt am 1. Oktober eines jeden Jahres und endet am 30. September des darauffolgenden Jahres.

§ 11 Rückgabefrist und Rücknahmebeschränkung

Die Gesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen vorübergehend anteilig beschränken (Rücknahmebeschränkung), wenn die Rückgabeverlangen der Anleger zu einem gegebenen Wertermittlungstag mindestens 10 Prozent des Nettoinventarwertes erreichen (Schwellenwert). Eine Beschreibung der Möglichkeit und der Bedingungen für eine Rücknahmebeschränkung enthält der Verkaufsprospekt.

Besondere Anlagebedingungen für das OGAW-Teilsondervermögen Amundi Multi-Asset Portfolio Defensive UCITS ETF („BABen“) zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der Amundi Luxembourg S.A. mit Sitz in Luxemburg („Gesellschaft“) für das von der Gesellschaft verwaltete, in Deutschland aufgelegte Teilsondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie Amundi Multi-Asset Portfolio Defensive UCITS ETF („Teilfonds“), die nur in Verbindung mit den für den Teilfonds von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ („AABen“) gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände

1. Die Gesellschaft darf für den Teilfonds folgende Vermögensgegenstände erwerben:
 - a) Wertpapiere gemäß § 6 der AABen,
 - b) Geldmarktinstrumente gemäß § 7 der AABen,
 - c) Bankguthaben gemäß § 8 der AABen,
 - d) Investmentanteile gemäß § 9 der AABen.
2. Derivate gemäß § 10 der AABen und Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 11 der AABen dürfen nicht erworben werden.

§ 2 Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte

Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte gemäß den §§ 14 und 15 der AABen dürfen nicht abgeschlossen werden.

§ 3 Anlagegrenzen

1. Der Teilfonds darf bis zu 100 Prozent in Investmentanteile gemäß § 9 der AABen investieren, wobei überwiegend in Investmentanteile oder Aktien an Investmentvermögen passiv verwalteter börsengehandelter Investmentvermögen investiert wird, die die Wertentwicklung marktüblicher internationaler Aktien-, Renten-, Geldmarkt- und/oder Rohstoffindizes oder Zinssätze abbilden. Bei einem marktüblichen Index kann es sich zum Beispiel um den DAX, MDAX, EUROSTOXX 50, S&P 500 oder einen anderen marktüblichen Finanzindex handeln. Der direkte Erwerb von Aktien oder Anleihen ist nicht erlaubt. Die Anteile dürfen auch auf Fremdwährung lauten.
2. Der Teilfonds darf bis zu 49 Prozent in Wertpapiere (zum Beispiel Zertifikate oder Exchange Traded Commodities) gemäß § 6 der AABen investieren, sofern diese die Wertentwicklung marktüblicher internationaler Aktien-, Renten-, Geldmarkt- und/oder Rohstoffindizes oder Rohstoff(e) (zum Beispiel Zertifikate oder Exchange Traded Commodities) oder Zinssätze abbilden.
3. Einmal jährlich im März findet eine Re-Gewichtung auf folgende Quoten statt: Aktienexposure in Höhe von 40 Prozent, Renten-, Geldmarkt- und Zinsexposure insgesamt in Höhe von 50 Prozent und Rohstoffexposure in Höhe von 10 Prozent. Unterjährig können diese Quoten aber marktbedingt auch deutlich über- oder unterschritten werden. Sofern die Aktienquote um mehr als 5 Prozent über- oder unterschritten wird, kann zusätzlich unterjährig eine Re-Gewichtung auf die vorgenannten Quoten stattfinden.
4. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über 5 Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des Wertes des Teilfonds erworben werden, wenn der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des Teilfonds nicht übersteigt.
5. Bis zu 10 Prozent des Wertes des Teilfonds dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 8 Satz 1 der AABen gehalten werden. Die Bankguthaben dürfen auch auf Fremdwährung lauten. Hierbei sind die für den Teilfonds gehaltenen Geldmarktinstrumente anzurechnen.
6. Bis zu 20 Prozent des Wertes des Teilfonds dürfen in Geldmarktinstrumente nach Maßgabe des § 7 der AABen gehalten werden. Hierbei sind die für den Teilfonds gehaltenen Bankguthaben anzurechnen.
7. Vorbehaltlich der in den vorstehenden Absätzen 1-6 festgelegten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 25 Prozent des Wertes des Teilfonds in Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt werden. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.

ANTEILKLASSEN

§ 4 Anteilklassen

1. Für den Teilfonds können Anteilklassen im Sinne von § 17 Absatz 1 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, der Währung des Anteilwertes, des Ausgabeaufschlags, der Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung neuer Anteilklassen ist zulässig, sie liegt im Ermessen der Gesellschaft. Es ist nicht notwendig, dass Anteile einer Anteilklasse im Umlauf sind.
2. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ausgabeaufschlag, Ertragsverwendung, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder eine Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt im Einzelnen beschrieben.
3. Alle Anteile einer Anteilklasse haben gleiche Rechte.
4. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Teilfonds ggf. abzuführenden Steuern), die Pauschalgebühr ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

Zudem ist die Bildung von Anteilklassen zur Abspaltung illiquider Anlagen gemäß § 19 der AABen zulässig.

ANTEILE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 5 Anteile

1. Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Teilfonds in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, einem Anleger aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) es sich bei dem Anleger um eine US-Person (d.h. eine natürliche Person mit Wohnsitz in den USA oder eine Personen- oder Kapitalgesellschaft, die gemäß den Gesetzen der USA bzw. eines US-Bundesstaats, US-Territoriums oder einer US-Besitzung gegründet wurde) oder eine in den USA steuerpflichtige Person handelt oder
 - b) der Name des Anlegers auf die von der EU-Kommission gepflegte Konsolidierte Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, gegen die finanzielle Sanktionen der EU verhängt wurden, aufgenommen wurde.

Mit Zugang der Kündigung ist der Anleger verpflichtet, die erhaltenen Anteile unverzüglich an die Gesellschaft zurückzugeben. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Teilfonds zurückzunehmen.

§ 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis, Gebühren

1. Die Gesellschaft erhebt bei der Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen eine an den Teilfonds zu zahlende Verwässerungsschutzgebühr. Eine Beschreibung der Möglichkeit und der Bedingungen einer Verwässerungsschutzgebühr enthält der Verkaufsprospekt.
2. Der Ausgabeaufschlag beträgt 3 Prozent des Anteilwerts. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen. Der Ausgabeaufschlag steht der Gesellschaft zu.
3. Der Rücknahmeabschlag beträgt 3 Prozent des Anteilwerts. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Rücknahmeabschlag zu berechnen. Der Rücknahmeabschlag steht der Gesellschaft zu. Erfolgt die Rückgabe über die Börse beträgt der Rücknahmeabschlag 0 Prozent.
4. Abweichend von § 21 Absatz 3 der AABen ist der Abrechnungsstichtag für Anteilerwerbs- und Rücknahmeaufträge spätestens der übernächste auf den Eingang des Anteilerwerbs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag.

§ 7 Kosten

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Teilfonds aus dem Fondsvermögen eine tägliche Vergütung (die Pauschalgebühr) in Höhe von 1/365 (in Schaltjahren: 1/366) von bis zu 0,25 Prozent auf Basis des bewertungstäglich nach § 21 der AABen ermittelten Nettoinventarwertes. Es steht der Gesellschaft frei, eine niedrigere Pauschalgebühr zu berechnen.

2. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Pauschalgebühr an.
3. Die Pauschalgebühr ist vierteljährlich nachträglich an die Gesellschaft zu zahlen.
4. Mit der Pauschalgebühr nach Absatz 1 sind alle Leistungen der Gesellschaft und Dritter (z.B. Verwahrstelle, Abschlussprüfer, usw.) abgegolten, soweit nicht in den Absätzen 5 ff. etwas Abweichendes geregelt ist. Dabei sind von der Pauschalgebühr nach Absatz 1 insbesondere folgende Kosten erfasst:
 - a) Vergütung für die Verwaltung des Teilfonds (Fondsmanagement, administrative Tätigkeiten);
 - b) Vergütung der Verwahrstelle;
 - c) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
 - d) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen, Basisinformationsblatt);
 - e) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
 - f) Kosten der Erstellung und Verwendung eines vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
 - g) Kosten für die Prüfung des Teilfonds durch den Abschlussprüfer des Sondervermögens;
 - h) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - i) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf den Teilfonds erhoben werden;
 - j) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf den Teilfonds;
 - k) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
 - l) Kosten, die im Zusammenhang mit der Herbeiführung, Aufrechterhaltung und Beendigung von Börsennotierungen der Anteile anfallen;
 - m) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
 - n) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Teilfonds durch Dritte;
 - o) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Markt;
 - p) Steuern, insbesondere Umsatzsteuer, die anfallen im Zusammenhang mit den vorstehend in Buchstaben a) bis o) genannten und vom Teilfonds zu ersetzenden Aufwendungen.
5. Nicht gemäß Absatz 1 abgegolten sind Kosten, ggfs. zuzüglich Umsatzsteuer, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen („Transaktionskosten“).
6. Nicht gemäß Absatz 1 abgegolten sind Aufwendungen, ggfs. zuzüglich Umsatzsteuer, für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Teilfonds sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Teilfonds erhobenen Ansprüchen.
 Diese Aufwendungen können dem Teilfonds zusätzlich zu der Pauschalgebühr gemäß Absatz 1 belastet werden.
7. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Teilfonds im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentlich unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und

Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Teilfonds von der Gesellschaft selbst, von einer anderen (Kapital-) Verwaltungsgesellschaft, oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Pauschalgebühr für die am Teilfonds gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 8 Ausschüttung

1. Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung ausschüttender Anteilklassen des Teilfonds angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Die Schlussausüttung zugunsten ausschüttender Anteilklassen erfolgt innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres. Darüber hinaus kann die Gesellschaft unterjährig Zwischenausüttungen vornehmen. Die Höhe der Zwischenausüttung steht im Ermessen der Gesellschaft. Sie ist nicht verpflichtet, die gesamten, bis zum Zeitpunkt einer Zwischenausüttung angesammelten ausschüttbaren Erträge gemäß Absatz 1 auszuschütten, sondern sie kann die ordentlichen Erträge auch bis zum nächsten Ausschüttungstermin vortragen.
3. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Wertes des Teilfonds zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
4. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig, zur Wiederanlage im Teilfonds bestimmt werden.

§ 9 Thesaurierung

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Teilfonds angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - sowie realisierte Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im Teilfonds anteilig wieder an.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Teilfonds beginnt am 1. Oktober eines jeden Jahres und endet am 30. September des darauffolgenden Jahres.

§ 11 Rückgabefrist und Rücknahmebeschränkung

Die Gesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen vorübergehend anteilig beschränken (Rücknahmebeschränkung), wenn die Rückgabeverlangen der Anleger zu einem gegebenen Wertermittlungstag mindestens 10 Prozent des Nettoinventarwertes erreichen (Schwellenwert). Eine Beschreibung der Möglichkeit und der Bedingungen für eine Rücknahmebeschränkung enthält der Verkaufsprospekt.

Besondere Anlagebedingungen für das OGAW-Teilsondervermögen Amundi Multi-Asset Portfolio Offensive UCITS ETF („BABen“) zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der Amundi Luxembourg S.A. mit Sitz in Luxemburg („Gesellschaft“) für das von der Gesellschaft verwaltete, in Deutschland aufgelegte Teilsondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie Amundi Multi-Asset Portfolio Offensive UCITS ETF („Teilfonds“), die nur in Verbindung mit den für den Teilfonds von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ („AABen“) gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände

1. Die Gesellschaft darf für den Teilfonds folgende Vermögensgegenstände erwerben:
 - a) Wertpapiere gemäß § 6 der AABen,
 - b) Geldmarktinstrumente gemäß § 7 der AABen,
 - c) Bankguthaben gemäß § 8 der AABen,
 - d) Investmentanteile gemäß § 9 der AABen.
2. Derivate gemäß § 10 der AABen und Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 11 der AABen dürfen nicht erworben werden.

§ 2 Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte

Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte gemäß den §§ 14 und 15 der AABen dürfen nicht abgeschlossen werden.

§ 3 Anlagegrenzen

1. Der Teilfonds darf bis zu 100 Prozent in Investmentanteile gemäß § 9 der AABen investieren, wobei überwiegend in Investmentanteile oder Aktien an Investmentvermögen passiv verwalteter börsengehandelter Investmentvermögen investiert wird, die die Wertentwicklung marktüblicher internationaler Aktien-, Renten-, Geldmarkt- und/oder Rohstoffindizes oder Zinssätze abbilden. Bei einem marktüblichen Index kann es sich zum Beispiel um den DAX, MDAX, EUROSTOXX 50, S&P 500 oder einen anderen marktüblichen Finanzindex handeln. Der direkte Erwerb von Aktien oder Anleihen ist nicht erlaubt. Die Anteile dürfen auch auf Fremdwährung lauten.
2. Der Teilfonds darf bis zu 49 Prozent in Wertpapiere (zum Beispiel Zertifikate oder Exchange Traded Commodities) gemäß § 6 der AABen investieren, sofern diese die Wertentwicklung marktüblicher internationaler Aktien-, Renten-, Geldmarkt- und/oder Rohstoffindizes oder Rohstoff(e) (zum Beispiel Zertifikate oder Exchange Traded Commodities) oder Zinssätze abbilden.
3. Einmal jährlich im März findet eine Re-Gewichtung auf folgende Quoten statt: Aktienexposure in Höhe von 80 Prozent, Renten-, Geldmarkt- und Zinsexposure insgesamt in Höhe von 10 Prozent und Rohstoffexposure in Höhe von 10 Prozent. Unterjährig können diese Quoten aber marktbedingt auch deutlich über- oder unterschritten werden. Sofern die Aktienquote um mehr als 5 Prozent über- oder unterschritten wird, kann zusätzlich unterjährig eine Re-Gewichtung auf die vorgenannten Quoten stattfinden.
4. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über 5 Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des Wertes des Teilfonds erworben werden, wenn der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des Teilfonds nicht übersteigt.
5. Bis zu 10 Prozent des Wertes des Teilfonds dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 8 Satz 1 der AABen gehalten werden. Die Bankguthaben dürfen auch auf Fremdwährung lauten. Hierbei sind die für den Teilfonds gehaltenen Geldmarktinstrumente anzurechnen.
6. Bis zu 10 Prozent des Wertes des Teilfonds dürfen in Geldmarktinstrumente nach Maßgabe des § 7 der AABen gehalten werden. Hierbei sind die für den Teilfonds gehaltenen Bankguthaben anzurechnen.
7. Vorbehaltlich der in den vorstehenden Absätzen 1-6 festgelegten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 51 Prozent des Wertes des Teilfonds in Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt werden. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.

ANTEILKLASSEN

§ 4 Anteilklassen

1. Für den Teilfonds können Anteilklassen im Sinne von § 17 Absatz 1 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, der Währung des Anteilwertes, des Ausgabeaufschlags, der Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung neuer Anteilklassen ist zulässig, sie liegt im Ermessen der Gesellschaft. Es ist nicht notwendig, dass Anteile einer Anteilklasse im Umlauf sind.
2. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ausgabeaufschlag, Ertragsverwendung, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder eine Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt im Einzelnen beschrieben.
3. Alle Anteile einer Anteilklasse haben gleiche Rechte.
4. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Teilfonds ggf. abzuführenden Steuern), die Pauschalgebühr ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
5. Zudem ist die Bildung von Anteilklassen zur Abspaltung illiquider Anlagen gemäß § 19 der AABen zulässig.

ANTEILE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 5 Anteile

1. Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Teilfonds in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, einem Anleger aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) es sich bei dem Anleger um eine US-Person (d.h. eine natürliche Person mit Wohnsitz in den USA oder eine Personen- oder Kapitalgesellschaft, die gemäß den Gesetzen der USA bzw. eines US-Bundesstaats, US-Territoriums oder einer US-Besitzung gegründet wurde) oder eine in den USA steuerpflichtige Person handelt oder
 - b) der Name des Anlegers auf die von der EU-Kommission gepflegte Konsolidierte Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, gegen die finanzielle Sanktionen der EU verhängt wurden, aufgenommen wurde.

Mit Zugang der Kündigung ist der Anleger verpflichtet, die erhaltenen Anteile unverzüglich an die Gesellschaft zurückzugeben. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Teilfonds zurückzunehmen.

§ 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis, Gebühren

1. Die Gesellschaft erhebt bei der Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen eine an den Teilfonds zu zahlende Verwässerungsschutzgebühr. Eine Beschreibung der Möglichkeit und der Bedingungen einer Verwässerungsschutzgebühr enthält der Verkaufsprospekt.
2. Der Ausgabeaufschlag beträgt 3 Prozent des Anteilwerts. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen. Der Ausgabeaufschlag steht der Gesellschaft zu.
3. Der Rücknahmeabschlag beträgt 3 Prozent des Anteilwerts. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Rücknahmeabschlag zu berechnen. Der Rücknahmeabschlag steht der Gesellschaft zu. Erfolgt die Rückgabe über die Börse beträgt der Rücknahmeabschlag 0 Prozent.
4. Abweichend von § 21 Absatz 3 der AABen ist der Abrechnungsstichtag für Anteilerwerbs- und Rücknahmeaufträge spätestens der übernächste auf den Eingang des Anteilerwerbs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag.

§ 7 Kosten

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Teilfonds aus dem Fondsvermögen eine tägliche Vergütung (die Pauschalgebühr) in Höhe von 1/365 (in Schaltjahren: 1/366) von bis zu 0,25 Prozent auf Basis des bewertungstäglich nach § 21 der AABen ermittelten Nettoinventarwertes. Es steht der Gesellschaft frei, eine niedrigere Pauschalgebühr zu berechnen.

2. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Pauschalgebühr an.
3. Die Pauschalgebühr ist vierteljährlich nachträglich an die Gesellschaft zu zahlen.
4. Mit der Pauschalgebühr nach Absatz 1 sind alle Leistungen der Gesellschaft und Dritter (z.B. Verwahrstelle, Abschlussprüfer, usw.) abgegolten, soweit nicht in den Absätzen 5 ff. etwas Abweichendes geregelt ist. Dabei sind von der Pauschalgebühr nach Absatz 1 insbesondere folgende Kosten erfasst:
 - a) Vergütung für die Verwaltung des Teilfonds (Fondsmanagement, administrative Tätigkeiten);
 - b) Vergütung der Verwahrstelle;
 - c) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
 - d) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen, Basisinformationsblatt);
 - e) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
 - f) Kosten der Erstellung und Verwendung eines vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
 - g) Kosten für die Prüfung des Teilfonds durch den Abschlussprüfer des Sondervermögens;
 - h) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - i) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf den Teilfonds erhoben werden;
 - j) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf den Teilfonds;
 - k) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
 - l) Kosten, die im Zusammenhang mit der Herbeiführung, Aufrechterhaltung und Beendigung von Börsennotierungen der Anteile anfallen;
 - m) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
 - n) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Teilfonds durch Dritte;
 - o) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Markt;
 - p) Steuern, insbesondere Umsatzsteuer, die anfallen im Zusammenhang mit den vorstehend in Buchstaben a) bis o) genannten und vom Teilfonds zu ersetzenden Aufwendungen.
5. Nicht gemäß Absatz 1 abgegolten sind Kosten, ggfs. zuzüglich Umsatzsteuer, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen („Transaktionskosten“).
6. Nicht gemäß Absatz 1 abgegolten sind Aufwendungen, ggfs. zuzüglich Umsatzsteuer, für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Teilfonds sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Teilfonds erhobenen Ansprüchen.
 Diese Aufwendungen können dem Teilfonds zusätzlich zu der Pauschalgebühr gemäß Absatz 1 belastet werden.
7. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Teilfonds im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentlich unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und

Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Teilfonds von der Gesellschaft selbst, von einer anderen (Kapital-) Verwaltungsgesellschaft, oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Pauschalgebühr für die am Teilfonds gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 8 Ausschüttung

1. Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung ausschüttender Anteilklassen des Teilfonds angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Die Schlussausüttung zugunsten ausschüttender Anteilklassen erfolgt innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres. Darüber hinaus kann die Gesellschaft unterjährig Zwischenausüttungen vornehmen. Die Höhe der Zwischenausüttung steht im Ermessen der Gesellschaft. Sie ist nicht verpflichtet, die gesamten, bis zum Zeitpunkt einer Zwischenausüttung angesammelten ausschüttbaren Erträge gemäß Absatz 1 auszuschütten, sondern sie kann die ordentlichen Erträge auch bis zum nächsten Ausschüttungstermin vortragen.
3. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Wertes des Teilfonds zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
4. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig, zur Wiederanlage im Teilfonds bestimmt werden.

§ 9 Thesaurierung

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Teilfonds angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - sowie realisierte Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im Teilfonds anteilig wieder an.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Teilfonds beginnt am 1. Oktober eines jeden Jahres und endet am 30. September des darauffolgenden Jahres.

§ 11 Rückgabefrist und Rücknahmebeschränkung

Die Gesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen vorübergehend anteilig beschränken (Rücknahmebeschränkung), wenn die Rückgabeverlangen der Anleger zu einem gegebenen Wertermittlungstag mindestens 10 Prozent des Nettoinventarwertes erreichen (Schwellenwert). Eine Beschreibung der Möglichkeit und der Bedingungen für eine Rücknahmebeschränkung enthält der Verkaufsprospekt.